

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1998

MONTAG, 26. OKTOBER 1998

Nr. 43

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>	1995; hier: Verlängerung der Genehmigung .....	3280
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises .....	3250	
<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Biologie, Lehramt an Gymnasien, an der Technischen Universität Darmstadt vom 2. 2. 1998 .....	3280
Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen; a) nach dem Stand vom 1. 1. 1998 (Tabellen West und Ost), b) nach dem Stand vom 1. 9. 1998 (Tabelle Ost) .....	3250	
Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 (Hess-RegBl. 1930 S. 11); hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 1. 1998 an .....	3254	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>	
Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Land Hessen 1999 .....	Abstufung des landeseigenen Parkplatzes in der Gemarkung der Stadt Waldeck Flur 18, Flurstück 11/3 im Zuge der Landesstraße 3086, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel .....	3281
Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater ..	3255	
<b>Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten</b>	Abstufung der Kreisstraße 734 zwischen der Kreisstraße 723 in der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Hausen-Arnsbach und der Landesstraße 3270 in der Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt ..	3281
Ungültigkeitserklärung einer Urkunde ..	3255	
<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>	Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen .....	3281
Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 6. 10. 1998 ..	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden .....	3282
Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 3. 6. 1998; hier: Befristete Genehmigung .....	<b>Der Landeswahlleiter für Hessen</b>	
3256	Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 27. 9. 1998 im Lande Hessen ..	3285
Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 4. 5. 1987 in der Fassung vom 16. 7. 1997 .....	<b>Die Regierungspräsidien</b>	
3259	<b>DARMSTADT</b>	
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 4. 5. 1987 in der Fassung vom 16. 7. 1997 .....	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. 10. 1998 (Nidda) .....	3308
3272	Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 27. 5. 1997 .....	3308
Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 12. 1.	Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Viktor und Marianne Langen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main .....	3310
	Genehmigung einer Änderung des Namens der Stiftung Desaga Institut für Ernährungsmedizin gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Desaga Stiftung für Stoffwechselerkrankheiten und Ernährung gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen	
	Rechts, Sitz Lindenfels, und Änderung/Neufassung der Stiftungsverfassung .....	3310
	<b>KASSEL</b>	
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen „Auenberg“ in der Gemarkung Armsfeld der Stadt Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 14. 9. 1998 ...	3310
	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. 10. 1998 (Hünfeld) .....	3313
	Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. 10. 1998 (Sontra) .....	3314
	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Oberweser-Heisebeck ...	3314
	Ermittlung von Grundstückswerten, Stand 31. 12. 1997 .....	3314
	<b>Buchbesprechungen</b> .....	3359
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> .....	3360
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>	
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 2. 11. bis 11. 1998 .....	3380
	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Bürgerbeteiligung) .....	3382
	Der Magistrat der Stadt Eschborn; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	3383
	Umlandverband Frankfurt; hier: Beschluß über die Jahresrechnungen 1994 und 1995 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1994 und 1995 .....	3383
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Efze; hier: Verbandsversammlung .....	3383
	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	3383
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	3383

Die zehnte Folge 1998 der regelmäßig beigelegten, monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1063

**HESSISCHE STAATSKANZLEI****Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 19. September 1996 ausgestellte weiße Konsularische Ausweis Nr. 04409 von Frau Ana Marija Karakas, Tochter des ehemaligen Generalkonsuls Zdenko Karakas, des Generalkonsulats der Republik Kroatien in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. Oktober 1998

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/05

*StAnz. 43/1998 S. 3250*

1064

**HESSISCHES MINISTERIUM  
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen  
a) nach dem Stand vom 1. Januar 1998 (Tabellen West und Ost)****b) nach dem Stand vom 1. September 1998 (Tabelle Ost)**

Nachdem das Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 im Bundesgesetzblatt I S. 2229 verkündet worden ist, gebe ich die Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1998 bekannt. Die Tabellen Ost ab 1. Januar 1998 und ab 1. September 1998 sind zu Ihrer Unterrichtung abgedruckt.

Wiesbaden, 7. Oktober 1998

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

IB 34 — P 1601 A — 50

*StAnz. 43/1998 S. 3250*

## Anlage: Tabelle West

## Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1998

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4)	3.215,73	3.215,73	3.215,73
Familienzuschlag		175,28	87,64
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	3.215,73	3.391,01	3.303,37
Ruhegehalt (65 % von RD)	2.090,23	2.204,16	2.147,19
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	2.090,23	2.204,16	2.147,19
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)	2.150,23	2.264,16	2.207,19
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.322,50	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)	./.	1.382,50	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	264,50	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	418,05	440,84	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.411,80	2.543,26	2.477,53
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	2.411,80	2.543,26	2.477,53
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.471,80	2.603,26	2.537,53
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.525,96	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	1.585,96	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	723,54	762,98	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	305,20	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	482,36	508,66	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	988,72	1.041,31	./.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)	4.019,67	4.238,77	4.129,22
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)			
Witwe (125 % von RD)	./.	4.238,77	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestandsbeamten)	1.607,87	1.695,51	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

## Anlage: Tabelle Ost

## Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Januar 1998

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2.733,37	2.733,37	2.733,37
Familienzuschlag		149,00	74,50
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.733,37	2.882,37	2.807,87
Ruhegehalt (65 % von RD)	1.776,69	1.873,54	1.825,12
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	1.776,69	1.873,54	1.825,12
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)</b>	<b>1.836,69</b>	<b>1.933,54</b>	<b>1.885,12</b>
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.124,13	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)</b>	<b>./.</b>	<b>1.184,13</b>	<b>./.</b>
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	224,83	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	355,34	374,71	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.050,03	2.161,78	2.105,91
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	2.050,03	2.161,78	2.105,91
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	2.110,03	2.221,78	2.165,91
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.297,07	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	1.357,07	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	615,01	648,54	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	259,42	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	410,01	432,36	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	844,02	888,72	./.
Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)	3.416,72	3.602,97	3.509,84
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	./.	3.602,97	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestandsbezug)	1.366,69	1.441,19	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

## Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

## Anlage: Tabelle Ost

## Mindestversorgungsbezüge; Mindestkürzungsgrenzen ab 1. September 1998

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Art. 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Stufe des Familienzuschlags		1	1/2
Grundgehalt (Endstufe A 4)	2.781,61	2.781,61	2.781,61
Familienzuschlag		151,62	75,81
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2.781,61	2.933,23	2.857,42
Ruhegehalt (65 % von RD)	1.808,05	1.906,60	1.857,33
Mindestruhegehalt (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	1.808,05	1.906,60	1.857,33
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 14 Abs. 4 Satz 2, 3)</b>	<b>1.868,05</b>	<b>1.966,60</b>	<b>1.917,33</b>
Mindestwitwengeld (60 % von MR)	./.	1.143,96	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4, Satz 2, 3)</b>	<b>./.</b>	<b>1.203,96</b>	<b>./.</b>
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	228,80	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	361,61	381,32	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	2.086,21	2.199,93	2.143,07
Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	2.086,21	2.199,93	2.143,07
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	60,00	60,00	60,00
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten (§ 36 Abs. 3 Satz 3)</b>	<b>2.146,21</b>	<b>2.259,93</b>	<b>2.203,07</b>
Mindestunfallwitwengeld (60 % von MUR)	./.	1.319,96	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	60,00	./.
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)</b>	<b>./.</b>	<b>1.379,96</b>	<b>./.</b>
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	625,87	659,98	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	./.	264,00	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MUR) (§ 39 Abs. 2)	417,25	439,99	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 40)	858,49	903,98	./.
<b>Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1, § 53a Abs. 2)</b>	<b>3.477,02</b>	<b>3.666,54</b>	<b>3.571,78</b>
Ruhestandsbeamter (125 % von RD)			.
Witwe (125 % von RD)	./.	3.666,54	./.
Waise (40 % vom Betrage des Ruhestands.)	1.390,81	1.466,62	./.

## Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamtVG)

## Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamtVG, zu den Mindestkürzungsgrenzen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamtVG; bei den Mindestkürzungsgrenzen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Von dem danach sich ergebenden Gesamtbetrag ist für den Vergleich auszugehen, ob die Mindestversorgung und die Mindestkürzungsgrenzen maßgebend sind.

1065

### Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Januar 1998 an

Bezug: Mein Erlaß vom 26. Mai 1997 (StAnz. S. 1749)

#### I.

- Im Hinblick auf die nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) zum 1. Januar 1998 wirksam gewordenen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gemäß § 6 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrundeliegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Januar 1998 angehoben werden. Die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder werden zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der nach der RAV '97 und RAV '98 zu zahlenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung neu berechnet.
- Bei der Berechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Januar 1998 an ist wie folgt zu verfahren:
  - Bei den vor dem 1. Januar 1998 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst um 1,5 vom Hundert zu erhöhen.
  - Bei den nach dem 31. Dezember 1997 eingetretenen bzw. eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der

letzten fünf Beschäftigungsjahre um 6,41 vom Hundert zu erhöhen.

- Der nach den vorstehenden Nrn. 2.1 und 2.2 erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrundezulegen.

#### II.

Die Mindestbeträge werden wie folgt festgelegt:

	ab 1. Januar 1998
1. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf	63,22 DM,
2. der Erhöhungsbetrag für länger als zehn Jahre beim Land Hessen (bzw. früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für jedes über zehn Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf	7,04 DM,
3. den Höchstbetrag des nach vorstehenden Nrn. 1 bzw. 2 zu zahlenden Mindestruhegeldes auf	239,22 DM,
Mindestwitwengeldes auf	145,53 DM.

#### III.

Abschnitt IV. meines Erlasses vom 7. Juni 1983 (StAnz. S. 1252) ist nach wie vor zu beachten.

#### IV.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 7. Oktober 1998

Hessisches Ministerium des Innern  
und für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
I B 42 — P 2174 A — 248  
— Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 43/1998 S. 3254

1066

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

### Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Land Hessen 1999

#### Planen und Bauen im Bestand

Das Hessische Ministerium der Finanzen und die Architektenkammer Hessen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verleihen im Jahr 1999 Auszeichnungen für vorbildliche Bauten bzw. Planungen, die in den Jahren 1994 bis 1998 im Lande Hessen realisiert worden sind und einen Beitrag zum Thema „Bauen im Bestand“ darstellen.

#### Allgemeines

Dem unter schwierigen Bedingungen durchgeführten Wiederaufbau der Städte nach dem Zweiten Weltkrieg folgte ihre radikale Modernisierung in den sechziger und siebziger Jahren. Vieles von dem, was nicht bereits im Krieg der Zerstörung zum Opfer gefallen war, mußte nun dem Fortschritt weichen. Mit der alten Bausubstanz verloren die Städte aber auch viel von ihrer historisch gewachsenen Ordnung, von ihrem Charakter und von ihrer Individualität. Inzwischen sind die Grenzen des Wachstums auch im Bereich der Stadtplanung und der Architektur erreicht. Statt um die großflächige Neugestaltung der Innenstädte, um die Erschließung immer größerer Neubaugebiete am Stadtrand und um das Bauen im Grünen mit dem dazugehörigen Landschaftsverbrauch, steht aus Gründen der Ökonomie wie der Ökologie nun die anspruchsvolle Aufgabe einer Konsolidierung, Aufwertung und Verfeinerung der bestehenden Städte durch gezielte punktuelle planerische und bauliche Eingriffe im Vordergrund.

#### Die Auszeichnung vorbildlicher Bauten

Vor diesem Hintergrund werden das Hessische Ministerium der Finanzen und die Architektenkammer Hessen besonders gelungene Arbeiten aus den Bereichen Städtebau, Landschaftsgestaltung, Hochbau, Innenarchitektur und Denkmalpflege auszeichnen und diese der Öffentlichkeit als vorbildliche Leistungen vorstellen.

#### Die Beurteilungskriterien

Generell werden die Beurteilungskriterien in folgenden Bereichen liegen:

- Einbindung in die bestehende Situation
- Nutzung
- Material und Konstruktion
- Ökonomie und Ökologie
- Gestaltung.

Im Zuge der Bewertung kann die Jury angesichts der konkreten Bedingungen der jeweiligen Aufgabe besondere Schwerpunkte setzen und beispielsweise in funktionaler Hinsicht die Effizienz und Anpassungsfähigkeit der Erschließung und der Zonierung, die Wirtschaftlichkeit der Bauten in bezug auf ihre Herstellungskosten und ihre Folgekosten, aber auch die Kosten-Nutzen-Relation, die Baulandökonomie und die Umweltverträglichkeit sowie, was die Gestaltung angeht, die Originalität, den Ausdruck und die poetische Kraft der gefundenen Lösung hervorheben.

#### Jury

Die eingereichten Arbeiten werden von einer unabhängigen Jury mit anerkannten Fachleuten beurteilt. Eingeladen sind:

Herr Dietmar Eberle, Dipl.-Ing. Architekt Dornbirn

Frau Trix Hausmann, Dipl.-Ing. Architektin, Dozentin ETH, Zürich

Herr Prof. Peter Latz, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, München

Herr Prof. Walter Nägeli, Dipl.-Arch. (ETH), Berlin/Karlsruhe

Herr Ministerialdirigent Jörg Redlich, Dipl.-Ing., Finanzministerium Brandenburg

Frau Dr.-Ing. Hille von Seggern, Architektin und Stadtplanerin, Hamburg

Herr Dietmar Steiner, Mag. Arch., Wien.

Die erste Sichtung der eingereichten Arbeiten zur Vorbereitung der Beurteilung durch die Jury übernehmen zwei Architekten. Es sind beauftragt:

Christof Bodenbach, Wiesbaden

NN.

Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

#### Die Preise

Die ausgezeichneten Architektinnen/Architekten und Bauherren erhalten je eine Urkunde sowie eine Plakette zur Anbringung an dem ausgezeichneten Bauwerk.

Die Verleihung der Auszeichnung nimmt der Hessische Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten der Architektenkammer Hessen in einer besonderen Veranstaltung vor. Die Namen der ausgezeichneten Architektinnen/Architekten und Bauherren werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Fach- und Tagespresse bekanntgegeben. Die ausgezeichneten Arbeiten werden außerdem in Buchform veröffentlicht. Darüber hinaus werden sie in einer Wanderausstellung, die von der Akademie der Architektenkammer Hessen organisiert wird, der Öffentlichkeit vorgestellt.

#### Teilnahmebedingungen

Es können sich alle Architektinnen und Architekten (Fachrichtung Hochbau/Städtebau/Freiflächenplanung/Innenarchitektur) und Bauherren mit ihren Werken beteiligen, sofern diese in den Jahren 1994 bis 1998 innerhalb des Landes Hessen nach eigenen Plänen und unter ihrer Oberleitung fertiggestellt wurden. Die Anzahl der von einem Verfasser einzureichenden Werke ist auf höchstens drei begrenzt.

#### Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Akademie der Architektenkammer Hessen, Mainzer Straße 10, 65185 Wiesbaden, bis zum 7. Dezember 1998 einzureichen. Der Bewerbung sind maximal drei Tafeln im Format DIN A1 (hochkant, ungefaltet, leichte Materialien) mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Lageplan;
- Fotografien, die die Einbindung des Projektes in seiner Umgebung zeigen;
- Außenaufnahmen und/oder Innenaufnahmen des realisierten Projektes;
- die für die Beurteilung erforderlichen Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Details;
- ein kurzer, eventuell von Skizzen begleiteter Text zur Erläuterung der Bauaufgabe, der Ausgangssituation, des Konzeptes und des realisierten Projektes.

Die Architektinnen und Architekten müssen bei der Bewerbung schriftlich versichern, daß sie die Urheber der eingereichten Arbeit sind. Namen und vollständige Anschriften der Architekten und der Bauherren sind anzugeben.

Für den Verwaltungsaufwand ist von den Bewerbern mit Einreichung der Unterlagen ein Kostenbeitrag von 100 Deutsche Mark je eingereicherter Arbeit auf das Girokonto 3512-019 der Architektenkammer Hessen bei der Hessischen Landesbank, Frankfurt am Main, BLZ 500 500 00, zu überweisen.

Wiesbaden, 7. Oktober 1998

Hessisches Ministerium  
der Finanzen

Architektenkammer Hessen

B 1005 A — 4 — V B 2

StAnz. 43/1998 S. 3254

1067

#### Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater

Die Berufsurkunde vom 25. Februar 1987 über die Bestellung der Frau Monika Estelmann geb. Weisser als Steuerberaterin wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. Oktober 1998

Hessisches Ministerium der Finanzen

S 0936 B — Es — II A 31

StAnz. 43/1998 S. 3255

1068

#### HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

##### Ungültigkeitserklärung einer Urkunde

Die der Assessorin Necla Yetkin unter dem 10. Juli 1998 ausgestellte Urkunde über ihr Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. Oktober 1998

Hessisches Ministerium der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Ip Y 5

StAnz. 43/1998 S. 3255

1069

#### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

##### Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 6. Oktober 1998

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

##### § 1

Die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main ab Sommersemester 1999 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                                                         |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, je Semester, | auf 70 Deutsche Mark |
| b) Fachhochschule Frankfurt am Main je Semester,                                                                                        | auf 60 Deutsche Mark |
| c) Fachhochschule Wiesbaden je Semester und                                                                                             | auf 50 Deutsche Mark |
| d) Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main je Semester.                                                                             | auf 40 Deutsche Mark |

## § 2

Die Verordnung über die Beiträge der Studierenden für das Studentenwerk Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1995 (StAnz. 1996 S. 13) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 6. Oktober 1998

**Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst**  
(Dr. Hohmann-Denhardt)  
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 43/1998 S. 3255

1070

### Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 3. Juni 1998;

hier: Befristete Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Ordnung für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien der Universität Gesamthochschule Kassel vom 3. Juni 1998.

Wegen fehlender Erfahrungen über notwendige Bestandteile der Zwischenprüfung im Lehramt ist die Genehmigung befristet auf einen Zeitraum von drei Jahren.

Ich bitte, rechtzeitig zum Fristende (31. August 2001) über damit gemachte Erfahrungen zu berichten.

Wiesbaden, 26. August 1998

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
HI 2.1 — 470/219 (5) — 2

StAnz. 43/1998 S. 3256

#### I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

##### Zweck der Zwischenprüfung

Studierende der Universität Gesamthochschule Kassel, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben und das Unterrichtsfach Chemie studieren, müssen nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung ablegen. Diese soll den Nachweis erbringen, daß der Kandidat oder die Kandidatin sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im Fach Chemie angeeignet hat. Sie soll den Studierenden bzw. der Studierenden über seinen bzw. ihren Leistungsstand sowie über das Anforderungsniveau orientieren. Die Zwischenprüfung ist eine Grundlage für eine circa einstündige Beratung des Studierenden oder der Studierenden im Hinblick auf das Hauptstudium.

## § 2

##### Prüfungsausschuß

(1) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen chemisch orientierter Fachgebiete in den Fachbereichen Physik und Biologie/Chemie an der Universität Gesamthochschule Kassel, einem wissenschaftlichen Bediensteten oder einer wissenschaftlichen Bediensteten für Chemie und einem Studierenden oder einer Studierenden der Chemie an der Universität Gesamthochschule Kassel, der bzw. die die Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in Chemie bestanden haben muß. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen Professor oder Professorin sein.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereich Biologie/Chemie in Gruppenwahl gewählt. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des oder der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Dem Zwischenprüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sofern nach dieser Ordnung Aufgaben des Zwischenprüfungsausschusses dem oder der Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin der Prüfungsausschuß.

(5) Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen, anwesend sind.

## § 3

##### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Wird eine Teilprüfung von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen (§ 8 Abs. 4), so beruft der oder die Vorsitzende einen Prüfer oder eine Prüferin für die Leitung der Prüfung. Wünsche der Kandidaten und Kandidatinnen sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zuläßt, berücksichtigt werden.

(2) Bestellt werden können gemäß Abs. 1 alle Professoren und Professorinnen, Hochschuldozenten und -dozentinnen, wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen der Fachbereiche Biologie/Chemie und Physik, soweit sie das Prüfungsfach selbständig in der Lehre vertreten (§ 55 Abs. 4 Satz 1 HIG).

(3) Habilitierte, Lehrbeauftragte und Akademische Räte und Rätinnen mit Lehraufgaben können bestellt werden, sofern sie Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. Im übrigen gilt § 55 Abs. 4 Satz 2 HIG.

(4) Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder des Fachbereichs sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.

(5) Mindestens die Hälfte aller Prüfer und Prüferinnen eines Kandidaten oder einer Kandidatin müssen Professor oder Professorin sein.

(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten und Kandidatinnen die Namen der Prüfer und Prüferinnen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Die Prüfer und Prüferinnen, die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### II. Zwischenprüfung

## § 4

##### Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung sollte möglichst am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

(3) Die zeitliche Organisation der Zwischenprüfung regelt der Prüfungsausschuß. Er kann diese Aufgabe dem oder der Vorsitzenden übertragen.

## § 5

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt;
2. drei Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistungen vorlegt, und zwar in
  - Grundpraktikum Anorganische Chemie
  - Grundpraktikum Physikalische Chemie
  - Grundpraktikum Organische Chemie

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin soll in dem der Prüfung vorausgehenden Semester des Studiums an der Universität Gesamthochschule Kassel immatrikuliert gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

## § 6

##### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung wird in der Regel vor Ablauf des vierten Fachsemesters schriftlich an den Zwischenprüfungsausschuß gestellt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind hinzuzufügen:

1. Die beiden Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1.
2. Ein in deutscher Sprache abgefaßter kurzer Lebenslauf, der über Geburtsdatum, Geburtsort, ständigen Wohnsitz und Bildungsgang Aufschluß gibt.
3. Das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen.

4. Gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 5.
5. Eine Erklärung, ob bereits ein erfolgreicher Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung in Chemie unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat oder die Kandidatin in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
6. Gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern und Prüferinnen.

(3) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 5 werden nach Abschluß der Zwischenprüfung zurückgegeben.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung. Er oder sie legt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Prüfer und Prüferinnen fest und macht sie bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig oder
2. § 5 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
3. eine Zwischenprüfung in Chemie endgültig nicht bestanden ist (siehe § 10 Abs. 4).

Die Zulassung kann vorläufig versagt werden, wenn sich der oder die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 7

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.

(2) An ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses aufgrund einer Stellungnahme eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung des oder der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Gesamthochschule Kassel.

### § 8

#### Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei mündlichen Teilprüfungen in

1. Allgemeine Chemie
2. Grundlagen der Organischen Chemie

(2) Die Teilprüfungen dauern mindestens 20, höchstens 30 Minuten. An jede der beiden Teilprüfungen schließt sich ein Beratungsgespräch an, in dem insbesondere der Leistungsstand, die individuelle Schwerpunktsetzung sowie die Perspektiven für das Hauptstudium erörtert werden sollen.

(3) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgelegt werden. Bei Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, Erkrankung des Kandidaten oder der Kandidatin oder aus anderen triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Jede Teilprüfung wird entweder von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen oder von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart ei-

nes Besitzers oder einer Beisitzerin als Einzelprüfung abgenommen.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung entscheidet der Prüfungsleiter bzw. die Prüfungsleiterin nach Beratung mit dem anderen Prüfer bzw. der anderen Prüferin oder mit dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin.

(6) Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist von Prüfern und Prüferinnen sowie gegebenenfalls dem Beisitzer bzw. der Beisitzerin zu unterzeichnen.

(7) Das Ergebnis der Teilprüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen.

(8) Studierende, die im selben Teilstudiengang mindestens drei Semester studiert haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen gemäß § 9 Abs. 4 HUG zugelassen werden, sofern der Kandidat oder die Kandidatin und die Prüfer bzw. Prüferinnen ihr Einverständnis gegeben haben. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie für das Beratungsgespräch gemäß Abs. 2. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung gestört, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(9) Macht der Kandidat bzw. die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 9

#### Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die beiden Teilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 2 und 6 benotet.

(2) Bei Benotung sind die Leistungen in jeder Teilprüfung mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Notenziffern können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7 und 4,3 dürfen nicht vergeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen mit „bestanden“ bewertet wurden oder die Note in jeder Teilprüfung mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lautet.

(4) Ist die Zwischenprüfung in nur einer Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann diese Teilprüfung einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach vier Wochen und spätestens nach sechs Monaten (Nachholprüfung).

(5) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Teilprüfungen oder in der Nachholprüfung ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist.

(6) Ist die Zwischenprüfung bei Benotung gemäß Abs. 2 bis 4 bestanden, so errechnet der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Teilprüfung wie folgt gerundet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Bei der Rundung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; die übrigen Stellen fallen ohne Rundung weg. Im Falle einer Nachholprüfung gemäß Abs. 4 wird zur Berechnung der Gesamtnote das in der Nachholprüfung erzielte Ergebnis verwendet.

### § 10

#### Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (§ 9 Abs. 5) kann in den Teilprüfungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluß der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in allen Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird; andernfalls ist sie nicht bestanden. Eine Nachholprüfung nach § 9 Abs. 4 ist ausgeschlossen.

(4) Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung in Chemie endgültig nicht bestanden.

### § 11

#### Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Wer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird, kann verlangen, daß diese Entscheidung von dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 12

#### Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung stellt der oder die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem im Anhang gegebenen Muster aus, in dem die Noten in den einzelnen Teilprüfungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 13

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bzw. diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

#### § 14

##### Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung nachträglich für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser

Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 15

#### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien im oder nach dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen haben.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/Chemie. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 17. September 1998

Der Dekan  
des Fachbereichs Biologie/Chemie  
Prof. Dr. K u t s c h e r a

## UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

Fachbereich Biologie, Chemie

### ZEUGNIS

über

die Zwischenprüfung im Teilstudiengang

Chemie

für das Lehramt an Gymnasien

geboren am: .....

hat die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien bestanden.

Kassel, den

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

## UNIVERSITÄT GESAMTHOCHSCHULE KASSEL

Fachbereich Biologie, Chemie

### ZEUGNIS

über

die Zwischenprüfung im Teilstudiengang

Chemie

für das Lehramt an Gymnasien

geboren am: .....

hat die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Gymnasien bestanden.

Die Leistungen in der Zwischenprüfung wurden wie folgt bewertet

1. Allgemeine Chemie .....

2. Grundlagen der Organischen Chemie .....

Gesamtnote .....

Kassel, den

Der/Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

1071

## Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 4. Mai 1987 in der Fassung vom 16. Juli 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich 16 — Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel folgende Studienordnung erlassen.

Sie wird hiermit gemäß § 21 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes bekanntgegeben.

Wiesbaden, 7. Oktober 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 2.1 — 470/216(2) — 15  
StAnz. 43/1998 S. 3259

### I. Hauptteil

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Gliederung und Aufbau des Studiums
- § 8 Grundstudium I
- § 9 Grundstudium II
- § 10 Hauptstudium der 1. Studienstufe (Hauptstudium I)
- § 11 Grundpraxis und Berufspraktische Studien
- § 12 Abschluß des Grundstudiums I
- § 13 Abschluß des Grundstudiums II (Vordiplom)
- § 14 Abschluß des Hauptstudiums I
- § 15 Hauptstudium der 2. Studienstufe (Hauptstudium II)
- § 16 Qualifikationsstudium
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten

### II. Anhang

- 1. Studienmodelle
  - Studienmodelle der 1. Studienstufe:
    - 1.1 Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik
      - 1.1.1 E1: Energieversorgungssysteme
      - 1.1.2 E2: Energiesystemtechnik
    - 1.2 Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
      - 1.2.1 M1: Meßtechnik
      - 1.2.2 M2: Regelungstechnik
      - 1.2.3 M3: Automatisierungstechnik
    - 1.3 Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik
      - 1.3.1 N1: Hochfrequenztechnik
      - 1.3.2 N2: Höchsthochfrequenzelektronik
      - 1.3.3 N3: Angewandte theoretische Elektrotechnik
      - 1.3.4 N4: Hochfrequenzsensorik
    - 1.4 Studienschwerpunkt Technische Informatik
      - 1.4.1 TI1: Ingenieur-Informatik
      - 1.4.2 TI2: Technische Elektronik
      - 1.4.3 TI3: Praktische Informatik
      - 1.4.4 TI3: Umwelt-Informatik
  - Studienmodelle der 2. Studienstufe:
    - 1.5 Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik
      - 1.5.1 E1: Energieversorgungssysteme
      - 1.5.2 E2: Energiesystemtechnik
    - 1.6 Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
      - 1.6.1 M1: Meßtechnik
      - 1.6.2 M2: Regelungstechnik
      - 1.6.3 M3: Automatisierungstechnik
    - 1.7 Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik
      - 1.7.1 N1: Hochfrequenztechnik
      - 1.7.2 N2: Höchsthochfrequenzelektronik

- 1.7.3 N3: Angewandte theoretische Elektrotechnik
- 1.7.4 N4: Hochfrequenzsensorik
- 1.8 Studienschwerpunkt Technische Informatik
  - 1.8.1 TI1: Ingenieur-Informatik
  - 1.8.2 TI2: Technische Elektronik
  - 1.8.3 TI3: Praktische Informatik
  - 1.8.4 TI4: Umwelt-Informatik
- 2. Organisation der Grundpraxis und der Berufspraktischen Studien (BPS)
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Grundpraxis: Organisation, Ziele und Inhalte, Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
  - 2.3 Berufspraktische Studien: Ziele und Inhalte; Organisation der Begleitseminare; Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
  - 2.4 Bescheinigung
  - 2.5 Rahmenvereinbarung

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel ermöglicht bei erweiterten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 des Hessischen Hochschulgesetzes ein wissenschaftliches Studium der Elektrotechnik mit zwei aufeinander aufbauenden berufsqualifizierenden Abschlüssen mit unterschiedlichen Regelstudienzeiten.

(2) Der Studiengang ist als Konsekutivmodell aufgebaut: Nach Durchlaufen der 1. Studienstufe (Diplom I) kann eine qualifizierte Berufstätigkeit als Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin oder das Weiterstudium in der 2. Studienstufe (Diplom II) aufgenommen werden.

(3) Die 1. Studienstufe bildet einen wissenschaftlichen Kurzstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. Ein berufspraktisches Studiensemester (BPS), das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird, ergänzt die 1. Studienstufe.

(4) Die 2. Studienstufe ist ein auf vornehmlich wissenschaftliche Tätigkeit ausgerichtetes, weiterführendes und vertiefendes Studium. Die 1. und 2. Studienstufe bilden den wissenschaftlichen Studiengang Elektrotechnik. Die Regelstudienzeit der 1. und 2. Studienstufe beträgt insgesamt zehn Semester. Ein berufspraktisches Studiensemester (BPS), das auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet wird, ergänzt den wissenschaftlichen Studiengang.

(5) Das Studium in der 2. Studienstufe kann aufgenommen werden:

- nach erfolgreichem Abschluß der 1. Studienstufe oder
- von Absolventen eines einschlägigen Fachhochschulstudienganges nach erfolgreichem Abschluß eines Qualifikationsstudiums von in der Regel einem Semester

(6) In beiden Studienstufen können die Studienschwerpunkte

- Elektrische Energietechnik
- Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik

gewählt werden. Ein Wechsel der Studienschwerpunkte zwischen den Studienstufen ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung möglich.

(7) Nach bestandenen Abschlußprüfungen wird jeweils der akademische Grad Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (Dipl.-Ing.) in der Fachrichtung Elektrotechnik sowie nach der Diplomprüfung I der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) und nach der Diplomprüfung II der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel in der Fassung vom 16. Juli 1997 das Studium im gestuften Studiengang Elektrotechnik einschließlich der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit mit den Diplomprüfungen als Abschlüsse.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife oder
  - das Zeugnis der Fachhochschulreife oder

- eine andere, vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

#### § 4

##### Studienbeginn

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Im übrigen kann ein Studienbeginn für Studenten und Studentinnen, die von einer anderen Hochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

#### § 5

##### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für die 1. Studienstufe beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester. Dazu kommt ein berufspraktisches Studiensemester, das jedoch nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.
- (2) Die Regelstudienzeit für die 2. Studienstufe beträgt einschließlich der Diplomprüfung II drei Semester.
- (3) Der Stundenumfang beträgt in der ersten Studienstufe insgesamt 120 Semesterwochenstunden (SWS) und in der zweiten Studienstufe zusätzlich weitere 36 SWS. Nicht berücksichtigt sind hierbei die beiden Prüfungssemester einschließlich der zwei Diplomarbeiten.
- (4) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienpläne ermöglichen, daß die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes sowie zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

#### § 6

##### Ziele des Studiums

- (1) Die Ziele im gestuften Studiengang Elektrotechnik sind die Vermittlung von Fachwissen, von wissenschaftlichen Grundlagen sowie von Methoden zur Anwendung in der beruflichen Praxis des Diplom-Ingenieurs/der Diplom-Ingenieurin.
- (2) Typische Tätigkeitsbereiche in der Elektrotechnik sind
  - Forschung und Entwicklung
  - Planung und Projektierung
  - Fertigung und Vertrieb
  - Qualitätssicherung und Überwachung
  - Informationswesen und Beratung
  - Lehre und Ausbildung.
- (3) Da sich die Ingenieur Tätigkeit im Laufe des Berufslebens im allgemeinen auf verschiedene der oben genannten Tätigkeitsbereiche erstreckt, sind umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Dazu gehören:
  - Fachwissen in den mathematischen, naturwissenschaftlichen, elektrotechnischen und maschinentechnischen Grundlagenfächern
  - Fachwissen in speziellen ingenieurwissenschaftlichen Fächern
  - Berufsbezogenes Fachwissen in Arbeits-, Wirtschafts-, Rechts- und Gesellschaftswissenschaften sowie in Fremdsprachen
  - Fähigkeit im Erkennen und Auswerten technischer und wirtschaftlicher Zusammenhänge einschließlich gesellschaftlicher Folgen technischer Entwicklungen
  - Denken in Modellen und Systemen (Abstraktionsfähigkeit)
  - Erfinderische und gestalterische Fähigkeiten (Kreativität)
  - Fähigkeit im Umgang mit und in der Anleitung von Menschen (Kommunikation und Argumentation)
  - Fähigkeit zur kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeit
  - Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für das Ergebnis der eigenen Arbeit.
- (4) Um diese Anforderungen zu erfüllen, sollen die Studierenden im Grundstudium neben dem erforderlichen Grundlagenwissen die methodischen Fähigkeiten erwerben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium Voraussetzung sind. Im Hauptstudium sollen Teilgebiete der Elektrotechnik gemäß den obigen Zielen vertieft werden; es soll die Studierenden befähigen, zur Lösung vorgelegter elektrotechnischer Probleme die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (5) Zur Erreichung dieser Studienziele muß das in den Lehrveranstaltungen vermittelte Wissen durch Selbststudium erarbeitet, vertieft sowie insbesondere auch durch selbständiges Literaturstudium ergänzt werden. Ferner sollen praktische Erfahrungen

über die Anwendung dieses Wissens in der Arbeitspraxis der Elektrotechnik erworben werden. Nach Abschluß seines Studiums soll der Diplom-Ingenieur/die Diplom-Ingenieurin in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse im Berufsfeld anzuwenden, sich rasch in Aufgaben des Faches selbständig einzuarbeiten sowie Erkenntnisse und Methoden für neue fachliche Aufgaben zu entwickeln.

#### § 7

##### Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Der Diplomstudiengang Elektrotechnik ist ein wissenschaftlicher Studiengang gemäß § 5 des Hessischen Hochschulgesetzes. Er gliedert sich in Grundstudium (Grundstudium I und Grundstudium II), Hauptstudium der ersten Studienstufe (Hauptstudium I) und Hauptstudium der zweiten Studienstufe (Hauptstudium II), ein berufspraktisches Semester sowie je ein Semester für die beiden Diplomprüfungen.
- (2) Das Grundstudium I dauert in der Regel zwei Semester und umfaßt 40 Semesterwochenstunden. Es ist für alle Studienschwerpunkte gleich.
- (3) Das Grundstudium II dauert in der Regel zwei Semester und umfaßt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Hauptstudium I dient der Vertiefung und Schwerpunktbildung des Studiums. Es umfaßt in der Regel zwei Semester mit insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Es wird durch ein berufspraktisches Studiensemester (BPS) ergänzt. Im Anschluß an das Hauptstudium I ist die Diplomprüfung I zu absolvieren, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluß erreicht wird.
- (5) Das Hauptstudium II umfaßt in der Regel zwei Semester mit insgesamt 36 Semesterwochenstunden. Es dient der wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Kenntnisse. Nach dem Hauptstudium II ist die Diplomprüfung II als zweiter berufsqualifizierender Abschluß zu absolvieren.
- (6) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus, dabei jeweils im Wintersemester für das erste Fachsemester, angeboten. Arten der Lehrveranstaltung sind Vorlesung, Übung, Praktikum, Seminar Projekt. Die jeweilige Art der Lehrveranstaltung wird von ihrem Leiter bzw. ihrer Leiterin nach Maßgabe dieser Studienordnung sowie der Prüfungsordnung festgelegt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

#### § 8

##### Grundstudium I

- (1) Das Grundstudium I erstreckt sich über die ersten beiden Semester. Es dient dem Erwerb von Grundkenntnissen und der Orientierung im Berufsfeld des Ingenieurs/der Ingenieurin und ist bis auf den Wahlpflichtbereich für alle Studierenden der Elektrotechnik gleich.
- (2) Das Grundstudium I ermöglicht den Ausgleich individueller Eingangsdefizite sowie eine Vertiefung des Fachwissens durch berufsbezogene Lehrveranstaltungen über Fragen des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts mit seinen wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und rechtlichen Aspekten (Wahlpflichtbereich I). Zur Vertiefung der fachlichen Inhalte und zur Unterstützung des Selbststudiums werden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen des jeweils angegebenen Stundenkontingents in der Regel Übungen angeboten. Soweit nicht direkt benannt, obliegt die Aufteilung der Lehrveranstaltung in einen Übungs- und Vorlesungsanteil dem zuständigen Professor/der zuständigen Professorin.
- (3) Die Fächer und Semesterwochenstunden des Grundstudiums I teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	1	2
1. Mathematik I, II	5 V, 2 Ü	5 V, 2 Ü
2. Grundlagen der Elektrotechnik I, II	4 V, 2 Ü	4 V, 2 Ü
3. Elektrotechnisches Praktikum I	—	2
4. Physik I, II	2 V, 1 Ü	2 V, 1 Ü
5. Programmierkurs	2	—
6. Wahlpflichtbereich I	2	2
Summe	20	20

Das Elektrotechnische Praktikum I (Nr. 3) wird im Sommer- und Wintersemester angeboten.

- (4) Die im Wahlpflichtbereich I enthaltenen (SRW-)Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften von mindestens 4 SWS sollen in der Regel einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden

den Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Auf Antrag kann auch ein „SRW-Studienmodul“ nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden.

§ 9

**Grundstudium II**

(1) Das Grundstudium II erstreckt sich über das dritte und vierte Studiensemester. Es dient der Vertiefung von Grundkenntnissen und einer Einführung in den vom Studierenden zu wählenden Studienschwerpunkt. Es können die Studienschwerpunkte gewählt werden:

- Elektrische Energietechnik
- Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Kernfächer für das Grundstudium II teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	3	4
1. Mathematik III, IV oder Mathem. Grundl. der elektromagn. Feldtheorie I, II	3	2
2. Grundlagen der Elektrotechnik III	3	—
3. Grundlagen der Elektronik und elektronischen Schaltungstechnik	2	2
4. Werkstoffe der Elektrotechnik	3	—
5. Grundlagen der Regelungstechnik	—	4
6. Digitaltechnik I	—	3
7. Elektrotechnisches Praktikum II	—	2
8. Elektrische Meßtechnik	4	—
9. Wahlpflichtbereich II	2	2
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>15</b>

Studierenden, die das Diplom II anstreben, wird die Lehrveranstaltung „Mathematische Grundlagen der elektromagnetischen Feldtheorie I und II“ empfohlen.

(3) Die in dem Wahlpflichtbereich II enthaltenen (SRW-)Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS) sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Auf Antrag kann auch ein „SRW-Studienmodul“ nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Grundstudium II im Studienschwerpunkt **Elektrische Energietechnik** teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	3	4
1. Grundlagen der Energietechnik	—	4
2. Technische Mechanik I	—	2
3. Softwaretechnologie I	2	—
Zwischensumme	2	6
Kernbereich	17	15
Gesamtstundenzahl	19	21

(5) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Grundstudium II im Studienschwerpunkt **Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik** teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	3	4
1. Grundlagen der Energietechnik oder Grundlagen der Nachrichtentechnik oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik	—	4
2. Elektromechanik I	—	2
3. Softwaretechnologie I	2	—
Zwischensumme	2	6
Kernbereich	17	15
Gesamtstundenzahl	19	21

(6) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Grundstudium II im Studienschwerpunkt **Nachrichtentechnik** teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	3	4
1. Grundlagen der Nachrichtentechnik	—	4
2. Elektromechanik I	—	2
3. Softwaretechnologie I	2	—
Zwischensumme	2	6
Kernbereich	17	15
Gesamtstundenzahl	19	21

(7) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Grundstudium II im Studienschwerpunkt **Technische Informatik** teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	3	4
1. Grundlagen der Ingenieur-Informatik oder Datenverarbeitung und Algorithmen	—	4
2. Softwaretechnologie I/ II oder Rechnerarchitektur	2	2
Zwischensumme	4	—
Kernbereich	2 oder 4	6 oder 4
Kernbereich	17	15
Gesamtstundenzahl	19 oder 21	21 oder 19

Hörern der Vorlesung „Rechnerarchitektur“ wird empfohlen, auch die Vorlesung „Datenverarbeitung und Algorithmen“ zu wählen. „Softwaretechnologie I, II“ kann dann im Rahmen eines Wahlpflichtbereichs gewählt werden.

§ 10

**Hauptstudium der 1. Studienstufe (Hauptstudium I)**

(1) Das Hauptstudium I erstreckt sich über das fünften und sechsten Studiensemester. Im Hauptstudium I erfolgt die vertiefte Ausbildung in den Studienschwerpunkten

- Elektrische Energietechnik
- Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik

In diesen Studienschwerpunkten wird besonderes Gewicht auf die Vermittlung des Fachwissens und der Methoden für die Bearbeitung von Aufgaben der Praxis des Diplom-Ingenieurs/der Diplom-Ingenieurin der Elektrotechnik gelegt.

Der Kernbereich des Hauptstudiums I, der für alle Studienschwerpunkte gleich ist, und die Lehrveranstaltungen für die verschiedenen Studienschwerpunkte umfassen einschließlich des verbindlichen Wahlpflichtbereichs III 40 SWS.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Hauptstudium I teilen sich für die einzelnen Studienschwerpunkte wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	5	6
1. Technische Mechanik II	2	—
2. Elektrische Maschinen	4	—
3. Antriebstechnik I	—	4
4. El. Anlagen- und Hochspannungstechnik I	—	4
5. Leistungselektronik	4	—
6. Energiewandlungsverfahren	4	—
7. Energietechnisches Praktikum I	—	4
8. Wahlpflichtbereich III nach Studienmodell	6	8
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

Im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik können die Studienmodelle

1. Energieversorgungssysteme
2. Energiesystemtechnik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei soll der Umfang der Praktika im Studienmodell 4 SWS nicht überschreiten.

## 2. Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	5	6
1. Regelungstechnik I, II, III	4	6
2. Analoge und digitale Meßverfahren	4	—
3. Messen nichtelektrischer Größen	—	4
4. Mikroprozessortechnik I	2	—
5. Praktikum Regelungstechnik	2	—
6. Praktikum Analoge und digitale Meßverfahren oder Praktikum Messen nichtelektrischer Größen	—	2
7. Wahlpflichtbereich III nach Studienmodell	8	8
Summe	20	20

Im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik können die Studienmodelle

1. Meßtechnik
2. Regelungstechnik
3. Automatisierungstechnik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei soll der Umfang der Praktika im Studienmodell 4 SWS nicht überschreiten.

## 3. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik

	Semesterwochenstunden im Studiensemester	
	5	6
1. Elektromagnetische Feldtheorie I	—	3
2. Hochfrequenztechnik I	3	—
3. Übertragungstechnik I	3	—
4. Digitaltechnik II	—	2
5. Mikroprozessortechnik I, II	2	2
6. Softwarewerkzeuge der Nachrichtentechnik	2	—
7. Nachrichtentechnisches Praktikum I, II	—	4
8. Wahlpflichtbereich III nach Studienmodell	10	9
Summe	20	20

Im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik können die Studienmodelle

1. Hochfrequenztechnik
2. Höchsthochfrequenzelektronik
3. Angewandte theoretische Elektrotechnik
4. Hochfrequenzsensorik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei soll der Umfang der Praktika im Studienmodell 4 SWS nicht überschreiten.

## 4. Studienschwerpunkt Technische Informatik

	Semesterwochenstunden im Studiensemester	
	5	6
1. Digitaltechnik II	—	2
2. Datenbanken I	4	—
3. Intelligente Systeme I	—	2
4. Mikroprozessortechnik I, II	2	2
5. Regelungstechnik I	4	—
6. Fortgeschrittene Programmierverfahren	2	—
7. Praktikum Softwaretechnologie	—	2
8. Praktikum Digitaltechnik	—	2
9. Wahlpflichtbereich III nach Studienmodell	8	10
Summe	20	20

Im Studienschwerpunkt Technische Informatik können die Studienmodelle

1. Ingenieur-Informatik
2. Technische Elektronik
3. Praktische Informatik
4. Umwelt-Informatik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei soll der Umfang der Praktika im Studienmodell 4 SWS nicht überschreiten.

(3) Die in dem Wahlpflichtbereich III enthaltenen (SRW-)Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS) sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Auf Antrag kann auch ein „SRW-Studienmodul“ nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden. Innerhalb des Stundenkontingents sind 2 SWS bindend aus dem Bereich „Qualitätsmanagement“ zu wählen.

(4) Innerhalb der vier Studienschwerpunkte sind weitere Studienmodelle möglich, die sich der Student/die Studentin entsprechend seinen/ihren individuellen Neigungen und Vorstellungen aus dem Lehrangebot des Fachbereichs und der Hochschule zusammenstellen kann. Für ein derartiges Studienmodell ist ein individueller Studienplan zu erarbeiten, der im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation ebenfalls den Zielen des Studiums gemäß § 6 entsprechen muß. Der Studienplan bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Fachbereich berät im Rahmen der Studienberatung bei der Erarbeitung eines individuellen Studienplans.

## § 11

## Grundpraxis und Berufspraktische Studien

(1) Zum Studium gehören die Grundpraxis und ein Semester Berufspraktische Studien mit insgesamt 28 Wochen Aufenthalt in einschlägigen Praxisstellen.

(2) Die Grundpraxis hat einen Umfang von zwölf Wochen, davon sind mindestens acht Wochen vor Studienbeginn (Immatrikulation) zu absolvieren. Auf die Grundpraxis können gleichwertige Praktika und berufliche Ausbildung angerechnet werden.

(3) Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) wird in der Regel während des Hauptstudiums nach dem vierten Fachsemester abgeleistet. Eine Anrechnung beruflicher Tätigkeit ist nicht möglich. Die wissenschaftliche Betreuung erfolgt in Form von Begleitseminaren durch die Hochschule. Die Zulassung zu den BPS erfolgt grundsätzlich nur, wenn alle Prüfungen und Prüfungsvorleistungen des Grundstudiums I erfolgreich abgelegt sind. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen zulassen.

(4) Ziele, Inhalte und Organisation der Grundpraxis und der BPS sind in Anhang 2 zusammengefaßt.

## § 12

## Abschluß des Grundstudiums I

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums I gemäß § 9 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung wird auf Antrag bescheinigt und gilt als Nachweis entsprechend der Verordnung über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife.

## § 13

## Abschluß des Grundstudiums II (Vordiplom)

Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums II gemäß § 9 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung wird durch die Diplomvorprüfung nachgewiesen.

## § 14

## Abschluß des Hauptstudiums I

Der erfolgreiche Abschluß des Hauptstudiums I wird durch die Diplomprüfung I gemäß § 11 der Diplomprüfungsordnung nachgewiesen.

## § 15

## Hauptstudium der 2. Studienstufe (Hauptstudium II)

(1) Das Hauptstudium II erstreckt sich über das achte und neunte Studiensemester.

Im Hauptstudium II erfolgt die wissenschaftliche Vertiefung in den Studienschwerpunkten

- Elektrische Energietechnik
- Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik
- Nachrichtentechnik
- Technische Informatik

Der Kernbereich des Hauptstudiums II, der für alle Studienschwerpunkte verbindlich ist, und die Lehrveranstaltungen für die verschiedenen Studienschwerpunkte umfassen einschließlich des verbindlichen Wahlpflichtbereichs IV 36 SWS.

Der erfolgreiche Abschluß der 2. Studienstufe ist unter anderem Voraussetzung für eine Promotion.

(2) Qualifizierend für das Studium in der 2. Studienstufe sind

- der erfolgreiche Abschluß der ersten Studienstufe

- der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Elektrotechnik an einer Fachhochschule und der erfolgreiche Abschluß des einsemestrigen Qualifikationsstudiums. Weiterhin muß eine der Grundpraxis und den Berufspraktischen Studien entsprechende berufliche Praxis nachgewiesen werden.

(3) Für die Wahl des Studienschwerpunktes ist § 23 der Diplomprüfungsordnung zu beachten.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden der Kernfächer für das Hauptstudium II teilen sich wie folgt auf:

	Semesterwochenstunden im Studiensemester	
	8	9
1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik	2	—
2. Seminarvortrag	—	2
Summe	2	2

Der Seminarvortrag soll im Rahmen eines Seminars des Fachbereichs Elektrotechnik erfolgen oder ist mit dem Fachbereich abgestimmt.

(5) Die Lehrveranstaltungen und Semesterwochenstunden für das Hauptstudium II teilen sich für die einzelnen Studienschwerpunkte wie folgt auf:

1. Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	8	9
1. Grundlagen der Ingenieur-Informatik <i>oder</i> Grundlagen der Nachrichtentechnik	—	4
2. Regelungstechnik I	—	4
3. Elektromagnetische Feldtheorie I	3	—
4. Elektromagnetische Feldtheorie II <i>oder</i> Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder	3	—
5. Energietechnisches Praktikum II	—	2
6. Wahlpflichtbereich IV nach Studienmodell	10	6
Zwischensumme	16	16
Kernbereich	2	2
Summe	18	18

Im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik können die Studienmodelle

1. Energieversorgungssysteme
2. Energiesystemtechnik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei sollen im Hauptstudium II Praktika maximal im Umfang von 2 SWS absolviert werden.

2. Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	8	9
1. Grundlagen der Ingenieur-Informatik <i>oder</i> Grundlagen der Nachrichtentechnik <i>oder</i> Grundlagen der Energietechnik	—	4
2. Meßtechnische Verfahren I, II	2	2
3. Elektromagnetische Feldtheorie I	3	—
4. Regelungstechnik I	3	—
5. Digitaltechnik II	—	2
6. Wahlpflichtbereich IV nach Studienmodell	8	8
Zwischensumme	16	16
Kernbereich	2	2
Summe	18	18

Im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik können die Studienmodelle

1. Meßtechnik
2. Regelungstechnik
3. Automatisierungstechnik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei sollen im Hauptstudium II Praktika maximal im Umfang von 2 SWS absolviert werden.

3. Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	8	9
1. Grundlagen der Ingenieur-Informatik <i>oder</i> Grundlagen der Energietechnik	—	4
2. Elektromagnetische Feldtheorie II	3	—
3. Optische Nachrichtentechnik I	3	—
4. Nachrichtentechnisches Praktikum III	2	—
5. Wahlpflichtbereich IV nach Studienmodell	8	12
Zwischensumme	16	16
Kernbereich	2	2
Summe	18	18

Im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik können die Studienmodelle

1. Hochfrequenztechnik
2. Höchsthochfrequenzelektronik
3. Angewandte theoretische Elektrotechnik
4. Hochfrequenzsensorik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei sollen im Hauptstudium II Praktika maximal im Umfang von 2 SWS absolviert werden.

4. Studienschwerpunkt Technische Informatik

	Semesterwochenstunden im Fachsemester	
	8	9
1. Grundlagen der Nachrichtentechnik <i>oder</i> Grundlagen der Energietechnik	—	4
2. Datenbanken II	4	—
3. Elektromagnetische Feldtheorie I	3	—
4. Intelligente Systeme II	—	3
5. Praktikum Softwaretechnologie II	2	—
6. Wahlbereich IV nach Studienmodell	7	9
Zwischensumme	16	16
Kernbereich	2	2
Summe	18	18

Im Studienschwerpunkt Technische Informatik können die Studienmodelle

1. Ingenieur-Informatik
2. Technische Elektronik
3. Praktische Informatik
4. Umwelt-Informatik

und andere, vom Prüfungsausschuß genehmigte Studienmodelle gewählt werden. Dabei sollen im Hauptstudium II Praktika maximal im Umfang von 2 SWS absolviert werden.

(6) Die in dem Wahlpflichtbereich IV enthaltenen (SRW-)Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (4 SWS) sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Auf Antrag kann auch ein „SRW-Studienmodul“ nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden.

(7) Hinsichtlich der Wahl weiterer Studienmodelle gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 16.

Qualifikationsstudium

(1) Das Qualifikationsstudium ist für Absolventen und Absolventinnen eines Fachhochschulstudiengangs Elektrotechnik Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium II. Es umfaßt ein Semester. Die Inhalte des Qualifikationsstudiums ergeben sich aus den Unterschieden zwischen den Inhalten der ersten Studienstufe des gestuften Studiengangs Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel und den Inhalten des absolvierten Fach-

hochschulstudiums. Das Qualifikationsstudium kann auch studienbegleitend im Rahmen des Hauptstudiums II absolviert werden.

(2) Im Qualifikationsstudium sind folgende Studienleistungen im angegebenen Stundenumfang erfolgreich zu erbringen:

1. Mathematik	5 SWS
2. Physik	2 SWS
3. Schwerpunktbezogener Bereich	6 SWS
4. Fächer nach eigener Wahl	5 SWS
Summe	18 SWS

Als Wahlfächer werden Fächer nach § 10 Abs. 2, 3 empfohlen. Der Student/die Studentin stellt aus dem Lehrangebot der Hochschule auf der Grundlage der Studien und Prüfungsordnung seinen/ihren individuellen Studienplan zusammen. Dieser Studienplan ist nach einer Studien-Fachberatung dem Prüfungsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik zur Genehmigung vorzulegen. Er wird mit Genehmigung des Prüfungsausschusses für das Qualifikationsstudium verbindlich.

#### § 17

##### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle der Universität Gesamthochschule Kassel. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unter- richtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienauf- bau und Studienanforderungen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im gestuften Diplomstu- diengang Elektrotechnik ist Aufgabe des Fachbereichs Elektro- technik. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung des Fachbereichs. Die studien- begleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbeson- dere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl des Studienschwerpunktes innerhalb des Studiengangs Elektrotechnik.

#### § 18

##### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Gesamthochschule Kassel in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel. Die Rechte des Hessi- schen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gemäß § 21 Abs. 4 HHG wurden gewahrt.

Kassel, 18. September 1998

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik  
Prof. Dr.-Ing. Bernd Weidemann

#### Anhang 1

##### Studienmodelle in den Studienschwerpunkten des Fachbereichs Elektrotechnik

##### Studienmodelle der 1. Studienstufe

##### 1.1 Elektrische Energietechnik

##### 1.1.1 Studienmodell E1: Energieversorgungssysteme

- 1) **Modell-Pflichtbereich:**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)
  1. Thermodynamik der Strömungsmaschinen 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich:**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)
  1. Antriebstechnik II 3 SWS
  2. Elektrische Anlagentechnik II 3 SWS
  3. Hochspannungstechnik II 3 SWS
  4. Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen 3 SWS
  5. Stromrichter in der Energieversorgung 3 SWS
  6. Energiemanagement 3 SWS
  7. Regelung elektrischer Energieversorgungseinheiten 3 SWS
  8. Nutzung solarer Strahlungsenergie I, II 4 SWS
  9. Aspekte der Energiewirtschaft I, II 4 SWS
  10. Regelungstechnik I 4 SWS
  11. Abtastregelung 2 SWS
  12. Lineare optimale Regelung 3 SWS
  13. Elektrochemische Energiespeicher 2 SWS

14. Nutzung der Windenergie 2 SWS
15. Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen 2 SWS
16. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
17. Digitaltechnik II 2 SWS
18. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
19. Messen nichtelektrischer Größen 4 SWS
20. Elektromagnetische Feldtheorie II 3 SWS
21. Theorie u. Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder 3 SWS
22. Dezentrale Kraftwärmekopplung 2 SWS
23. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

##### 1.1.2 Studienmodell E2: Energiesystemtechnik

- 1) **Modell-Pflichtbereich:**  
(Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS)
  1. Simulation technischer Systeme 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich:**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)
  1. Antriebstechnik II 3 SWS
  2. Elektrische Anlagen- und Hochspannungs- technik II 3 SWS
  3. Dynamisches Verhalten el. Maschinen 3 SWS
  4. Stromrichter in der Energieversorgung 3 SWS
  5. Thermodynamik der Strömungsmaschinen 2 SWS
  6. Regelung elektrischer Energieversorgungseinheiten 3 SWS
  7. Nutzung solarer Strahlungsenergie I, II 4 SWS
  8. Aspekte der Energiewirtschaft I, II 4 SWS
  9. Regelungstechnik I 4 SWS
  10. Abtastregelung 2 SWS
  11. Lineare optimale Regelung 3 SWS
  12. Elektromechanische Energiespeicher 2 SWS
  13. Nutzung der Windenergie 2 SWS
  14. Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen 2 SWS
  15. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
  16. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
  17. Messen nichtelektrischer Größen 4 SWS
  18. Elektromagnetische Feldtheorie II 3 SWS
  19. Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder 3 SWS
  20. Energiemanagement 3 SWS
  21. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

##### 1.2 Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

##### 1.2.1 Studienmodell M1: Meßtechnik

- 1) **Modell-Pflichtbereich:**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)
  1. Sensortechnik 2 SWS
  2. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich:**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)
  1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, 2 SWS)
  2. partielle Differentialgleichungen 2 SWS) 2 SWS
  3. Ausgewählte Kapitel aus der Physik 2 SWS
  4. (aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS) 2 SWS
  5. Signalverarbeitung 2 SWS
  6. Fuzzy-Logik 2 SWS
  7. Mehrgrößenregelung 2 SWS
  8. Simulation technischer Systeme 2 SWS
  9. Numerische Methoden für lineare Regelungssysteme 2 SWS

10. Produktionstechnik I	2 SWS	1.2.3 <b>Studienmodell M3: Automatisierungstechnik</b>	
11. Technische Betriebslehre	2 SWS	1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>	
12. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)	
13. Leiterplattentechnik	2 SWS	1. Produktionstechnik I	2 SWS
14. Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS	2. Technische Betriebslehre	2 SWS
15. Prüffeldmeßtechnik	2 SWS	2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>	
16. Robotertechnik I	2 SWS	(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)	
17. Ausgewählte Kapitel aus der Regelungstechnik	2 SWS	1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	2 SWS
18. Praktikum Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS	2. Ausgewählte Kapitel aus der Physik (aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS)	2 SWS
19. Praktikum Messen nichtelektrischer Größen	2 SWS	3. Mehrgrößenregelung	2 SWS
20. Praktikum Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS	4. Simulation technischer Systeme	2 SWS
21. Praktikum Elektromechanik	2 SWS	5. Sensortechnik	2 SWS
22. Praktikum Mikroprozessortechnik	2 SWS	6. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit	2 SWS
23. Praktikum Digitaltechnik	2 SWS	7. Signalverarbeitung	2 SWS
24. Praktikum Robotertechnik I	2 SWS	8. Fuzzy-Logik	2 SWS
25. Studien- oder Projektarbeit im Studienschwerpunkt	6 SWS	9. Numerische Methoden für lineare Regelungssysteme	2 SWS
Im Modell-Wahlpflichtbereich kann neben der Studien- oder Projektarbeit kein weiteres Praktikum gewählt werden		10. Ausgewählte Kapitel aus der Regelungstechnik	2 SWS
26. andere für das Studium im Studienmodell förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	11. Robotertechnik I	2 SWS
		12. Produktionsinformatik I	2 SWS
<b>1.2.2 Studienmodell M2: Regelungstechnik</b>		13. Simulation technischer Systeme	2 SWS
1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>		14. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)		15. Leiterplattentechnik	2 SWS
1. Mehrgrößenregelung	2 SWS	16. Prüffeldmeßtechnik	2 SWS
2. Numerische Methoden für lineare Regelungssysteme	2 SWS	17. Praktikum Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>		18. Praktikum Messen nichtelektrischer Größen	2 SWS
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS)		19. Praktikum Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS
1. Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (aus: Vektoranalysis 2 SWS, Funktionentheorie 2 SWS, partielle Differentialgleichungen 2 SWS)	2 SWS	20. Praktikum Elektromechanik	2 SWS
2. Ausgewählte Kapitel aus der Physik (aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS)	2 SWS	21. Praktikum Mikroprozessortechnik	2 SWS
3. Ausgewählte Kapitel aus der Regelungstechnik	2 SWS	22. Praktikum Robotertechnik I	2 SWS
4. Simulation technischer Systeme	2 SWS	23. Praktikum Digitaltechnik	2 SWS
5. Fuzzy-Logik	2 SWS	24. Studien- oder Projektarbeit im Studienschwerpunkt	6 SWS
6. Signalverarbeitung	2 SWS	Im Modell-Wahlpflichtbereich kann neben der Studien- oder Projektarbeit kein weiteres Praktikum gewählt werden	
7. Produktionstechnik	2 SWS	25. andere für das Studium im Studienmodell förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS
8. Technische Betriebslehre	2 SWS		
9. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS	<b>1.3 Nachrichtentechnik</b>	
10. Leiterplattentechnik	2 SWS	<b>1.3.1 Studienmodell N1: Hochfrequenztechnik</b>	
11. Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS	1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>	
12. Prüffeldmeßtechnik	2 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS)	
13. Sensortechnik	2 SWS	1. Hochfrequenztechnik II	3 SWS
14. Robotertechnik I	2 SWS	2. Übertragungstechnik II	3 SWS
15. Praktikum Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS	3. Integrierte Schaltungstechnik I	2 SWS
16. Praktikum Messen nichtelektrischer Größen	2 SWS	2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>	
17. Praktikum Nachrichtenmeßtechnik	2 SWS	(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 SWS)	
18. Praktikum Elektromechanik	2 SWS	1. Nachrichtenmeßtechnik	4 SWS
19. Praktikum Mikroprozessortechnik	2 SWS	2. Nichtlineare Netzwerke	3 SWS
20. Praktikum Digitaltechnik	2 SWS	3. Elektromechanik II	2 SWS
21. Praktikum Robotertechnik I	2 SWS	4. Optische Nachrichtentechnik II	3 SWS
22. Studien- oder Projektarbeit im Studienschwerpunkt	6 SWS	5. CAD Elektronik I (Pspice)	2 SWS
Im Modell-Wahlpflichtbereich kann neben der Studien- oder Projektarbeit kein weiteres Praktikum gewählt werden		6. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica)	2 SWS
23. andere für das Studium im Studienmodell förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	7. Funkübertragung	2 SWS
		8. Hochfrequenz-Meßtechnik	2 SWS
		9. Leitungstheorie	3 SWS
		10. Integrierte Schaltungstechnik II	2 SWS
		11. Hochfrequenz-Sensorik	2 SWS
		12. CAD Integr. Schaltungstechnik	2 SWS
		13. Halbleiter-Optoelektronik	3 SWS
		14. Laserdioden	2 SWS

15. Bauelemente-Modelling	2 SWS	38. Sensoren — konstruktive und technologische Aspekte	2 SWS
16. Elektromagn. Feldtheorie III (Num. Meth.)	3 SWS	39. Leiterplattendesign	2 SWS
17. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen	3 SWS	40. Leiterplattenherstellung und -verarbeitung	2 SWS
18. Signalverarbeitung	2 SWS	41. CAD-Leiterplatten	2 SWS
19. Wellensimulation	2 SWS	42. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS
20. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
21. Systemtheorie zeitvarianter Systeme	2 SWS		
22. Antennen	2 SWS	<b>1.3.3 Studienmodell N3:</b>	
23. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS	Angewandte theoretische Elektrotechnik	
24. Entwurf Integrierter Schaltungen	2 SWS	1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>	
25. Digitale Bildverarbeitung	3 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS)	
26. Adaptive digitale Signalverarbeitung	3 SWS	1. Hochfrequenztechnik II	3 SWS
27. Elektroakustik	2 SWS	2. Leitungstheorie	3 SWS
28. Management	3 SWS	2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>	
29. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 9 SWS)	
		1. Antennen	2 SWS
<b>1.3.2 Studienmodell N2: Höchsthfrequenz-Elektronik</b>		2. Übertragungstechnik II	3 SWS
1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>		3. Optische Nachrichtentechnik I	3 SWS
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS)		4. Optische Nachrichtentechnik II	3 SWS
1. Halbleiter-Optoelektronik	3 SWS	5. CAD Elektronik I (Pspice)	3 SWS
2. Physikalische Grundlagen d. Halbleiter-Bauelemente	3 SWS	6. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica)	2 SWS
3. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik I	3 SWS	7. Funkübertragung	2 SWS
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>		8. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik II	3 SWS
(Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS)		9. Integrierte Schaltungstechnik I	3 SWS
1. Physik III/Metalle und Halbleiter	2 SWS	10. Fernerkundung mit elektromagnetische und elastische Wellen	3 SWS
2. Hochfrequenz-Meßtechnik	2 SWS	11. Signalverarbeitung	2 SWS
3. Nichtlineare Netzwerke	4 SWS	12. Wellensimulation	2 SWS
4. Nachrichtenmeßtechnik	4 SWS	13. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS
5. Leitungstheorie	3 SWS	14. Systemtheorie zeitvarianter Systeme	2 SWS
6. Hochfrequenz-Sensorik	2 SWS	15. Nichtlineare Netzwerke	4 SWS
7. Integrierte Schaltungstechnik I	2 SWS	16. Nachrichtenmeßtechnik	4 SWS
8. Integrierte Schaltungstechnik II	2 SWS	17. Management	3 SWS
9. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik II	3 SWS	18. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS
10. CAD Integrierte Schaltungstechnik	2 SWS		
11. III/V-Halbleiter-Elektronik	2 SWS	<b>1.3.4 Studienmodell N4: Hochfrequenz-Sensorik</b>	
12. Einführung in die Quantenmechanik	2 SWS	1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>	
13. Laserdioden	2 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS)	
14. Quantenstruktur-Bauelemente	2 SWS	1. Mikrosystemtechnik	2 SWS
15. Bauelemente-Modelling	2 SWS	2. Integrierte Schaltungstechnik I	2 SWS
16. Übertragungstechnik II	3 SWS	3. Hochfrequenz-Sensorik	2 SWS
17. Optische Nachrichtentechnik II	3 SWS	4. Prakt. Integrierte Schaltungstechnik	2 SWS
18. CAD Elektronik I (Pspice)	2 SWS	2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>	
19. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica)	2 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 SWS)	
20. Funkübertragung	2 SWS	1. Betriebsmeßtechnik und Sensorik	4 SWS
21. Theoretische Elektrotechnik II	3 SWS	2. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS
22. Numerische Methoden der Feldtheorie	3 SWS	3. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS
23. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen	3 SWS	4. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit	2 SWS
24. Signalverarbeitung	2 SWS	5. Nachrichtenmeßtechnik	4 SWS
25. Wellensimulation	2 SWS	6. Elektromechanik II	2 SWS
26. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS	7. Optische Nachrichtentechnik II	3 SWS
27. Systemtheorie zeitvarianter Systeme	2 SWS	8. CAD Elektronik I (Pspice)	2 SWS
28. Antennen	2 SWS	9. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica)	2 SWS
29. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS	10. Funkübertragung	2 SWS
30. Sensorik und Betriebsmeßtechnik	4 SWS	11. Hochfrequenz-Meßtechnik	2 SWS
31. Entwurf Integrierter Schaltungen	2 SWS	12. Integrierte Schaltungstechnik II	2 SWS
32. Digitale Bildverarbeitung	3 SWS	13. CAD Integrierte Schaltungstechnik	2 SWS
33. Adaptive digitale Signalverarbeitung	3 SWS	14. Halbleiter-Optoelektronik	3 SWS
34. Elektroakustik	2 SWS	15. Laserdioden	2 SWS
35. Werkstoffe der Elektrotechnik mit Praktikum	3 SWS	16. Bauelemente-Modelling	2 SWS
36. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit	2 SWS	17. Elektromagn. Feldtheorie III (Num. Meth.)	3 SWS
37. Elektromechanik II	2 SWS	18. Fernerkundung mit elektromagnetische und elastische Wellen	3 SWS
		19. Signalverarbeitung	2 SWS

20. Wellensimulation	2 SWS	5. Mensch-Maschine-Systeme	2 SWS
21. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS	6. Mensch-Maschine-Praktikum	2 SWS
22. Systemtheorie zeitvarianter Systeme	2 SWS	7. Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS
23. Antennen	2 SWS	8. Sensortechnik	2 SWS
24. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS	9. Adaptive digitale Signalverarbeitung	2 SWS
25. Entwurf Integrierter Schaltungen	2 SWS	10. Simulation technischer Systeme	2 SWS
26. Digitale Bildverarbeitung	3 SWS	11. UNIX	4 SWS
27. Adaptive digitale Signalverarbeitung	3 SWS	12. Graphische Benutzerschnittstellen	4 SWS
28. Elektroakustik	2 SWS	13. Netzwerke	4 SWS
29. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	14. Kryptographie	2 SWS
		15. Codierungstheorie	2 SWS
		16. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS
<b>1.4 Technische Informatik</b>		<b>1.4.4 Studienmodell TI 4: Umwelt-Informatik</b>	
<b>1.4.1 Studienmodell TI1: Ingenieur-Informatik</b>		1) <u>Modell-Pflichtbereich</u>	
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)		(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)	
1. UNIX	4 SWS	1. Umweltlehre	2 SWS
2) <u>Modell-Wahlpflichtbereich</u>		2) <u>Modell-Wahlpflichtbereich</u>	
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS)		(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS)	
1. Grundlagen der Software-Ergonomie	2 SWS	1. Umweltlehre	2 SWS
2. Mensch-Maschine-Systeme	2 SWS	2. Grundlagen der Ökologie	2 SWS
3. Mensch-Maschine-Praktikum	2 SWS	3. Grundlagen der Umweltstatistik	2 SWS
4. Grundlagen CAD	4 SWS	4. Modellbildung und Simulation	2 SWS
5. Objektorientiertes Programmieren	2 SWS	5. Meßtechnik im Umweltschutz	2 SWS
6. Simulation technischer Systeme	2 SWS	6. Umweltsystemanalyse I	2 SWS
7. Objektorientierte Datenbanken	2 SWS	7. Umweltsystemanalyse II	2 SWS
8. Fuzzy-Logic	2 SWS	8. Ökobilanzen	2 SWS
9. Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS	9. Ökosystemmodellierung	2 SWS
10. Sensortechnik	2 SWS	10. Praktikum Modellierung oder Datenanalyse	4 SWS
11. Adaptive digitale Signalverarbeitung	2 SWS	11. Fuzzy-Logic	2 SWS
12. Produktionsinformatik	2 SWS	12. Mensch-Maschine-Systeme	2 SWS
13. Robotertechnik I	2 SWS	13. Mensch-Maschine-Praktikum	2 SWS
14. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	14. Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS
		15. Sensortechnik	2 SWS
<b>1.4.2 Studienmodell TI2: Technische Elektronik</b>		16. Adaptive digitale Signalverarbeitung	2 SWS
1) <u>Modell-Pflichtbereich</u>		17. Simulation technischer Systeme	2 SWS
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)		18. UNIX	4 SWS
1. Informationsaufzeichnung und -speicherung	2 SWS	19. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS
2) <u>Modell-Wahlpflichtbereich</u>			
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 SWS)		<b>Studienmodelle der 2. Studienstufe</b>	
1. CAD-Elektronik I	2 SWS	<b>1.5 Elektrische Energietechnik</b>	
2. Praktikum „Elektronische Bauelemente“	2 SWS	<b>1.5.1 Studienmodell E 1: Energieversorgungssysteme</b>	
3. Verstärkerentwurf	3 SWS	1) <u>Modell-Pflichtbereich:</u>	
4. Halbleiter-Optoelektronik	3 SWS	(Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS)	
5. Fuzzy-Logic	2 SWS	1. Regelung elektrische Energieversorgungseinheiten	3 SWS
6. Mensch-Maschine-Systeme	2 SWS	2. Energiemanagement	3 SWS
7. Mensch-Maschine-Praktikum	2 SWS	2) <u>Modell-Wahlpflichtbereich:</u>	
8. Analoge und digitale Meßverfahren	2 SWS	(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)	
9. Sensortechnik	2 SWS	1. Antriebstechnik II	3 SWS
10. Adaptive digitale Signalverarbeitung	2 SWS	2. El. Anlagen- und Hochspannungstechnik II	3 SWS
11. Simulation technischer Systeme	2 SWS	3. Dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen	3 SWS
12. UNIX	4 SWS	4. Stromrichter in der Energieversorgung	3 SWS
13. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	2 SWS	5. Thermodynamik der Strömungsmaschinen	2 SWS
		6. Simulation technischer Systeme	2 SWS
<b>1.4.3 Studienmodell TI3: Praktische Informatik</b>		7. Nutzung solarer Strahlungsenergie I, II	4 SWS
1) <u>Modell-Pflichtbereich</u>		8. Aspekte der Energiewirtschaft I, II	4 SWS
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)		9. Regelungstechnik I	4 SWS
1. Betriebssysteme 1	4 SWS	10. Abtastregelung	2 SWS
2) <u>Modell-Wahlpflichtbereich</u>		11. Lineare optimale Regelung	3 SWS
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)		12. Elektrochemische Energiespeicher	2 SWS
1. Automatentheorie	4 SWS	13. Nutzung der Windenergie	2 SWS
2. Compilerbau	4 SWS	14. Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen	2 SWS
3. Objektorientiertes Programmieren	4 SWS		
4. Fuzzy-Logic	2 SWS		

15. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
16. Digitaltechnik II	2 SWS		
17. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS		
18. Messen nichtelektrischer Größen	4 SWS		
19. Elektromagnetische Feldtheorie II	3 SWS		
20. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	4 SWS		
<b>1.5.2 Studienmodell E 2: Energiesystemtechnik</b>			
1) <b>Modell-Pflichtbereich:</b>			
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS)			
1. Antriebstechnik II	3 SWS		
2. Dynamisches Verhalten el. Maschinen	3 SWS		
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich:</b>			
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)			
1. Elektrische Anlagen- und Hochspannungstechnik II	3 SWS		
2. Stromrichter in der Energieversorgung	3 SWS		
3. Thermodynamik der Strömungsmaschinen	2 SWS		
4. Regelung el. Energieversorgungseinheiten	3 SWS		
5. Nutzung solarer Strahlungsenergie I, II	4 SWS		
6. Aspekte der Energiewirtschaft I, II	4 SWS		
7. Regelungstechnik I	4 SWS		
8. Abtastregelung	2 SWS		
9. Lineare optimale Regelung	3 SWS		
10. Elektrochemische Energiespeicher	2 SWS		
11. Nutzung der Windenergie	2 SWS		
12. Regelung und Netzintegration von Windkraftanlagen	2 SWS		
13. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
14. Digitaltechnik II	2 SWS		
15. Analoge und digitale Meßverfahren	4 SWS		
16. Messen nichtelektrischer Größen	4 SWS		
17. Elektromagnetische Feldtheorie II	3 SWS		
18. Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder	3 SWS		
19. Energiemanagement	3 SWS		
20. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens	4 SWS		
<b>1.6 Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik</b>			
<b>1.6.1 Studienmodell M1: Meßtechnik</b>			
1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>			
(Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS)			
1. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
2. Modellierung und Simulation von meßtechnischen Systemen	2 SWS		
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>			
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)			
1. Elektromagnetische Feldtheorie II			
oder			
Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder	3 SWS		
2. Physikalische Effekte der Elektrotechnik	3 SWS		
3. Ausgewählte Kapitel aus der Physik			
4. (aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS)	2 SWS		
5. Reglersynthese mittels linearer Ungleichungen	2 SWS		
6. Adaptive Regelung	2 SWS		
7. Entwurf mittels vektoriellem Gütekriterium	2 SWS		
8. Softwaretechnologie II	2 SWS		
9. Wissensbasierte Systeme I	2 SWS		
10. Informatik I	2 SWS		
11. Qualitätsmanagement II	2 SWS		
12. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von	2—8 SWS		
(Wählbar sind sämtliche Fächer, die in den Modell-Pflichtbereichen der Studienmodelle des Studien-			
schwerpunktes Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik der 1. und 2. Studienstufe genannt sind, und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen, jedoch kein weiteres Praktikum)			
<b>1.6.2 Studienmodell M2: Regelungstechnik</b>			
1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>			
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)			
1. Reglersynthese mittels linearer Ungleichungen	2 SWS		
2. Adaptive Regelung	2 SWS		
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>			
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)			
1. Elektromagnetische Feldtheorie II			
oder			
Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder	3 SWS		
2. Physikalische Effekte der Elektrotechnik	3 SWS		
3. Ausgewählte Kapitel aus der Physik			
(aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS)	2 SWS		
4. Entwurf mit vektoriellem Gütekriterium	2 SWS		
5. Softwaretechnologie II	2 SWS		
6. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
7. Wissensbasierte Systeme I	2 SWS		
8. Informatik I	2 SWS		
9. Modellierung und Simulation von meßtechnischen Systemen	2 SWS		
10. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von	2—8 SWS		
(Wählbar sind sämtliche Fächer, die in den Modell-Pflichtbereichen der Studienmodelle des Studien-			
schwerpunktes Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik der 1. und 2. Studienstufe genannt sind, und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen, jedoch kein weiteres Praktikum)			
<b>1.6.3 Studienmodell M3: Automatisierungstechnik</b>			
1) <b>Modell-Pflichtbereich</b>			
(Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS)			
1. Wissensbasierte Systeme I	2 SWS		
2. Informatik I	2 SWS		
2) <b>Modell-Wahlpflichtbereich</b>			
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS)			
1. Elektromagnetische Feldtheorie II			
oder			
Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder	3 SWS		
2. Physikalische Effekte der Elektrotechnik	3 SWS		
3. Ausgewählte Kapitel aus der Physik			
4. (aus: Physik III 2 SWS, Physik IV 2 SWS)	2 SWS		
5. Entwurf mit vektoriellem Gütekriterium	2 SWS		
6. Reglersynthese mittels linearer Ungleichungen	2 SWS		
7. Adaptive Regelung	2 SWS		
8. Elektromagnetische Verträglichkeit	2 SWS		
9. Softwaretechnologie II	2 SWS		
10. Qualitätsmanagement II	2 SWS		
11. Produktionstechnik II	2 SWS		
12. Produktionsinformatik II	2 SWS		
13. Robotertechnik II	2 SWS		
14. Simulation und Steuerung technischer Systeme II	2 SWS		
15. Modellierung und Simulation meßtechnischer Systeme	2 SWS		
16. andere für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von	2—8 SWS		
(Wählbar sind sämtliche Fächer, die in den Modell-Pflichtbereichen der Studienmodelle des Studien-			
schwerpunktes Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik der 1. und 2. Studienstufe genannt sind, und andere vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen, jedoch kein weiteres Praktikum)			

vom Prüfungsausschuß ausgewiesene Lehrveranstaltungen, jedoch kein weiteres Praktikum)

## 1.7 Nachrichtentechnik

### 1.7.1 Studienmodell N1: Hochfrequenztechnik

#### 1) Modell-Pflichtbereich

(Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS)

1. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik I und II 6 SWS
2. Elektromagn. Feldtheorie II 3 SWS

#### 2) Modell-Wahlpflichtbereich

(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 SWS)

1. Nachrichtenmeßtechnik 4 SWS
2. Nichtlineare Netzwerke 3 SWS
3. Elektromechanik IPI 2 SWS
4. Optische Nachrichtentechnik IPI 3 SWS
5. CAD Elektronik I (Pspice) 2 SWS
6. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica) 2 SWS
7. Funkübertragung 2 SWS
8. Hochfrequenz-Meßtechnik 2 SWS
9. Leitungstheorie 3 SWS
10. Integrierte Schaltungstechnik II 2 SWS
11. Hochfrequenz-Sensorik 2 SWS
12. CAD Integr. Schaltungstechnik 2 SWS
13. Halbleiter-Optoelektronik 3 SWS
14. Laserdioden 2 SWS
15. Bauelemente-Modelling 2 SWS
16. Elektromagn. Feldtheorie III (Num. Meth.) 3 SWS
17. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen 3 SWS
18. Signalverarbeitung 2 SWS
19. Wellensimulation 2 SWS
20. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
21. Systemtheorie zeitvarianter Systeme 2 SWS
22. Antennen 2 SWS
23. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
24. Entwurf Integrierter Schaltungen 2 SWS
25. Digitale Bildverarbeitung 3 SWS
26. Adaptive digitale Signalverarbeitung 3 SWS
27. Elektroakustik 2 SWS
28. Management 3 SWS
29. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

### 1.7.2 Studienmodell N2: Höchstfrequenz-Elektronik

#### 1) Modell-Pflichtbereich

(Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS)

1. Optische Nachrichtentechnik I 3 SWS
2. Opt. Nachrichtentechnik II 3 SWS
3. Technologie der III/V-HL-Bauelemente 2 SWS
4. Elektronische Bauelemente Praktikum 2 SWS

#### 2) Modell-Wahlpflichtbereich

(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWS)

1. Physik III/Metalle und Halbleiter 2 SWS
2. Hochfrequenz-Meßtechnik 2 SWS
3. Nichtlineare Netzwerke 4 SWS
4. Nachrichtenmeßtechnik 4 SWS
5. Leitungstheorie 3 SWS
6. Hochfrequenz-Sensorik 2 SWS
7. Integrierte Schaltungstechnik I und II, je 2 SWS
8. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik II 3 SWS
9. CAD Integr. Schaltungstechnik 2 SWS
10. III/V-Halbleiter-Elektronik 2 SWS
11. Einführung i. d. Quantenmechanik 2 SWS
12. Laserdioden 2 SWS
13. Quantenstruktur-Bauelemente 2 SWS
14. Bauelemente-Modelling 2 SWS

15. Übertragungstechnik II 3 SWS
16. Optische Nachrichtentechnik II 3 SWS
17. CAD Elektronik I (Pspice) 2 SWS
18. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica) 2 SWS
19. Funkübertragung 2 SWS
20. Theoretische Elektrotechnik II 3 SWS
21. Numerische Methoden der Feldtheorie 3 SWS
22. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen 3 SWS
23. Signalverarbeitung 2 SWS
24. Wellensimulation 2 SWS
25. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
26. Systemtheorie zeitvarianter Systeme 2 SWS
27. Antennen 2 SWS
28. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
29. Sensorik und Betriebsmeßtechnik 4 SWS
30. Entwurf Integrierter Schaltungen 2 SWS
31. Digitale Bildverarbeitung 3 SWS
32. Adaptive digitale Signalverarbeitung 3 SWS
33. Elektroakustik 2 SWS
34. Werkstoffe der Elektrotechnik mit Praktikum 3 SWS
35. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit 2 SWS
36. Elektromechanik II 2 SWS
37. Sensoren — konstruktive und technologische Aspekte 2 SWS
38. Leiterplattendesign 2 SWS
39. Leiterplattenherstellung und -verarbeitung 2 SWS
40. CAD-Leiterplatten 2 SWS
41. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

### 1.7.3 Studienmodell N3:

#### Angewandte theoretische Elektrotechnik

##### 1) Modell-Pflichtbereich

(Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 SWS)

1. Elektromagnetische Feldtheorie II 3 SWS
2. Elektromagnetische Feldtheorie III 3 SWS
3. Ausgewählte Kapitel der Feldtheorie 3 SWS
4. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik I 3 SWS

##### 2) Modell-Wahlpflichtbereich

(zu wählen sind Lehrveranstaltungen von mindestens 4 SWS)

1. Antennen 2 SWS
2. Übertragungstechnik II 3 SWS
3. Optische Nachrichtentechnik I 3 SWS
4. Optische Nachrichtentechnik II 3 SWS
5. CAD Elektronik I (Pspice) 3 SWS
6. CAD Elektronik II (Microwave Harmonica) 2 SWS
7. Funkübertragung 2 SWS
8. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik II 3 SWS
9. Integrierte Schaltungstechnik I 3 SWS
10. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen 3 SWS
11. Signalverarbeitung 2 SWS
12. Wellensimulation 2 SWS
13. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
14. Systemtheorie zeitvarianter Systeme 2 SWS
15. Nichtlineare Netzwerke 4 SWS
16. Nachrichtenmeßtechnik 4 SWS
17. Management 3 SWS
18. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

- 1.7.4 Studienmodell N4: Hochfrequenz-Sensorik**
- 1) **Modell-Pflichtbereich**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 SWS)
1. Mikrowellen- und Millimeterwellentechnik I und II 6 SWS
  2. Leitungstheorie 3 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 7 SWS)
1. Betriebsmeßtechnik und Sensorik 4 SWS
  2. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
  3. Meßtechnik im Umweltschutz 2 SWS
  4. Meßgenauigkeit und Zuverlässigkeit 2 SWS
  5. Nachrichtenmeßtechnik 4 SWS
  6. Elektromechanik II 2 SWS
  7. Optische Nachrichtentechnik II 3 SWS
  8. CAD Elektronik I (Pspice) 2 SWS
  9. CAD Elektronik II (Microwawe Harmonica) 2 SWS
  10. Funkübertragung 2 SWS
  11. Hochfrequenz-Meßtechnik 2 SWS
  12. Integrierte Schaltungstechnik II 2 SWS
  13. CAD Integrierte Schaltungstechnik 2 SWS
  14. Halbleiter-Optoelektronik 3 SWS
  15. Laserdioden 2 SWS
  16. Bauelemente-Modelling 2 SWS
  17. Elektromagnetische Feldtheorie III (Num. Meth.) 3 SWS
  18. Fernerkundung mit elektromagn. und elast. Wellen 3 SWS
  19. Signalverarbeitung 2 SWS
  20. Wellensimulation 2 SWS
  21. Elektromagnetische Verträglichkeit 2 SWS
  22. Systemtheorie zeitvarianter Systeme 2 SWS
  23. Antennen 2 SWS
  24. Analoge und digitale Meßverfahren 4 SWS
  25. Entwurf Integrierter Schaltungen 2 SWS
  26. Digitale Bildverarbeitung 3 SWS
  27. Adaptive digitale Signalverarbeitung 3 SWS
  28. Elektroakustik 2 SWS
  29. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS
- 1.8 Technische Informatik**
- 1.8.1 Studienmodell TI 1: Ingenieur-Informatik**
- 1) **Modell-Pflichtbereich**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)
1. Technik neuer Medien 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)
1. Kryptographie 2 SWS
  2. Objektorientiertes Programmieren 4 SWS
  3. Computergraphik 2 SWS
  4. Rechnernetze 2 SWS
  5. Grundlagen der Software-Ergonomie II 2 SWS
  6. Mensch-Maschine-Systeme 2 SWS
  7. Mensch-Maschine-Praktikum 2 SWS
  8. Grundlagen CAD 4 SWS
  9. UNIX 4 SWS
  10. Simulation technischer Systeme 2 SWS
  11. Objektorientierte Datenbanken 2 SWS
  12. Fuzzy-Logic 2 SWS
  13. Analoge und digitale Meßverfahren 2 SWS
  14. Sensortechnik 2 SWS
15. Adaptive digitale Signalverarbeitung 2 SWS
16. Produktionsinformatik 2 SWS
17. Robotertechnik II 2 SWS
18. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS
- 1.8.2 Studienmodell TI 2: Technische Elektronik**
- 1) **Modell-Pflichtbereich**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)
1. III/V-Halbleiterelektronik 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)
1. Praktikum Mikroprozessortechnik 4 SWS
  2. Technologie der III/V-Halbleiterbauelemente 2 SWS
  3. Laserdioden 3 SWS
  4. Bauelemente-Modelling 2 SWS
  5. Quantenstruktur-Bauelemente 2 SWS
  6. Einführung in die Quantenmechanik 2 SWS
  7. UNIX 4 SWS
  8. Simulation technischer Systeme 2 SWS
  9. Objektorientierte Datenbanken 2 SWS
  10. Fuzzy-Logic 2 SWS
  11. Analoge und digitale Meßverfahren 2 SWS
  12. Sensortechnik 2 SWS
  13. Adaptive digitale Signalverarbeitung 2 SWS
  14. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS
- 1.8.3 Studienmodell TI 3: Praktische Informatik**
- 1) **Modell-Pflichtbereich**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS)
1. Datenbanken II 4 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS)
1. Fehlerkorrigierende Codes 2 SWS
  2. Reduktionssysteme 4 SWS
  3. Sprachparadigmen 2 SWS
  4. Leistungsbewertung 4 SWS
  5. UNIX 4 SWS
  6. Graphische Benutzerschnittstellen 4 SWS
  7. Netzwerke 4 SWS
  8. Kryptographie 2 SWS
  9. Simulation technischer Systeme 2 SWS
  10. Objektorientierte Datenbanken 2 SWS
  11. Fuzzy-Logic 2 SWS
  12. Analoge und digitale Meßverfahren 2 SWS
  13. Sensortechnik 2 SWS
  14. Adaptive digitale Signalverarbeitung 2 SWS
  15. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS
- 1.8.4 Studienmodell TI 4: Umwelt-Informatik**
- 1) **Modell-Pflichtbereich**  
(Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS)
1. Modellierung von Umweltveränderungen 2 SWS
- 2) **Modell-Wahlpflichtbereich**  
(zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS)
1. Praktikum Simulation und Modellierung von Meßsystemen und Sensoren 4 SWS
  2. Expertensysteme im Umweltbereich 2 SWS
  3. Visualisierung von Umweltdaten 2 SWS
  4. Umweltverträglichkeitsprüfung 2 SWS
  5. Betriebsmeßtechnik und Sensorik 4 SWS

- 6. Umweltdatenbanken 2 SWS
- 7. Geographische Informationssysteme 3 SWS
- 8. Praktikum Geographische Informationssysteme 2 SWS
- 9. Fuzzy-Logic 2 SWS
- 10. Mensch-Maschine-Systeme 2 SWS
- 11. Mensch-Maschine-Praktikum 2 SWS
- 12. Analoge und digitale Meßverfahren 2 SWS
- 13. Sensortechnik 2 SWS
- 14. Simulation technischer Systeme 2 SWS
- 15. UNIX 4 SWS
- 16. andere, für das Studium der Elektrotechnik förderliche Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 2 SWS

**Anhang 2**

**Organisation der Grundpraxis und der Berufspraktischen Studien**

**2.1 Allgemeines**

Wegen der Kürze der Ausbildungszeit können Tätigkeiten nicht in allen Bereichen, in denen Ingenieure tätig sind, angeordnet werden. Dieses gilt in der Regel für Ingenieurbüros, Hochschul- und Forschungsinstitute, für den öffentlichen Dienst mit Ausnahme von Zentralwerkstätten für die mechanische Grundpraxis. Ferner scheiden eigene Betriebe oder Betriebe von nahen Angehörigen (zum Beispiel elterlicher Betrieb) aus.

**2.2 Grundpraxis: Organisation, Ziele und Inhalte, Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der/die Studierende soll vorwiegend im Produktionsbereich tätig werden, um grundlegende praktische Qualifikationen für ingenieurmäßiges Handeln zu erwerben. Dazu gehören der Erwerb von Grundfertigkeiten im Umgang mit Werkstoffen und Werkzeugen; die Aneignung von Kenntnissen über Arbeits- und Produktionstechniken in der Elektrotechnik und die Gewinnung von Einsichten über das Zusammenspiel der verschiedenen betrieblichen Bereiche, über technisch-organisatorische Zusammenhänge ebenso wie über rechtliche, tarifliche und soziale Regelungen.

Die Grundpraxis umfasst folgende Inhaltsbereiche im jeweils angegebenen Umfang. Entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Wünschen der Studenten sind im Rahmen der angegebenen Wochen insgesamt zwölf Wochen im Betrieb zu absolvieren, davon mindestens acht Wochen vor Studienbeginn.

<u>Bereiche</u>	<u>Dauer</u>
1. Fertigungsverfahren — Fertigung (spanende, spanlose Fertigung etc.) — Zusammenbau von Teilen, Geräten, Maschinen und Anlagen — Überblick über die betriebliche Fertigungsorganisation durch systematisches Verfolgen von Fertigungs- und Montageabläufen in Einzel-, Gruppen- und Endmontage.	mindestens 6 Wochen
2. Prüfung, Wartung, Reparatur — Betreiben und Unterhalten von Geräten, Maschinen und Anlagen — Qualitätssicherung	mindestens 2 Wochen
3. Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik — Verhalten der wichtigsten Werkstoffe bei Bearbeitung und Anwendung	mindestens 1 Woche

**Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der Praktikant hat während der gesamten Dauer der Grundpraxis ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfaßt sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge etc. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefaßt sein. Aus dem Text muß ersichtlich sein, daß der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder etc. ersparen häufig einen langen Text. Bei der Ver-

wendung von Fremdmaterial (Fotokopien, Prospekten etc.) sind korrekte Quellenangaben zu machen. Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN-A4-Seiten inklusive Skizzen pro Woche haben. Während der Grundpraxis ist wöchentlich ein Bericht zu verfassen, der dem Betreuer im Betrieb zur Abzeichnung vorzulegen ist. Neben diesen Berichten muß das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

**2.3 Berufspraktische Studien (Ziele und Inhalte; Organisation der Begleitseminare; Berichterstattung über die praktische Tätigkeit)**

Der/die Studierende soll in Tätigkeitsfeldern von Ingenieuren verschiedene Aufgabenstellungen in Planung, Entwicklung, Konstruktion und Fertigung bearbeiten. Dazu gehören die Vertiefung der Erfahrungen aus der Grundpraxis, die Betrachtung der Arbeits- und Produktionstechniken der Elektrotechnik aus der Sicht des Ingenieurs, die Erweiterung des Verständnisses in das Zusammenspiel der verschiedenen betrieblichen Bereiche und Personen, um Kenntnisse des ingenieurmäßigen Handelns (Teamarbeit und anderes) sowie Einsichten in die Bedeutung der Rolle des Ingenieurs im Betrieb zu erlangen.

Die Berufspraktischen Studien umfassen folgende Inhaltsbereiche:

1. Entwicklung und Konstruktion
2. Projektierung
3. Fertigung und Verfahrensplanung
4. Qualitätssicherung
5. Montage, Inbetriebnahme, Service
6. Vertrieb
7. Betriebsorganisation
8. Betriebliche Datenverarbeitung

Auf Antrag können weitere Bereiche zugelassen werden. Entsprechend dem gewählten Studienschwerpunkt, den betrieblichen Möglichkeiten und den Wünschen der Studenten, sind in der Regel zwei, höchstens vier Bereiche mit insgesamt 16 Wochen zu absolvieren. Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurmäßigen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet. Softwarearbeiten mit Bezug zur Elektrotechnik einschließlich Arbeiten im CAD/CAM-Bereich sollen sechs Wochen nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Studierende im Studienschwerpunkt „Technische Informatik“.

**Organisation der Begleitseminare**

1. Einführungsveranstaltung unmittelbar vor Beginn der betrieblichen Tätigkeit (ein bis zwei Tage)
2. Erfahrungsaustausch während der Berufspraktischen Studien oder Nachbereitung unmittelbar nach Abschluß der betrieblichen Tätigkeit (zwei Tage).

**Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Während der Berufspraktischen Studien können entweder Wochenberichte oder auch umfassendere Berichte für jeden Tätigkeitsabschnitt mit entsprechendem Umfang erstellt werden. Aus dem Text muß ersichtlich sein, daß der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Bei der Verwendung von Zitaten und anderem Fremdmaterial sind korrekte Quellenangaben zu machen. Die Berichte sind dem Betreuer im Betrieb zur Abzeichnung vorzulegen. Ein Abschlußbericht, der auf Antrag benotet wird, hat diese Teilberichte zusammenfassend darzustellen. Neben diesen Berichten muß das Berichtsheft täglich eine kurze Benennung der ausgeführten Arbeiten unter Angabe der Arbeitszeit enthalten.

**2.4 Bescheinigung**

Über die erfolgreiche Teilnahme an den Berufspraktischen Studien wird vom Fachbereich Elektrotechnik eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

**2.5 Rahmenvereinbarung**

Die Universität Gesamthochschule Kassel sichert durch Rahmenvereinbarungen mit den Trägern der Praxis-Lernorte die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen für die Berufspraktischen Studien (BPS) im erforderlichen Umfang zu. Bei der Suche nach Praxisplätzen für die Grundpraxis ist das Referat für Berufspraktische Studien behilflich. Die Ausbildung der einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Mustersausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden geregelt.

1072

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel vom 4. Mai 1987 in der Fassung vom 16. Juli 1997

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Ordnung.

Wiesbaden, 25. August 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 2.1 — 470/216 (1) — 42  
St.Anz. 43/1998 S. 3272

### Inhaltsverzeichnis

#### I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### II. DIPLOMVORPRÜFUNG UND DIPLOMPRÜFUNG I

- § 8 Zulassung
- § 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung I
- § 12 Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Abschlußprüfung
- § 14 Diplomarbeit I
- § 15 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 16 Zusatzfächer
- § 17 Wiederholung
- § 18 Grundstudienzertifikat und Zeugnis der Diplomvorprüfung
- § 19 Diplomzeugnis I
- § 20 Diplom I

#### III. DIPLOMPRÜFUNG II

- § 21 Zulassung
- § 22 Qualifikationsstudium
- § 23 Studienschwerpunkte
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung II
- § 25 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 26 Abschlußprüfung
- § 27 Diplomarbeit II
- § 28 Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II
- § 29 Diplomzeugnis II und Diplom II

#### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 30 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Lehr- und Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer gemäß § 9 Abs. 5 und § 25 Abs. 3

#### I. ALLGEMEINES

##### § 1

##### Zweck der Prüfungen

Die Diplomprüfungen I und II bilden die berufsqualifizierenden Abschlüsse der inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen ersten und zweiten Studienstufe des Diplomstudienganges Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die der jeweiligen Studienstufe entsprechenden, für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und — insbesondere nach der zweiten Studienstufe — die Fähigkeit besitzt, Probleme der Elektrotechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig und in fächerübergreifender Kooperation zu bearbeiten. Der Abschluß der er-

sten Studienstufe (wissenschaftlicher Kurzstudiengang) beinhaltet die Qualifikation für die Fortsetzung des Studiums in der hierauf aufbauenden zweiten Studienstufe (Hauptstudium II).

##### § 2

##### Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I sowie der Diplomprüfung II verleiht der Fachbereich Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel jeweils den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (Abkürzung jeweils „Dipl.-Ing.“) in der Fachrichtung Elektrotechnik. Hinsichtlich der Verleihung englischsprachiger Grade gelten § 20 Abs. 3 und § 29 Abs. 2.

##### § 3

##### Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den ersten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom I) beträgt sieben Semester. Für den zweiten berufsqualifizierenden Abschluß (Diplom II) beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester.
- (2) Die erste Studienstufe umfaßt das Grundstudium I von in der Regel zwei Semestern, das Grundstudium II von in der Regel zwei Semestern, das Hauptstudium I von in der Regel zwei Semestern sowie das Prüfungssemester für die Diplomprüfung I. Die zweite Studienstufe umfaßt das Hauptstudium II von in der Regel zwei Semestern sowie das Prüfungssemester für die Diplomprüfung II.
- (3) In der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht berücksichtigt ein Semester Berufspraktische Studien. Die Berufspraktischen Studien sind im Zusammenhang mit dem Hauptstudium, in der Regel nach dem vierten Fachsemester, abzuleisten.
- (4) Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik soll es ermöglichen, das Studium im Rahmen der Regelstudienzeiten erfolgreich zu absolvieren.

##### § 4

##### Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird der Prüfungsausschuß Elektrotechnik gebildet. Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen, berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an
  - a) fünf Professoren/Professorinnen des Fachbereichs Elektrotechnik,
  - b) ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs Elektrotechnik,
  - c) zwei Studenten/Studentinnen des gestuften Studienganges Elektrotechnik, die das Grundstudium I abgeschlossen haben. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik in Gruppenwahl gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen und des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Ein studentisches Mitglied, das sich zu einer Diplomprüfung gemeldet hat, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß. Eine Nachwahl ist bei Ausscheiden eines Mitglieds jederzeit möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, die jeweils das Amt eines Professors/einer Professorin bekleiden müssen. Der/Die Vorsitzende teilt dem Präsidenten die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Elektrotechnik mit.
- (6) Der/Die Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein und leitet die Sitzungen des Ausschusses. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung anzusetzen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind hochschulöffentlich, sofern nicht Prüfungsangelegenheiten einzelner Studenten/Studentinnen behandelt werden.

(7) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Prüfungsgeschäfte, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er/Sie setzt Meldetermine und Prüfungspläne (Prüfungstermine) fest und gibt sie den Prüfungskandidaten/kandidatinnen bekannt. Er/Sie berichtet regelmäßig über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt dem Fachbereich die Anregungen des Prüfungsausschusses zur Reform der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung bekannt. Der Prüfungsausschuß kann dem/der Vorsitzenden weitere Aufgaben übertragen. Wird gegen eine Entscheidung des/der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Professoren/Professorinnen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5

### Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen dürfen Professoren/Professorinnen bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 HUG wahrnehmen, sowie Lehrbeauftragte können als Prüfer/Prüferinnen bestellt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Zu Prüfern können auch Honorarprofessoren/professorinnen, Privatdozenten/dozentinnen sowie entpflichtete bzw. im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Der Kandidat/Die Kandidatin kann Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 6

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Elektrotechnik bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Für die Berufspraktischen Studien werden gleichwertige Berufs- und Ausbildungsleistungen angerechnet.

## § 7

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## II. DIPLOMVORPRÜFUNG UND DIPLOMPRÜFUNG I

### § 8

#### Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung I kann nur zugelassen werden, wer:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
2. die Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 erbracht hat,
3. die Prüfungsvorleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 erbracht hat,
4. die Grundpraxis gemäß § 11 Abs. 2 der Studienordnung im Umfang von zwölf Wochen, davon mindestens acht vor Studienbeginn, und die Berufspraktischen Studien gemäß § 11 der Studienordnung erfolgreich absolviert hat.

(2) Der Kandidat/die Kandidatin muß als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende des Diplomstudiengangs Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel studiert haben. Er/Sie soll während der letzten beiden Semester bei der Zulassung zur Diplomprüfung I sowie während der Prüfung für diesen Studiengang immatrikuliert sein; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung I ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. ggf. Vorschläge zum Fachgebiet der Diplomarbeit sowie zu den Prüfern.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## § 9

### Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Im Grundstudium I sind folgende Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

1. im Pflichtbereich Prüfungsleistungen in den Gebieten:
 

— Mathematik I, II	(14 SWS)
— Grundlagen der Elektrotechnik I, II	(12 SWS)
— Physik I, II	(6 SWS)
2. im Pflichtbereich Prüfungsvorleistungen in der Lehrveranstaltung

- Programmierkurs (2 SWS)  
 — Elektrotechnisches Praktikum I (2 SWS)
3. im Wahlpflichtbereich I Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen von 4 SWS aus einem „SRW-Studienmodul“ gemäß Abs. 4.
- (2) Im Grundstudium II sind folgende Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen:
1. im allgemeinen Pflichtbereich Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Mathematik III, IV oder  
 Mathematische Grundlagen der elektromagnetischen Feldtheorie I, II (5 SWS)  
 — Grundlagen der Elektrotechnik III (3 SWS)  
 — Werkstoffe der Elektrotechnik (3 SWS)  
 — Grundlagen der Elektronik und elektronischen Schaltungstechnik (4 SWS)  
 — Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS)  
 — Elektrische Meßtechnik (4 SWS)  
 — Digitaltechnik I (3 SWS)
2. im allgemeinen Pflichtbereich eine Prüfungsvorleistung in der Lehrveranstaltung  
 — Elektrotechnisches Praktikum II (2 SWS)
3. im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Grundlagen der Energietechnik (4 SWS)  
 — Technische Mechanik I (2 SWS)  
 — Softwaretechnologie I (2 SWS)
4. im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Grundlagen der Energietechnik oder  
 Grundlagen der Nachrichtentechnik oder  
 Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)  
 — Elektromechanik I (2 SWS)  
 — Softwaretechnologie I (2 SWS)
5. im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)  
 — Elektromechanik I (2 SWS)  
 — Softwaretechnologie I (2 SWS)
6. im Studienschwerpunkt Technische Informatik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Grundlagen der Ingenieur-Informatik oder  
 Datenverarbeitung und Algorithmen (4 SWS)  
 — Softwaretechnologie I, II oder  
 Rechnerarchitektur (4 SWS)
7. im Wahlpflichtbereich II Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen von mindestens 4 SWS aus einem „SRW-Studienmodul“ gemäß Abs. 4.
- (3) Im Hauptstudium I sind folgende Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen:
1. im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Technische Mechanik II (2 SWS)  
 — Elektrische Maschinen (4 SWS)  
 — Antriebstechnik I (4 SWS)  
 — Elektrische Anlagen- und Hochspannungstechnik I (4 SWS)  
 — Leistungselektronik (4 SWS)  
 — Energiewandlungsverfahren (4 SWS)  
 — des Wahlpflichtbereichs III bis zu (14 SWS)
2. im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Prüfungsvorleistungen in der Lehrveranstaltung  
 — Energietechnisches Praktikum I (4 SWS)
3. im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Regelungstechnik I, II, III (10 SWS)  
 — Analoge und digitale Meßverfahren (4 SWS)  
 — Messen nichtelektrischer Größen (4 SWS)  
 — Mikroprozessortechnik I (2 SWS)  
 — des Wahlpflichtbereichs III bis zu (16 SWS)
4. im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik Prüfungsvorleistungen in den Lehrveranstaltungen  
 — Praktikum Regelungstechnik (2 SWS)  
 — Praktikum Analoge und digitale Meßverfahren oder  
 Praktikum Messen nichtelektrischer Größen (2 SWS)
5. im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Elektromagnetische Feldtheorie I (3 SWS)  
 — Hochfrequenztechnik I (3 SWS)  
 — Übertragungstechnik I (3 SWS)  
 — Softwarewerkzeuge der Nachrichtentechnik (2 SWS)  
 — Digitaltechnik II (2 SWS)  
 — Mikroprozessortechnik I, II (4 SWS)  
 — des Wahlpflichtbereichs III bis zu (19 SWS)
6. im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik Prüfungsvorleistungen in den Lehrveranstaltungen  
 Nachrichtentechnisches Praktikum I, II (4 SWS)
7. im Studienschwerpunkt Technische Informatik Prüfungsleistungen in den Gebieten  
 — Digitaltechnik II (2 SWS)  
 — Datenbanken I (4 SWS)  
 — Intelligente Systeme I (2 SWS)  
 — Mikroprozessortechnik I, II (4 SWS)  
 — Regelungstechnik I (4 SWS)  
 — Fortgeschrittene Programmierverfahren (2 SWS)  
 — des Wahlpflichtbereichs III bis zu (18 SWS)
8. im Studienschwerpunkt Technische Informatik Prüfungsvorleistungen in den Lehrveranstaltungen  
 — Praktikum Softwaretechnologie (2 SWS)  
 — Praktikum Digitaltechnik (2 SWS)
9. Der Wahlpflichtbereich III enthält Lehrveranstaltungen aus dem für den Studienschwerpunkt spezifischen Studienmodell gemäß der Studienordnung und Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS aus einem „SRW-Studienmodul“ gemäß Abs. 4. Dabei sollen die im Wahlpflichtbereich III gewählten Praktika (Prüfungsvorleistungen) einen Umfang von insgesamt 4 SWS nicht überschreiten.
- (4) Die in den Wahlpflichtbereichen I, II und III enthaltenen (SRW-) Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 12 SWS) sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Dieses Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Der Fachbereich Elektrotechnik gibt Empfehlungen für geeignete Studienmodule. Auf Antrag kann auch ein SRW-Studienmodul nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden. Innerhalb des Stundenkontingents sind 2 SWS für eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Qualitätsmanagement“ vorzusehen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Von den Studierenden wird erwartet, daß sie sich entsprechende Kenntnisse im Englischen aneignen oder bereits mitbringen. Die näheren Einzelheiten zu den Lehr- und Prüfungsinhalten der Prüfungsfächer sind in Anlage 1 zusammengefaßt.

## § 10

## Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung kann dem/der Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder nicht zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Meldetermin eingereicht werden oder
  3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, im abschlägigen Fall mit Begründung mitgeteilt.

§ 11

**Umfang und Art der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung I**

- (1) Die Diplomvorprüfung umfaßt die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Diplomprüfung umfaßt
  - a) die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 3
  - b) die Abschlußprüfung gemäß § 13 sowie
  - c) die Diplomarbeit gemäß § 14.
- (3) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 werden in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt. Die Prüfungen gemäß Abs. 2 a) werden in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (ohne Berufspraktische Studien) vor der Zulassung zur Diplomprüfung absolviert. Die Prüfungsteile gemäß Abs. 2 b) und 2 c) sollen im siebten Fachsemester abgelegt werden.
- (4) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ärztliches Attest glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 12

**Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Eine Prüfung umfaßt jeweils eine Prüfungsleistung. Als Prüfungsleistungen kommen in Frage: Klausur und/oder mündliche Prüfung. Die im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen jeweils zulässige Art bzw. zulässigen Arten der Prüfungsleistungen werden zu Beginn der Veranstaltung von den Prüfern im Benehmen mit den Studierenden festgelegt. Die Bearbeitungszeit einer Klausur bzw. die Dauer einer mündlichen Prüfung sind abhängig vom Umfang der entsprechenden Lehrveranstaltungen (in Semesterwochenstunden), nämlich:

SWS	Klausur	Mündliche Prüfung
1—2	1—1,5 h	ca. 20 Min.
3—4	1,5—2,5	ca. 30 Min.
5—6	2,5—3 h	ca. 30 Min.
mehr als 6	3 h	ca. 40 Min.

- (2) Die Prüfungen sind unter prüfungsmäßigen Bedingungen durchzuführen. Sie werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung angeboten. Unabhängig von der grundsätzlichen Durchführung der Lehrveranstaltungen im Jahresrhythmus werden die Prüfungen jedes Semester abgenommen. Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Anmeldung im Prüfungssekretariat voraus. Die Meldefrist sowie die Frist, innerhalb derer ein Rücktritt von der Meldung ohne Angabe von Gründen zulässig ist, bestimmt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen festhält und von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben wird.
- (4) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen. Wird die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch die Öffentlichkeit behindert, können die Prüfer/Prüferinnen die Öffentlichkeit ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Der Beschluß über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist in das Protokoll aufzunehmen und zu begründen.
- (5) Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden; in diesem Fall sollen nicht mehr als fünf Studierende in einer Gruppe geprüft werden. Die effektive Prüfungszeit für jeden Studierenden soll der in der Tabelle gemäß Abs. 1 angegebenen Zeit entsprechen.
- (6) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herauf- oder Herabsetzen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (7) Differieren die von den einzelnen Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Noten für eine Prüfungsleistung, so gilt bei der Bildung des Notendurchschnitts sowie für die Gesamtnote, daß jeweils nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird, während die übrigen Stellen ohne Rundung gestrichen werden. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

- (8) Eine Prüfung ist bei unterschiedlichen Beurteilungen durch die Prüfer/Prüferinnen bestanden, wenn die gemittelte Bewertung entsprechend Abs. 7 mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Ergebnisse der Prüfungen werden zur Dokumentation in die Studentendatei des Fachbereichs Elektrotechnik eingetragen. Scheine werden auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin ausgestellt. Hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Prüfungsakten gilt § 31.

- (9) Prüfungsvorleistungen für Lehrveranstaltungen, die Praktika zum Inhalt haben, werden nicht mit Noten gemäß Abs. 7 bewertet. Prüfungsvorleistungen gelten in diesem Fall als erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bestätigt wird.

- (10) Die Gesamtnote für die Diplomvorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten. Die Gesamtnote ist entsprechend Abs. 7 zu bilden.

- (11) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen, die Diplomarbeit I sowie die Fachprüfungen der Abschlußprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote für das Diplom I errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe folgender Wichtung:

- a) Die Prüfungsnote der Diplomarbeit I wird gewichtet mit dem Faktor 25,
- b) das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der Prüfungen des Hauptstudiums I sowie der Fachprüfungen der Abschlußprüfung wird insgesamt gewichtet mit dem Faktor 75.

Die Gesamtnote ist entsprechend Abs. 7 zu bilden.

§ 13

**Abschlußprüfung**

- (1) Im Rahmen der Diplomprüfung I wird die Abschlußprüfung im gewählten Studienschwerpunkt durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Fächer gemäß Anlage 1, die nicht bereits im Rahmen der Prüfungen des Hauptstudiums I geprüft wurden. Sie umfaßt mindestens zwei Fächer im Gesamtumfang von mindestens 6 SWS.

- (2) Die Fachprüfungen der Abschlußprüfung werden im Rahmen eines Prüfungstermins abgenommen. Hinsichtlich der Arten der Prüfungsleistungen sowie hinsichtlich der Durchführung der Abschlußprüfungen gilt § 12 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

§ 14

**Diplomarbeit I**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Problem der Elektrotechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit muß von einem Professor/einer Professorin des Fachbereichs Elektrotechnik ausgegeben werden. Soll die Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses. Im letzteren Fall muß die Arbeit von einem Professor/einer Professorin betreut werden, der/die Mitglied des Fachbereichs Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel ist.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Fachgebiet der Elektrotechnik, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll, wählen. Er/Sie kann auch vorschlagen, zu welchem Zeitpunkt das Thema für die Diplomarbeit bekanntgegeben werden soll. Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin festgesetzt.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und einwertig ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Das Thema der Arbeit wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsbestätigung schriftlich mitgeteilt. Der Zeitpunkt des Empfangs ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Das Thema darf nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 15

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Exemplaren abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe von zwei Prüfern/Prüferinnen zu beurteilen. Bei Gruppenarbeiten, oder wenn mehrere Fachgebiete in der Diplomarbeit wesentlich berührt werden, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin oder des Betreuers/der Betreuerin bis zu zwei weitere Professoren/Professorinnen zur Betreuung und Begutachtung der Arbeit benennen, wobei ein Professor/eine Professorin durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin gemäß § 5 ersetzt werden kann. Im Falle mehrerer Betreuer/Betreuerinnen haben sich die Professoren/Professorinnen auf einen federführenden Betreuer/eine federführende Betreuerin zu einigen.

#### § 16

##### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 17

##### Wiederholung

(1) Sind eine Prüfung, eine Fachprüfung, die Abschlußprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, so können diese Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Grundstudiums I gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des zweiten Fachsemesters für die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums I angemeldet hat (Freiversuch).

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Grundstudiums II gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des vierten Fachsemesters für die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums II angemeldet hat (Freiversuch).

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Hauptstudiums I gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des sechsten Fachsemesters (ohne Be-

rufspraktische Studien) für die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums angemeldet hat (Freiversuch).

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung des Hauptstudiums I gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich spätestens zum Prüfungstermin des siebten Fachsemesters (ohne Berufspraktische Studien) für die Abschlußprüfungen des Hauptstudiums angemeldet hat (Freiversuch).

(6) Nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung und Prüfungen, die im Rahmen eines Freiversuchs nicht bestanden wurden, sind im nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Frist, innerhalb derer eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden.

(7) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auch zur Notenverbesserung innerhalb eines Semesters wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(8) Auf Antrag verlängert der Prüfungsausschuß die Frist für den Freiversuch, wenn wichtige Gründe, wie zum Beispiel längere Krankheit oder Beurlaubung, zu einer vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertretenden Verzögerung des Studiums geführt haben.

(9) Eine zweite Wiederholung von bis zu 30 Prozent der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (bezogen auf die SWS) wird auf Antrag vom Prüfungsausschuß gestattet.

(10) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, so gilt die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung I als endgültig nicht bestanden.

#### § 18

##### Grundstudienzertifikat und Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Nach erfolgreich erbrachten Leistungen für das Grundstudium I wird auf begründeten Antrag hin das Grundstudienzertifikat erteilt. Das Grundstudienzertifikat gilt als Nachweis im Sinne der Verordnung über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife. Das Grundstudienzertifikat enthält die Prüfungsfächer und die Noten der Prüfungen für das Grundstudium I.

(2) Das Grundstudienzertifikat wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung für das Grundstudium I erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(3) Nach erfolgreich erbrachten Leistungen für das Grundstudium I und Grundstudium II wird das Zeugnis der Diplomvorprüfung erteilt. Es enthält die Noten der Prüfungsfächer einschließlich der Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 10.

(4) Das Zeugnis der Diplomvorprüfung wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung für das Grundstudium I und II erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(5) § 19 Abs. 3 und 4 gilt hinsichtlich der Diplomvorprüfung entsprechend.

#### § 19

##### Diplomzeugnis I

(1) Über die bestandene Diplomprüfung I ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

- die Prüfungsfächer und die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums,
- die Prüfungsfächer sowie die Noten der Abschlußprüfungen,
- Thema und Note der Diplomarbeit,
- einen Hinweis auf die Berufspraktischen Studien,
- auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Zusatzfächer sowie die in ihnen erzielten Noten.

(2) Das Zeugnis wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik unterschrieben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es wird mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(3) Ist die Diplomprüfung I nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung I wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung I ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung I nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomprüfung I nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, wenn ein Student/eine Studentin aus anderen Gründen aus dem Diplommstudiengang Elektrotechnik ausscheidet.

§ 20

**Diplom I**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin das Diplom I mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Gesamthochschule Kassel versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Erwerb des Diplom I wird dem Kandidaten/der Kandidatin auch der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

**III. Diplomprüfung II**

§ 21

**Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung II kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 erfüllt,
2. die Diplomprüfung I im gestuften Diplommstudiengang Elektrotechnik der Universität Gesamthochschule Kassel bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat

oder

den Abschluß eines Fachhochschulstudiums in der Fachrichtung Elektrotechnik oder einen fachlich entsprechenden, vergleichbaren Abschluß einer ausländischen Hochschule erworben und ein Qualifikationsstudium von einem Semester gemäß § 22 absolviert hat. Weiterhin muß eine der Grundpraxis und den Berufspraktischen Studien entsprechende berufliche Praxis nachgewiesen werden.

(2) Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 bis 4 und § 10 entsprechend.

§ 22

**Qualifikationsstudium**

(1) Mit dem Abschluß des Qualifikationsstudiums hat der/die Studierende nachzuweisen, daß er/sie die dem Diplom I entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat und damit die Voraussetzungen für das Studium in der zweiten Studienstufe erfüllt. Das Qualifikationsstudium kann auch studienbegleitend im Rahmen des Hauptstudiums II absolviert werden.

(2) Zu Beginn des Qualifikationsstudiums hat der/die Studierende einen Studienplan vorzulegen, in dem unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Inhalte der Studien- und Prüfungsleistungen des vorausgegangenen Studiums die Fächer bzw. die Gebiete festgelegt werden, auf die sich das Qualifikationsstudium beziehen muß. Der Studienplan soll aufgrund einer Beratung erarbeitet werden und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Der Studienplan muß mindestens studienbegleitende Prüfungen zu folgenden Fächern und Gebieten im angegebenen Umfang vorsehen:

1. Mathematik	5 SWS
2. Physik	2 SWS
3. Schwerpunktbezogener Bereich	6 SWS
4. Fächer nach eigener Wahl	5 SWS
Summe	18 SWS

Als Wahlfächer werden Fächer nach § 9 Abs. 2, 3 empfohlen.

§ 23

**Studienschwerpunkte**

(1) In der zweiten Studienstufe einschließlich der Diplomprüfung II dürfen folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

1. derselbe Schwerpunkt, der auch in der ersten Studienstufe gewählt wurde,
2. der Schwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik auch dann, wenn in der ersten Studienstufe Elektrische Energietechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik als Studienschwerpunkt gewählt wurde,

3. der Schwerpunkt Elektrische Energietechnik, der Schwerpunkt Nachrichtentechnik oder Technische Informatik auch dann, wenn in der ersten Studienstufe Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik gewählt wurde.

(2) Bei Studenten/Studentinnen, die gemäß § 21 Abs. 1 an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule studiert oder den Abschluß eines Fachhochschulstudiums in der Fachrichtung Elektrotechnik bzw. einen vergleichbaren Abschluß einer ausländischen Hochschule erworben haben, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anerkennung des Studienschwerpunkts aus dem vorangegangenen Studium.

§ 24

**Umfang und Art der Diplomprüfung II**

(1) Die Diplomprüfung II umfaßt

- a) die Prüfungen gemäß § 25,
- b) die Abschlußprüfung gemäß § 26 sowie
- c) die Diplomarbeit II gemäß § 27.

(2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 a sind vor der Zulassung zur Diplomprüfung II, in der Regel bis zum Ende des neunten Fachsemesters (ohne Berufspraktische Studien), abzulegen. Die Prüfungsteile gemäß Abs. 1 b und c sollen im zehnten Fachsemester abgelegt werden.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 25

**Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen**

(1) Im Hauptstudium II sind folgende Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen im jeweils angegebenen Umfang zu erbringen:

1. im Pflichtbereich aus dem Gebiet
  - Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (2 SWS)
2. im Pflichtbereich ein Seminarvortrag im Umfang von (2 SWS)  
(Seminar des Fachbereichs Elektrotechnik oder mit dem Fachbereich abgestimmt)
3. im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten
  - Grundlagen der Ingenieur-Informatik oder Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)
  - Regelungstechnik I (4 SWS)
  - Elektromagnetische Feldtheorie I (3 SWS)
  - Elektromagnetische Feldtheorie II oder Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder (3 SWS)
  - des Wahlpflichtbereichs IV bis zu (16 SWS)
4. im Studienschwerpunkt Elektrische Energietechnik Prüfungsvorleistungen in der Lehrveranstaltung
  - Energietechnisches Praktikum II (2 SWS)
5. im Studienschwerpunkt Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten
  - Grundlagen der Energietechnik oder Grundlagen der Nachrichtentechnik oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)
  - Meßtechnische Verfahren I, II (4 SWS)
  - Elektromagnetische Feldtheorie I (3 SWS)
  - Regelungstheorie I (3 SWS)
  - Digitaltechnik II (2 SWS)
  - des Wahlpflichtbereichs IV bis zu (16 SWS)
6. im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik Prüfungsleistungen in den Gebieten
  - Grundlagen der Energietechnik oder Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)
  - Elektromagnetische Feldtheorie II (3 SWS)
  - Optische Nachrichtentechnik I (3 SWS)
  - des Wahlpflichtbereichs IV bis zu (20 SWS)
7. im Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik Prüfungsvorleistungen in der Lehrveranstaltung
  - Nachrichtentechnisches Praktikum III (2 SWS)
8. im Studienschwerpunkt Technische Informatik Prüfungsleistungen in den Gebieten
  - Grundlagen der Energietechnik oder Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)
  - Datenbanken II (4 SWS)
  - Elektromagnetische Feldtheorie I (3 SWS)

- Intelligente Systeme II (3 SWS)
- des Wahlpflichtbereichs IV bis zu (16 SWS)
- 9. im Studienschwerpunkt Technische Informatik Prüfungsvorleistungen in der Lehrveranstaltung
  - Praktikum Softwaretechnologie II (2 SWS)
- 10. Der Wahlpflichtbereich IV enthält Lehrveranstaltungen nach Studienschwerpunkt und spezifischem Studienmodell gemäß der Studienordnung sowie weitere (SRW-)Lehrveranstaltungen der Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 4 SWS. Die SRW-Lehrveranstaltungen sollen einem mit dem Fachbereich Elektrotechnik abgestimmten SRW-Studienmodul angehören. Der Fachbereich Elektrotechnik gibt Empfehlungen für geeignete Studienmodule. Das gewählte Studienmodul soll innerhalb einer weiterführenden Qualifikation der Studierenden Verwendung finden können. Auf Antrag kann auch ein SRW-Studienmodul nach Wahl des Studenten/der Studentin vom Prüfungsausschuß Elektrotechnik genehmigt werden.

(2) Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gemäß Abs. 1 dürfen sich nicht auf Fächer bzw. Lehrveranstaltungen beziehen, zu denen bereits für die Diplomprüfung I Prüfungen oder Fachprüfungen der Abschlußprüfung nachgewiesen wurden. Praktika (Prüfungsvorleistungen) sollen im Hauptstudium II einen Umfang von insgesamt 2 SWS nicht überschreiten.

(3) Im übrigen gelten § 9 Abs. 5 und § 12 entsprechend.

#### § 26

##### Abschlußprüfung

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung II wird die Abschlußprüfung im gewählten Studienschwerpunkt und Studienmodell durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Fächer, die nicht bereits im Rahmen der Prüfungen des Hauptstudiums II geprüft wurden. Sie umfaßt mindestens zwei Fächer. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen müssen einen Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS haben.

(2) Die Fachprüfungen der Abschlußprüfung werden jeweils an dem vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Prüfungstermin abgenommen. Hinsichtlich der Arten der Prüfungsleistungen sowie hinsichtlich der Durchführung der Abschlußprüfung gilt § 12 entsprechend.

#### § 27

##### Diplomarbeit II

Die Diplomarbeit muß den besonderen Anforderungen der zweiten Studienstufe an selbständiges wissenschaftliches Arbeiten entsprechen. Sie hat eine Bearbeitungszeit von fünf Monaten. Die Bearbeitungszeit kann um maximal vier Monate verlängert werden. Im übrigen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

#### § 28

##### Ergebnis und Wiederholbarkeit der Diplomprüfung II

(1) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach Maßgabe folgender Wichtung:

- a) Die Prüfungsnote der Diplomarbeit II wird gewichtet mit dem Faktor 25,
- b) das arithmetische Mittel der mit den Stundenzahlen (SWS) gewichteten Prüfungsnoten der Prüfungen des Hauptstudiums II sowie der Fachprüfungen der Abschlußprüfung wird insgesamt gewichtet mit dem Faktor 75.

(2) Für die Bewertung der Diplomprüfung II gelten § 15 und § 16 entsprechend.

(3) Ist eine Prüfung, eine Fachprüfung der Abschlußprüfung oder die Diplomarbeit II nicht bestanden, so können diese Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des Hauptstudiums II gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt spätestens zum Prüfungstermin des neunten Fachsemesters (ohne BPS-Semester), für die Prüfungen des Hauptstudiums II angemeldet hat (Freiversuch).

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung des Hauptstudiums II gelten als nicht unternommen, wenn der/die Studierende sich innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt spätestens zum Prüfungstermin des zehnten Fachsemesters (ohne BPS-Semester), für die Abschlußprüfungen des Hauptstudiums angemeldet hat (Freiversuch).

(6) Hinsichtlich der Wiederholung der Diplomarbeit und einer Prüfungsleistung gilt im weiteren § 17 entsprechend.

#### § 29

##### Diplomzeugnis II und Diplom II

(1) Für die Erteilung des Zeugnisses über die bestandene Diplomprüfung II sowie für die damit verbundene Verleihung des akademischen Grades gelten §§ 19 und 20 entsprechend.

(2) Gleichzeitig mit dem Erwerb des Diplom II wird dem Kandidaten/der Kandidatin auch der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

#### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 30

##### Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 31

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens zur Diplomprüfung I oder zur Diplomprüfung II wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Diplomzeugnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Akten der Prüfungen können bereits nach der Mitteilung über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung eingesehen werden.

#### § 32

##### Übergangsbestimmung

Diese Neufassung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im oder nach dem Sommersemester 1998 das Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Gesamthochschule Kassel aufgenommen haben. Die übrigen Studierenden werden auf Antrag nach dieser Fassung der Prüfungsordnung geprüft; ansonsten kommt für sie die bisher gültige Fassung der Prüfungsordnung zur Anwendung.

#### § 33

##### Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik. Der Senat hat zugestimmt. Die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst wurde erteilt.

Kassel, 18. September 1998

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik  
Prof. Dr.-Ing. Bernd Weidemann

#### Anlage 1

Lehr- und Prüfungsinhalte der Prüfungsfächer gemäß § 9 Abs. 5 und § 25 Abs. 3

Die Prüfungen erstrecken sich auf die im folgenden aufgeführten Fächer und Fachinhalte, zu denen Lehrveranstaltungen im angegebenen zeitlichen Umfang angeboten werden. Die hier umrissenen Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer entsprechen dem Stand vom Herbst 1997. Die hohe Innovationsrate auf dem Gebiet der Elektrotechnik bedingt auch eine entsprechende inhaltliche Weiterentwicklung der den Prüfungsfächern zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen und damit auch des jeweiligen aktuellen

Prüfungsgegenstandes. Es gilt daher grundsätzlich, daß in einer Fachprüfung Wissen und Verständnis des Kandidaten/der Kandidatin der zu dem jeweiligen Prüfungsfach laut Studienordnung gehörenden Inhalte geprüft wird.

- **Mathematik I, II (14 SWS)**  
Lineare Algebra, Analytische Geometrie, Einführung in die Analysis, Differential- und Integralrechnung nebst Anwendungen
- **Mathematik III, IV (5 SWS)**  
Gewöhnliche Differentialgleichungen erster Ordnung, lineare Differentialgleichungen höherer Ordnung, Ebene Vektoranalysis, Interpolation von Polynomen, Numerische Integration, Numerische Methoden der linearen Algebra, Numerische Behandlung von Differentialgleichungen
- **Grundlagen der Elektrotechnik I, II (12 SWS)**  
Grundlagen und Verfahren der Netzwerkanalyse in Gleichstromkreisen, Energie und Leistung, Einführung in die Theorie des elektrischen und magnetischen Feldes, Analyse von Wechselstromkreisen, Transformator, Mehrphasensysteme
- **Grundlagen der Elektrotechnik III (3 SWS)**  
Lineare Netzwerke bei mehrwelliger periodischer Erregung, Fourier-Reihen, Ausgleichsvorgänge in linearen Netzwerken, Laplace-Transformation, Fourier-Transformation
- **Physik I, II (6 SWS)**  
Bewegungsgesetze, Energie- und Impulssätze, Elemente der Relativitätstheorie, Modelle der Atom- und Kernphysik, Grundbegriffe der Quantenphysik, Elektromagnetische Strahlung, Gastheorie, Thermodynamik
- **Mathematische Grundlagen der elektromagnetischen Feldtheorie I, II (5 SWS)**  
Vektor- und Tensoralgebra, Vektor- und Tensoranalysis, Distributionen, Grundzüge der Funktionentheorie, spezielle Funktionen, Fourier-Transformation, Laplace-Transformation
- **Werkstoffe der Elektrotechnik (3 SWS)**  
Eigenschaften dielektrischer und magnetischer Werkstoffe und ihre prinzipielle technische Ausnutzung
- **Grundlagen der Elektronik und elektronischen Schaltungstechnik (4 SWS)**  
Prinzip, Wirkungsweise und elektrische Eigenschaften von Halbleiter-Bauelementen; Kennlinien, Ersatzschaltbilder und Verhalten in elektronischen Schaltungen
- **Grundlagen der Regelungstechnik (4 SWS)**  
Funktionsweise linearer Regelkreise, Reglertypen, Stabilitätskriterien, klassische Methoden der Analyse und Synthese, Realisierung
- **Elektrische Meßtechnik (4 SWS)**  
Einheiten, Meßfehler, Messen von elektrischen und magnetischen Größen, Aufbau und Wirkungsweise von elektrischen Meßgeräten
- **Softwaretechnologie I (2 SWS)**  
Methoden der Softwareentwicklung, Software-Life-Cycle
- **Softwaretechnologie II (2 SWS)**  
RAD-Verfahren, Einsatz von Entwicklungstools
- **Rechnerarchitektur (4 SWS)**  
Prozessoraufbau, Bussysteme, Maschinensprachen
- **Digitaltechnik I (3 SWS)**  
Abtasttheoreme, Shannon Theorem, Quantisierungsrauschen, Digitalisierung von Signalen, A/D- und D/A-Wandler, Darstellung in z-Ebene, Gatterfunktionen, digitale Filter, Boolesche Algebra, Boolesche Verknüpfungen, Logikentwurf, KV-Diagramme, Schaltungsreduktionen
- **Digitaltechnik II (2 SWS)**  
Flip-Flop-Schaltungen, Schieberegister, Zähler, synchrone und asynchrone Schaltwerke, integrierte Speicher, RAM, DRAM, ROM, EPROM, PD, FIFO, CAM, Zahlencodes, Addierer, Multiplizierer, ALUs.
- **Grundlagen der Energietechnik (4 SWS)**  
Energieumwandlungsprozesse, Verfahren zur Funktionsbeschreibung sowie zur Berechnung von Komponenten und Systemen der elektrischen Energieversorgungstechnik
- **Technische Mechanik I, II (4 SWS)**  
Grundlagen der Statik, Festigkeitslehre, Kinetik
- **Grundlagen der Nachrichtentechnik (4 SWS)**  
Nachrichtenkanal, Signaltheorie, determinierte und stochastische Signale, Zeitgesetz, Abtasttheorem, Informationstheorie, Informationsgehalt, Transinformation, Kanalkapazität
- **Grundlagen der Ingenieur-Informatik (4 SWS)**  
Verteilte Systeme, Client-Server-Systeme
- **Datenverarbeitung und Algorithmen (4 SWS)**  
Spezifikation, Komplexität, Turing-Maschinen
- **Elektromechanik I (2 SWS)**  
Entwurf und Berechnung elektromechanischer Systeme, elektromechanische Analogie, Modelle, Gehäuse/Schirmung, Wärmebeanspruchung/Kühlung, Einführung in die Konstruktion/Entwicklung
- **Elektrische Maschinen (4 SWS)**  
Aufbau, Wirkungsweise und stationäres Betriebsverhalten von Transformatoren, Gleichstrom-, Asynchron- und Synchronmaschinen, Drehfeldtheorie
- **Antriebstechnik I (4 SWS)**  
Mechanik elektrischer Antriebe, Stellglieder, stationäres und instationäres Betriebsverhalten von Gleichstrom- und Drehfeldmaschinen, geregelte Antriebe
- **Elektrische Anlagen- und Hochspannungstechnik I (4 SWS)**  
Elektrostatische Felder, Elektrische Festigkeit, Festigkeit und Durchschlagmechanismen, Hochspannungsprüf- und Meßtechnik, Hochspannungsleitungen, Energieübertragung und -verteilung, Netzaufbau, Netzberechnung, Störungsfälle, Wirkung von Kurzschlußströmen
- **Leistungselektronik (4 SWS)**  
Grundfunktionen der Leistungshalbleiter, Ausgleichsvorgänge bei Stromrichterschaltungen, fremdgeführte Stromrichter, Steuerverfahren, Stromrichteranwendungen
- **Energiewandlungsverfahren (4 SWS)**  
Thermisch-mechanische Energiewandlungsverfahren, Carnot-Wirkungsgrad, direkte Umwandlung von Strahlung in elektrische Energie, Wirtschaftlichkeit von Energiewandlern
- **Regelungstechnik I (4 SWS)**  
Erweiterte Methoden der Analyse und Synthese linearer Regelkreise im Frequenzbereich, verkoppelte Systeme
- **Regelungstechnik II (3 SWS)**  
Beschreibung und Analyse dynamischer Systeme im Zustandsraum, Synthese von Zustandsreglern und beobachtern, Mehrgrößensysteme
- **Regelungstechnik III (3 SWS)**  
Abtastregelung
- **Analoge und digitale Meßverfahren (4 SWS)**  
Eigenschaften von Meßverfahren, Störeinflüsse und Schutzmaßnahmen, Struktur analoger und digitaler Signale, analoge und digitale Meßeinrichtungen, A/D und D/A-Umsetzer, digitale Analyse analoger Signale
- **Messen nichtelektrischer Größen (4 SWS)**  
Eigenschaften und Wirkungsweise von passiven und aktiven Meßaufnehmern und deren Anwendungen
- **Mikroprozessortechnik I (2 SWS)**  
Informationsdarstellung, Aufbau eines Mikroprozessors, zeitlicher Ablauf der Befehlsverarbeitung und der Bussignale, Befehlssatz und Adressierungsarten, Ein- und Ausgabekanäle, Peripheriebausteine, Schnittstellen
- **Mikroprozessortechnik II (2 SWS)**  
Direkter Speicherzugriff, Plattenspeicher und Aufzeichnungsverfahren, schnelle Zwischenspeicher, virtuelle Speicherverwaltung, Coprozessoren, RISC-Prozessoren
- **Elektromagnetische Feldtheorie I (3 SWS)**  
Elektrostatik, Magnetostatik, Stationäre Felder, Quasistationäre Felder, Maxwellsche Gleichungen, Materialgleichungen
- **Elektromagnetische Feldtheorie II (3 SWS)**  
Separation der Maxwellschen Gleichungen, ebene Wellen, Fresnelsche Reflexion, Hohlleiter und Resonatoren, Greensche Funktionen, Grundlagen der Antennentheorie
- **Hochfrequenztechnik I (3 SWS)**  
Kleinsignal-HF-Verstärker, Oszillator, Mischung, Modulation
- **Übertragungstechnik I, II (6 SWS)**  
Übertragung von Signalen, Grundlagen zur Berechnung elektrischer Netzwerke, Übertragungsmedien, Modulationsverfahren, Übertragungssysteme und -verfahren, Signalcodierung

- **Softwarewerkzeuge der Nachrichtentechnik (2 SWS)**  
Methoden der Softwareentwicklung und Einsatz von Entwicklungstools in der Nachrichtentechnik
- **Datenbanken I (4 SWS)**  
Relationale Datenbanken, Datenbankentwurf, Normalformen
- **Datenbanken II (4 SWS)**  
Objektorientierte Datenbanken, N2F-Datenbanken
- **Intelligente Systeme I (2 SWS)**  
Grundlagen intelligenter Systeme, maschinelle Wissensverarbeitung, Adaptionverfahren
- **Intelligente Systeme II (3 SWS)**  
Anwendung und Optimierung intelligenter Systeme
- **Fortgeschrittene Programmierverfahren (2 SWS)**  
Objektorientierte Analyse, Entwurfs- und Implementierungsmethoden
- **Ausgewählte Kapitel der höheren Mathematik (2 SWS)**  
Spezielle Funktionen oder partielle Differentialgleichungen oder Vektoranalysis oder Potentialtheorie
- **Theorie und Berechnungsverfahren elektromagnetischer Felder (3 SWS)**  
Maxwellsche Gleichungen, Numerische Methoden der elektromagnetischen Feldtheorie, Finite-Elemente-Methode, Finite-Differenzen-Methode, Übungen am Rechner
- **Meßtechnische Verfahren I, II (4 SWS)**  
Vertiefung der meßtechnischen Methoden und Verfahren, elektronische Meßverfahren, Betriebsmeßtechnik
- **Regelungstheorie I (3 SWS)**  
Stabilität nichtlinearer Systeme oder lineare optimale Regelung oder adaptive Regelung oder Reglersynthese mittels linearer Ungleichungen
- **Optische Nachrichtentechnik I (3 SWS)**  
Grundlagen der Optik und der Komponenten für optische Nachrichtenübertragung, Wirkungsweise sowie Berechnung der wesentlichen die Übertragungseigenschaft beeinflussenden Parameter wie Dämpfung, Laufzeit, Dispersion, Modulationsverfahren, Vergleich zu konventionellen Übertragungseinstellungen

1074

### Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Biologie, Lehramt an Gymnasien, an der Technischen Universität Darmstadt vom 2. Februar 1998

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 sowie auf der Grundlage der bisher gültigen Studienordnung (ABl. 10/93), und der Umsetzung der Empfehlungen der Zentralen Fachkonferenz Biologie in Hessen (Abschlußbericht vom Juni 1994) erläßt der Fachbereich Biologie der Technischen Universität Darmstadt folgende Zwischenprüfungsordnung. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Oktober 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 1.3 — 424/703 (7) — 10  
StAnz. 43/1998 S. 3280

Für die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien gilt entsprechend die Diplomprüfungsordnung der TUD in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie sich auf die Diplomvorprüfung bezieht. Ergänzend ergehen folgende Bestimmungen:

#### zu § 5 Abs. 2

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Biologie. Diese Prüfung besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer über die Grundlagen der Allgemeinen Biologie, der Botanik, Humanbiologie und Zoologie.

#### zu § 18 Abs. 1

Die folgenden Teilnahme- und Leistungsnachweise über die unten aufgeführten Veranstaltungen sind bei der ersten Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen:

- Baupläne der Organismen
- Formenkenntnis
- Physiologisches Grundpraktikum
- Chemisches Praktikum
- Seminar Humanbiologie

#### zu § 19 Abs. 1

Die Gesamtnote der Zwischenprüfung entspricht der Note der mündlichen Kollegialprüfung. Bei der Kollegialprüfung wird die Note von den beiden Prüfern gemeinsam festgelegt.

Eine Liste der erworbenen Leistungsnachweise wird als Leistungsspiegel den Studierenden ausgehändigt.

#### zu § 21 Abs. 1

Prüfungsfach der Zwischenprüfung ist Allgemeine Biologie.

#### zu § 23 Abs. 2

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung im Fach Allgemeine Biologie. Diese Prüfung besteht aus einer mündlichen Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer über die Grundlagen der Allgemeinen Biologie, der Botanik, Humanbiologie und Zoologie (vgl. § 5.2).

#### zu § 39 Abs. 1

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

#### zu § 39 Abs. 2

Studierende, die bei Inkrafttreten der Studienordnung für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien der TUD das Studium bereits begonnen haben, können noch nach der bisherigen Studienordnung den jeweiligen Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) beenden.

Die Regelstudienzeit bis zum Ablegen der Zwischenprüfung beträgt vier Semester.

Darmstadt, 23. September 1998

Dekanin Fachbereich Biologie

1073

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995;

hier: Verlängerung der Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich die Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Studiengang Bauingenieurwesen über die im Erlaß vom 11. September 1996 genannte Frist hinaus für alle Studierenden, die bis einschließlich Wintersemester 1998/99 in diesem Studiengang eingeschrieben sind.

Wiesbaden, 2. Oktober 1998

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H I 1.3 — 486/271 (1) — 16  
StAnz. 43/1998 S. 3280

**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1075

**Abstufung des landeseigenen Parkplatzes in der Gemarkung der Stadt Waldeck Flur 18, Flurstück 11/3 im Zuge der Landesstraße 3086, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Der Parkplatz an der Landesstraße 3086 in der Gemarkung der Stadt Waldeck

zwischen NK 4720 004 und NK 4720 003  
von km 0,000 (Landesstraße 3086 bei km 4,832)  
bis km 0,635 = 0,635 km  
von km 0,000 (östliche Zufahrt)  
bis km 0,005 = 0,005 km  
gesamt = 0,640 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Waldeck über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Oktober 1998

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung**  
V a 52 — 63 a 30 — 1836  
*StAnz. 43/1998 S. 3281*

1076

**Abstufung der Kreisstraße 734 zwischen der Kreisstraße 723 in der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Hausen-Arnspach und der Landesstraße 3270 in der Gemeinde Neu-Anspach, Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die Kreisstraße 734 in der Gemarkung der Gemeinde Neu-Anspach „Hauptstraße/An der Eisenbahn“

zwischen NK 5617 031 und NK 5617 032 (entfällt)  
von km 0,003 (K 723)  
bis km 0,613 (BÜ) = 0,610 km  
von km 0,620 (BÜ)  
bis km 1,375 (L 3270) = 0,755 km  
gesamt = 1,365 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Neu-Anspach über (§ 43 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48 in 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erhe-

ben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Oktober 1998

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung**  
V a 52 — 63 a 30 — 1840  
*StAnz. 43/1998 S. 3281*

1077

**Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Bezug: Erlaß vom 31. Januar 1997 (StAnz. S. 718)

Die Verzeichnisse der bauaufsichtlich anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bau-technik (DIBt) im Sonderheft Nr. 19 (26. Juni 1998) veröffentlicht worden.

Teil I beinhaltet die Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung geregelter Bauprodukte mit den technischen Regeln nach Bauregelliste A Teil 1 — Stand: Mai 1998 —.

Teil II beinhaltet die Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung — Stand: Mai 1998.

Auf die erläuternden Vorbemerkungen des Heftes weise ich hiermit besonders hin.

Die hierfür maßgeblichen Verordnungen sind:

- Verordnung zur Regelung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 28 der Hessischen Bauordnung vom 14. Juli 1995 (GVBl. I S. 437),
- Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 79) für die nationale Anerkennung,
- Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz vom 6. Juni 1996 (BGBl. I S. 798) für die europäische Anerkennung.

Die für Hessen anerkannten PÜZ-Stellen sind in der Anlage zum Erlaß aufgeführt.

Die Mitteilungen sind beim Ernst & Sohn Verlag, Mühlenstraße 33—34, 13187 Berlin, erschienen.

Der Erlaß vom 31. Januar 1997 wird hiermit aufgehoben.

Die mit den anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen entsprechend ihrer Tätigkeiten nach Bauregelliste A erforderlichen Verträge müssen neu abgeschlossen werden. Diese bedürfen nicht mehr meiner Zustimmung. Vertragsmuster können beim DIBt angefordert werden. Die in dem Mustervertrag aufgeführten wesentlichen Punkte sind als Vertragsgrundlage zu übernehmen.

Wiesbaden, 1. Oktober 1998

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung**  
VII a 21 — 64 a 08 — 150/98  
*StAnz. 43/1998 S. 3281*

Anlage  
zum Erlaß vom 1. Oktober 1998  
VII a 21 — 64 a 08 — 150/98

Güteüberwachung Beton B II-Baustellen e. V.  
Bahnhofstraße 61  
65185 Wiesbaden  
Grütschutz Beton- und Fertigteilwerke Hessen e. V.  
Grillparzerstraße 13  
65187 Wiesbaden

Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V.  
Mannheimer Straße 97  
60327 Frankfurt am Main

Überwachungsgemeinschaft Mitte e. V.  
für Feuerschutz-, Rauch- und Schutzraumabschlüsse  
Ludwig-Erhard-Straße 20  
61440 Oberursel (Taunus)

Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt  
Grafenstraße 2  
64283 Darmstadt

Baustoffüberwachung Transportbeton-Mörtel Mitte e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 11—13  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Baustoff- und Betonprüfstelle F an der Universität GH Kassel  
Mönchebergstraße 7  
34125 Kassel

Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel  
Knorrstraße 32  
34134 Kassel

Fachhochschule Wiesbaden  
Amtliche Prüfstelle für Baustoffe  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65195 Wiesbaden

Baustoffüberwachung Kies und Sand  
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 11—13  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Güteüberwachungsverein von Betonzuschlagstoffen Gübet e. V.  
Güterbahnhofstraße 1 b  
63450 Hanau

Institut für Massivbau an der TH Darmstadt  
Alexanderstraße 5  
64283 Darmstadt

Amtliche Baustoffprüfstelle der Bauaufsichtsbehörde  
der Stadt Frankfurt am Main  
Braubachstraße 15  
60311 Frankfurt am Main

Institut für Statik und Stahlbau der TH Darmstadt  
Alexanderstraße 7  
64283 Darmstadt

Güteschutz Ziegelindustrie Südwest e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 11—13  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Staatliche Technische Überwachung Hessen  
Rüdesheimer Straße 119  
64285 Darmstadt

Technischer Überwachungs-Verein Hessen e. V.  
Frankfurter Allee 27  
65760 Eschborn

Versuchsanstalt für Straßenwesen  
Petersenstraße 20—30  
64287 Darmstadt

TÜ Hessen GmbH  
Rüdesheimer Straße 119  
64285 Darmstadt

Polymer Institut Dr. R. Stenner GmbH  
Quellenstraße 3  
65439 Flörsheim am Main-Wicker

VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut  
— VDE-Prüfstelle — Abt. TH  
Merianstraße 28  
63069 Offenbach am Main

ITA-Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik mbH —  
Beratende Ingenieure VBI  
Max-Planck-Ring 49  
65205 Wiesbaden

Ingenieurbüro Dr. Möll GmbH  
An der Schleifmühle 6  
64289 Darmstadt

Staatliche Technische Überwachung Hessen/Amt Kassel  
Knorrstraße 36  
34121 Kassel

Institut für Akustik und Bauphysik  
Kiesweg 22  
61440 Oberursel (Taunus)-Stierstadt

1078

## Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden

Bezug: Erlaß vom 2. August 1994 (StAnz. S. 2404)

- Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (HausPrüfVO) vom 12. August 1991 (GVBl. I S. 267) müssen die in der Anlage zur Verordnung näher aufgeführten haustechnischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung und in wiederkehrenden Prüfzyklen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfungen bestimmter Anlagen sind ausschließlich von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen.
- Im Bereich der anerkannten Sachverständigen gibt das als Anlage abgedruckte Verzeichnis mit Stand 1. Oktober 1998 die für die jeweiligen Fachgebiete in Hessen prüfberechtigten Sachverständigen wieder. Das Verzeichnis enthält ausschließlich solche Sachverständige, deren Prüfberechtigung in den Fachgebieten auf einem hessischen Anerkennungsbescheid (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HausPrüfVO) bzw. auf der Bestandschutzregelung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HausPrüfVO beruht.

Darüber hinaus sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 HausPrüfVO auch die von anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen in ihren jeweiligen Fachgebieten gleichermaßen prüfberechtigt. Diese Sachverständigen können nicht abschließend erfaßt werden und sind deshalb im Verzeichnis nicht aufgeführt.

Dies gilt auch für weitere Fachgebiete, in denen über die hessische Anerkennung hinaus eine Prüfberechtigung aufgrund eines außerhessischen Bescheides besteht (zum Beispiel für Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen). Gegebenenfalls ist die Prüfberechtigung durch Vorlage des jeweiligen Anerkennungsbescheides zu belegen.

- Grundsätzlich bleibt es der Bauherrschaft, der Betreiberin oder dem Betreiber freigestellt, welchen der prüfberechtigten Sachverständigen sie mit der Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen beauftragen.

Der Erlaß vom 2. August 1994 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Oktober 1998

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
VII a 2 A — 64 a 02/27 — 1/98  
StAnz. 43/1998 S. 3282

Anlage  
zum Erlaß des HMWVL  
vom 2. Oktober 1998  
VII a 2 A — 64 a 02/27 — 1/98

### Verzeichnis

der im Lande Hessen prüfberechtigten Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen, die nach Maßgabe der HausPrüfVO von bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden müssen

— Stand 1. Oktober 1998 —

Unterteilung der Prüfgebiete	Kurzzeichen
lüftungstechnische Anlagen	1.1
CO-Warnanlagen in Großgaragen	1.2
elektrische Starkstromanlagen	1.3
Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung	1.4
Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen	1.5
ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	1.6

Soweit das Verzeichnis keine einschränkenden Angaben enthält, besteht die Prüfberechtigung innerhalb der Prüffachgebiete für sämtliche in § 1 HausPrüfVO aufgeführten Sonderbauten.

Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)*
<b>DEKRA Technische Sicherheit, Arbeits- und Umweltschutz,</b> Schulze-Delitzsch-Straße 49, 70565 Stuttgart Tel.: 07 11/78 61-0	
<b>DEKRA AG, Regionalbüro Frankfurt,</b> Gelastraße 48, 60388 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/4 20 83-0	
1. Dipl.-Ing. Wolfgang Albrecht	1.1, 1.2
2. Dipl.-Ing. Eugen Baur	1.3, 1.4
3. Dipl.-Ing. Arno Schmidt	1.3, 1.4
4. Dipl.-Ing. Bernhard Schuhmacher	1.1, 1.2
<b>EHRIG, Technische Überwachung GmbH,</b> Am Brüll 19, 40878 Ratingen Tel.: 0 21 02/85 02-0	
5. Dipl.-Ing. Gunther Cordsen	1.1, 1.2
6. Dipl.-Ing. Fritz Karl	1.3, 1.4
7. Dipl.-Ing. Jürgen Panten	1.3, 1.4
<b>ERG — Elektrotechnische Revisionsgesellschaft mbH — Zentralverwaltung —,</b> Reetzstraße 58, 76327 Pfinztal Tel.: 0 72 40/6 30	
<b>Geschäftsstelle Hessen:</b> <b>ERG — Elektrotechnische Revisionsgesellschaft mbH,</b> Lindenscheidstraße 3, 65936 Frankfurt am Main Tel.: 0 69/34 14 68	
8. Dr.-Ing. Hermann Krug	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
9. Dipl.-Ing. Jürgen Leitner-Kiesewalter	1.1, 1.2
10. Dipl.-Ing. Friedbert Welker	1.3, 1.4
<b>TPG — Technische Prüfgesellschaft Lehmann mbH,</b> Carnotstraße 7, 10587 Berlin Tel.: 0 30/3 99 28 60	
<b>TPG — Technische Prüfgesellschaft Lehmann mbH,</b> Bergiusstraße 6, 33689 Bielefeld Tel.: 0 52 05/2 20 88	
11. Dipl.-Ing. Boleslaw Kaftal	1.1, 1.2
12. Dipl.-Ing. Rudolf Klimesch	1.3, 1.4
13. Dipl.-Ing. Klaus Kühn	1.3, 1.4
14. Dipl.-Ing. Norbert Leisner	1.1, 1.2
15. Dipl.-Ing. Bernd Stoye	1.1, 1.2
<b>TPR — Technische Prüfstelle Rexroth GmbH,</b> Odenwaldstraße 38, 63322 Rödermark Tel.: 0 60 74/9 10 67 10	
16. Dipl.-Ing. Rolf Rexroth	1.1, 1.2
<b>TPU — Technische Prüfstelle Uher,</b> Grabenstraße 11, 61440 Oberursel (Taunus) Tel.: 0 61 71/7 40 24	
17. Dipl.-Ing. Klaus Borrmann	1.1, 1.2
18. Dipl.-Ing. Uwe-Peter Wäldrich	1.3, 1.4
<b>TÜ Hessen GmbH,</b> Rüdesheimer Straße 119, 64285 Darmstadt Tel.: 0 61 51/6 00-0	
19. Dipl.-Ing. Andreas Böttcher	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
20. Dipl.-Ing. Wilfried Böttinger	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
21. Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Diefenbach	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
22. Dipl.-Ing. Wolfgang Diehl	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
23. Dipl.-Ing. Hermann Dilsch	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
24. Dipl.-Ing. Wilfried Erlenbach	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
25. Dipl.-Ing. Richard Götzinger	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
26. Dipl.-Ing. Claus Hufschmidt	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
27. Dipl.-Ing. Wilhelm Kolb	1.3, 1.4
28. Dipl.-Ing. Reiner Kreß	1.3, 1.4
29. Dipl.-Ing. Ralf Krüger	1.3, 1.4
30. Dipl.-Ing. Hubert Laux	1.3, 1.4
31. Dipl.-Ing. Winfried Löchel	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
32. Dipl.-Ing. Günther Meub	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
33. Dipl.-Ing. Michael Mittnacht	1.3, 1.4

Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)*
34. Dipl.-Ing. Rainer Möller	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
35. Dipl.-Ing. Ingolf Müller	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
36. Dipl.-Ing. Wolfgang Nau	1.3, 1.4
37. Dipl.-Ing. Günter Niesner	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
38. Dipl.-Ing. Bruno Räker	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
39. Dipl.-Ing. Jürgen Rickert	1.3, 1.4
40. Dipl.-Ing. Hans Rolke	1.3, 1.4
41. Dipl.-Ing. Bodo Schmidt	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
42. Dipl.-Ing. Dieter Schmidt	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
43. Dipl.-Ing. Dieter Schneider	1.3, 1.4
44. Dipl.-Ing. Rolf-Helmut Watermann	1.3, 1.4
45. Dipl.-Ing. Konrad Weichsel	1.1, 1.2, 1.3, 1.4
<b>TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH,</b> Niederlassung Frankfurt-Eschborn Mergenthalerallee 27, 65760 Eschborn Tel.: 0 61 96/4 98-0	
46. Dipl.-Ing. Harald Amberg	1.1, 1.2
47. Dipl.-Ing. Bieker	1.1, 1.2
48. Dipl.-Ing. Klaus Buß	1.3, 1.4, 1.5
49. Dipl.-Ing. Hans-Joachim Frank	1.3, 1.4
50. Dipl.-Ing. Christoph Fuchs	1.3, 1.4, 1.5
51. Dipl.-Ing. Rainer Hauptmann	1.3, 1.4, 1.5
52. Dipl.-Ing. Dieter Heier	1.3, 1.4, 1.5
53. Dipl.-Ing. Lähnwitz	1.1, 1.2
54. Dipl.-Ing. Wynfrith Mahr	1.1, 1.2
55. Dipl.-Ing. Jürgen Maruschka	1.3, 1.4, 1.5
56. Dipl.-Ing. Gerhard Maßmeyer	1.1, 1.2
57. Dr.-Ing. Eberhard v. Mosch	1.3, 1.4, 1.5
58. Dipl.-Ing. Arnd Müller	1.1, 1.2
59. Dipl.-Ing. Josef Pandel	1.3, 1.4, 1.5
60. Dipl.-Ing. Richard Ruppel	1.1, 1.2
61. Dipl.-Ing. Erwin Rußmann	1.3, 1.4
62. Dipl.-Ing. Rolf Schinkel	1.1, 1.2
63. Dipl.-Ing. Karl-Heinrich Schmidt	1.3, 1.4, 1.5
64. Dipl.-Ing. Heribert Schöndorf	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5
65. Dipl.-Ing. Gabriele Albers, Im Lettig 15, 61239 Ober-Mörlen/ Langenhain	1.1, 1.2
66. Dipl.-Ing. Arnold J. Bary, Baumgartenstraße 13, 44869 Bochum	1.3, 1.4
67. Ing. Herbert Bier, Moldastraße 22, 76149 Karlsruhe	1.1, 1.2
68. Dr.-Ing. Harald Bitter, Gutenbergstraße 40, 70736 Fellbach	1.1, 1.2
69. Dipl.-Ing. Arno Blüml, Auf dem Kies 13, 35641 Schöffengrund	1.3, 1.4, 1.5
70. Prof. Dr. H. Rudolf Engelhorn, Zipfenweg 8, 35510 Butzbach	1.1, 1.2
71. Dr. techn. Hans Ernst, Habichtstraße 79, 45527 Hattingen	1.3, 1.4
72. Dipl.-Ing. Bernd Freystedt, Grüner Weg 19, 48167 Münster-Wolbeck	1.3, 1.4
73. Dipl.-Ing. Wolfgang Gieshoidt, Hohe Heideweg 13, 48432 Rheine-Mesum	1.3, 1.4
74. Dipl.-Ing. Erhard Glitsch, Liebigstraße 31, 36304 Alsfeld	1.3, 1.4, 1.5
75. Dipl.-Ing. Werner Hauf, Ailandstraße 11, 75038 Oberderdingen	1.3, 1.4
76. Dipl.-Ing. Peter Hofmann, Königstraße 20, 61191 Rosbach v. d. Höhe	1.3, 1.4, 1.5
<b>* Prüfgebiete:</b>	
1.1 Lüftungstechnische Anlagen	
1.2 CO-Warnanlagen in Großgaragen	
1.3 elektrische Starkstromanlagen	
1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung	
1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen	
1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	

Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)*	Sachverständiger/Organisation	Prüfgebiet(e)*
77. Dipl.-Ing. Siegfried Janz, Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz	1.3, 1.4	89. Dipl.-Ing. Helmut Ponater, Neuenbergstraße 40 a, 91301 Forchheim	1.3, 1.4
78. Dipl.-Ing. Wolfgang Klaffert, Fischbacher Straße 25, 65779 Kelkheim (Taunus)	1.1, 1.2	90. Dipl.-Ing. Manfred Schley, Teichstraße 12, 52224 Stolberg-Venwegen	1.3, 1.4
79. Dipl.-Ing. Georg Korn, beim Magistrat der Stadt Kassel (Hochbauamt), 34117 Kassel	1.1 <sup>1)</sup> , 1.2 <sup>1)</sup>	91. Dipl.-Ing. Manfred Schneider, Johann-Sebastian-Bach-Straße 47, 61250 Usingen	1.5
80. Dipl.-Ing. Udo Kühbauch, Waldstraße 37, 35112 Fronhausen	1.3, 1.4, 1.5	92. Dipl.-Ing. Wolfgang Sell-Foro, Breslauer Straße 4 c, 64823 Groß-Umstadt	1.1, 1.2, 1.6
81. Dipl.-Ing. Thomas Lukowski, Erigartenstraße 13, 44869 Bochum	1.3, 1.4	93. Dipl.-Ing. Bodo Spillmann, Stresemannstraße 15/25, 76187 Karlsruhe	1.3, 1.4
82. Dipl.-Ing. Reinald Mangelsdorf, Rötestraße 6, 71332 Waiblingen	1.1, 1.2	94. Dipl.-Ing. Klaus Tillmanns, Weg zur Schanze 56, 58313 Herdecke	1.3, 1.4
83. Dipl.-Ing. Adolf Metz, Langlosenweg 6, 64385 Reichelsheim (Odenwald)	1.5	95. Dipl.-Ing. Gerd Wendel, Gartenstraße 35, 35325 Mücke/Nieder-Ohmen	1.3, 1.4, 1.5
84. Dipl.-Ing. Klaus Georg Mühlenfeld, Talstraße 71, 40475 Mülheim	1.3, 1.4	96. Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann, Dammweg 35, 69245 Bammental	1.3, 1.4
85. Dipl.-Ing. Jörg Mühlhäusler, Bonhoefferstraße 15, 66121 Saarbrücken	1.1, 1.2	97. Dipl.-Ing. Gérald W. Ziersch, Lilienweg 14, 35325 Mücke	1.3, 1.4
86. Dipl.-Ing. Michael Müller, Ostpreußenstraße 2, 35460 Staufenberg	1.3, 1.4, 1.5		
87. Dipl.-Ing. Manfred Nehring, Triftweg 5, 34308 Bad Emstal	1.3, 1.4, 1.5		
88. Dipl.-Ing. Wolfgang Nolzen, Freiheitstraße 13, 42277 Wuppertal	1.3, 1.4		

## \* Prüfgebiete:

- 1.1 Lüftungstechnische Anlagen
- 1.2 CO-Warnanlagen in Großgaragen
- 1.3 elektrische Starkstromanlagen
- 1.4 Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung
- 1.5 Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
- 1.6 ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen

<sup>1)</sup> eingeschränkt auf Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Magistrats der Stadt Kassel

1079

## DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

**Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 27. September 1998 im Lande Hessen**

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1134), das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 27. September 1998 im Lande Hessen bekannt.

**I. Gesamtergebnis der Wahl im Lande Hessen****Land Hessen**

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	4.297.202		4.297.202	
Wähler	3.619.884		3 619 884	
Wahlbeteiligung		84,2		84,2
ungültige Stimmen	64.629	1,8	53.353	1,5
gültige Stimmen	3.555.255	98,2	3 566 531	98,5
CDU	1.444.697	40,6	1.238.158	34,7
SPD	1.622.100	45,6	1.481.898	41,6
GRÜNE	192.059	5,4	293.939	8,2
F.D.P.	104.263	2,9	279.988	7,9
PDS	41.700	1,2	52.216	1,5
APPD			3.226	0,1
BüSo	928	0,0	1.206	0,0
BFB-Die Offensive	26.491	0,7	22.576	0,6
CHANCE 2000			2.947	0,1
CM	1.111	0,0	2.464	0,1
DVU			34.134	1,0
GRAUE	7.880	0,2	9.246	0,3
REP	93.090	2,6	83.595	2,3
DIE FRAUEN	727	0,0	3.427	0,1
Pro DM			23.190	0,7
Die Tierschutzpartei			12.609	0,4
NPD	8.145	0,2	9.686	0,3
NATURGESETZ	3.840	0,1	3.085	0,1
ödp	994	0,0	2.404	0,1
PBC	3.834	0,1	5.915	0,2
PSG			622	0,0
DKP	136	0,0		
MLPD	221	0,0		
PASS	149	0,0		
Bernd und Freunde	519	0,0		
BKD	381	0,0		
Veränderung	379	0,0		
KNÜPPEL	277	0,0		
Wind	375	0,0		
Helgoland	320	0,0		
HANSTEIN	425	0,0		
SPINN	214	0,0		

## II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

## Wahlkreis Nr. 124 - Waldeck

gewählt: Alfred Hartenbach, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	164.438		164.438	
Wähler	140.135		140.135	
Wahlbeteiligung		85,2		85,2
ungültige Stimmen	2.179	1,6	1.937	1,4
gültige Stimmen	137.956	98,4	138.198	98,6
CDU	50.181	36,4	43.304	31,3
SPD	73.062	53,0	68.050	49,2
GRÜNE	4.954	3,6	7.931	5,7
F.D.P.	3.609	2,6	9.944	7,2
PDS	1.134	0,8	1.516	1,1
APPD			84	0,1
BüSo			22	0,0
BFB-Die Offensive	1.461	1,1	1.056	0,8
CHANCE 2000			101	0,1
CM			71	0,1
DVU			1.209	0,9
GRAUE	514	0,4	355	0,3
REP	2.892	2,1	2.442	1,8
DIE FRAUEN			108	0,1
Pro DM			1.074	0,8
Die Tierschutzpartei			407	0,3
NPD			212	0,2
NATURGESETZ			62	0,0
ödp			88	0,1
PBC			135	0,1
PSG			27	0,0
PASS	149	0,1		

## Wahlkreis Nr. 125 - Kassel

gewählt: Gerhard Rübenkönig, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	174.916		174.916	
Wähler	146.448		146.448	
Wahlbeteiligung		83,7		83,7
ungültige Stimmen	2.381	1,6	1.993	1,4
gültige Stimmen	144.067	98,4	144.455	98,6
CDU	50.213	34,9	42.809	29,6
SPD	69.715	48,4	66.693	46,2
GRÜNE	14.286	9,9	15.900	11,0
F.D.P.	3.039	2,1	8.865	6,1
PDS	2.016	1,4	2.917	2,0
APPD			106	0,1
BüSo			32	0,0
BFB-Die Offensive	1.248	0,9	1.072	0,7
CHANCE 2000			220	0,2
CM			79	0,1
DVU			1.067	0,7
GRAUE	600	0,4	455	0,3
REP	2.463	1,7	2.039	1,4
DIE FRAUEN			169	0,1
Pro DM			1.008	0,7
Die Tierschutzpartei			482	0,3
NPD			134	0,1
NATURGESETZ			113	0,1
ödp			70	0,0
PBC			174	0,1
PSG			51	0,0
BKD	381	0,3		
MLPD	106	0,1		

## Wahlkreis Nr. 126 - Werra-Meißner

gewählt: Joachim Tappe, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	166.526		166.526	
Wähler	145.125		145.125	
Wahlbeteiligung		87,1		87,1
ungültige Stimmen	2.117	1,5	1.961	1,4
gültige Stimmen	143.008	98,5	143.164	98,6
CDU	43.067	30,1	38.604	27,0
SPD	83.300	58,2	78.786	55,0
GRÜNE	6.692	4,7	8.554	6,0
F.D.P.	3.260	2,3	8.536	6,0
PDS	1.422	1,0	1.745	1,2
APPD			86	0,1
BüSo			24	0,0
BFB-Die Offensive	1.271	0,9	874	0,6
CHANCE 2000			74	0,1
CM			47	0,0
DVU			1.015	0,7
GRAUE	393	0,3	292	0,2
REP	3.009	2,1	2.422	1,7
DIE FRAUEN			97	0,1
Pro DM			1.125	0,8
Die Tierschutzpartei			433	0,3
NPD			133	0,1
NATURGESETZ	380	0,3	143	0,1
ödp			50	0,0
PBC			105	0,1
PSG			19	0,0
SPINN	214	0,1		

## Wahlkreis Nr. 127 - Schwalm-Eder

gewählt: Gerd Höfer, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	158.139		158.139	
Wähler	135.650		135.650	
Wahlbeteiligung		85,8		85,8
ungültige Stimmen	2.347	1,7	2.226	1,6
gültige Stimmen	133.303	98,3	133.424	98,4
CDU	47.285	35,5	41.391	31,0
SPD	69.718	52,3	66.380	49,8
GRÜNE	4.845	3,6	6.787	5,1
F.D.P.	4.485	3,4	9.056	6,8
PDS	1.370	1,0	1.544	1,2
APPD			129	0,1
BüSo			36	0,0
BFB-Die Offensive	1.385	1,0	895	0,7
CHANCE 2000			114	0,1
CM			75	0,1
DVU			1.177	0,9
GRAUE	384	0,3	266	0,2
REP	3.831	2,9	3.390	2,5
DIE FRAUEN			107	0,1
Pro DM			1.012	0,8
Die Tierschutzpartei			377	0,3
NPD			298	0,2
NATURGESETZ			44	0,0
ödp			83	0,1
PBC			246	0,2
PSG			17	0,0

## Wahlkreis Nr. 128 - Hersfeld

gewählt: Michael Roth, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	166.894		166.894	
Wähler	144.681		144.681	
Wahlbeteiligung		86,7		86,7
ungültige Stimmen	3.779	2,6	2.439	1,7
gültige Stimmen	140.902	97,4	142.242	98,3
CDU	51.884	36,8	46.812	32,9
SPD	72.856	51,7	69.581	48,9
GRÜNE	4.035	2,9	7.143	5,0
F.D.P.	3.581	2,5	8.306	5,8
PDS	1.326	0,9	1.453	1,0
APPD			102	0,1
BüSo			26	0,0
BFB-Die Offensive	4.390	3,1	2.879	2,0
CHANCE 2000			84	0,1
CM			88	0,1
DVU			1.913	1,3
GRAUE	435	0,3	292	0,2
REP	2.391	1,7	1.763	1,2
DIE FRAUEN			87	0,1
Pro DM			855	0,6
Die Tierschutzpartei			356	0,3
NPD			233	0,2
NATURGESETZ			48	0,0
ödp			31	0,0
PBC			173	0,1
PSG			17	0,0

## Wahlkreis Nr. 129 - Marburg

gewählt: Brigitte Lange, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	181.430		181.430	
Wähler	153.443		153.443	
Wahlbeteiligung		84,6		84,6
ungültige Stimmen	1.871	1,2	1.794	1,2
gültige Stimmen	151.572	98,8	151.649	98,8
CDU	60.011	39,6	50.302	33,2
SPD	72.356	47,7	65.679	43,3
GRÜNE	7.339	4,8	13.927	9,2
F.D.P.	2.929	1,9	9.506	6,3
PDS	2.297	1,5	2.845	1,9
APPD			187	0,1
BüSo	269	0,2	121	0,1
BFB-Die Offensive	417	0,3	350	0,2
CHANCE 2000			123	0,1
CM	410	0,3	256	0,2
DVU			1.008	0,7
GRAUE			209	0,1
REP	4.561	3,0	4.532	3,0
DIE FRAUEN			132	0,1
Pro DM			1.001	0,7
Die Tierschutzpartei			370	0,2
NPD	584	0,4	442	0,3
NATURGESETZ	399	0,3	155	0,1
ödp			140	0,1
PBC			345	0,2
PSG			19	0,0

## Wahlkreis Nr. 130 -Lahn-Dill

gewählt: Erika Lotz, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	210.229		210.229	
Wähler	171.897		171.897	
Wahlbeteiligung		81,8		81,8
ungültige Stimmen	2.750	1,6	2.517	1,5
gültige Stimmen	169.147	98,4	169.380	98,5
CDU	64.447	38,1	57.725	34,1
SPD	82.091	48,5	75.104	44,3
GRÜNE	6.115	3,6	9.451	5,6
F.D.P.	4.845	2,9	11.604	6,9
PDS	1.729	1,0	2.049	1,2
APPD			147	0,1
BüSo			42	0,0
BFB-Die Offensive	1.252	0,7	963	0,6
CHANCE 2000			92	0,1
CM			179	0,1
DVU			1.805	1,1
GRAUE			260	0,2
REP	5.151	3,0	4.880	2,9
DIE FRAUEN			106	0,1
Pro DM			1.623	1,0
Die Tierschutzpartei			494	0,3
NPD	2.236	1,3	1.681	1,0
NATURGESETZ			89	0,1
ödp			98	0,1
PBC	1.281	0,8	962	0,6
PSG			26	0,0

## Wahlkreis Nr. 131 - Gießen

gewählt: Rüdiger Veit, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	211.017		211.017	
Wähler	176.243		176.243	
Wahlbeteiligung		83,5		83,5
ungültige Stimmen	3.180	1,8	2.450	1,4
gültige Stimmen	173.063	98,2	173.793	98,6
CDU	67.266	38,9	58.254	33,5
SPD	80.261	46,4	72.962	42,0
GRÜNE	7.677	4,4	13.668	7,9
F.D.P.	7.171	4,1	14.553	8,4
PDS	2.238	1,3	2.800	1,6
APPD			169	0,1
BüSo			28	0,0
BFB-Die Offensive	1.756	1,0	1.208	0,7
CHANCE 2000			105	0,1
CM			61	0,0
DVU			1.737	1,0
GRAUE	548	0,3	363	0,2
REP	5.181	3,0	4.654	2,7
DIE FRAUEN			152	0,1
Pro DM			1.399	0,8
Die Tierschutzpartei			621	0,4
NPD			416	0,2
NATURGESETZ			134	0,1
ödp			104	0,1
PBC	540	0,3	377	0,2
PSG			28	0,0
HANSTEIN	425	0,2		

## Wahlkreis Nr. 132 - Fulda

gewählt: Martin Hohmann, CDU

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	236.896		236.896	
Wähler	201.552		201.552	
Wahlbeteiligung		85,1		85,1
ungültige Stimmen	4.348	2,2	3.594	1,8
gültige Stimmen	197.204	97,8	197.958	98,2
CDU	97.661	49,5	83.495	42,2
SPD	76.244	38,7	70.677	35,7
GRÜNE	7.371	3,7	10.906	5,5
F.D.P.	5.612	2,8	13.985	7,1
PDS	2.633	1,3	2.520	1,3
APPD			185	0,1
BüSo			53	0,0
BFB-Die Offensive			1 886	1,0
CHANCE 2000			201	0,1
CM			232	0,1
DVU			3.970	2,0
GRAUE			383	0,2
REP	6.834	3,5	6.274	3,2
DIE FRAUEN			208	0,1
Pro DM			1.356	0,7
Die Tierschutzpartei			611	0,3
NPD			268	0,1
NATURGESETZ			92	0,0
ödp			136	0,1
PBC	849	0,4	480	0,2
PSG			40	0,2

**Wahlkreis Nr. 133 - Hochtaunus**gewählt: **Bärbel Sothmann, CDU**

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	239.853		239.853	
Wähler	207.048		207.048	
Wahlbeteiligung		86,3		86,3
ungültige Stimmen	3.456	1,7	2.756	1,3
gültige Stimmen	203.592	98,3	204.292	98,7
CDU	94.576	46,5	80.528	39,4
SPD	77.125	37,9	70.440	34,5
GRÜNE	11.305	5,6	16.480	8,1
F.D.P.	11.308	5,6	23.973	11,7
PDS	2.051	1,0	2.447	1,2
APPD			175	0,1
BüSo			55	0,0
BFB-Die Offensive	2.303	1,1	1.552	0,8
CHANCE 2000			185	0,1
CM			96	0,0
DVU			1.490	0,7
GRAUE			375	0,2
REP	4.365	2,1	3.694	1,8
DIE FRAUEN			179	0,1
Pro DM			1.101	0,5
Die Tierschutzpartei			645	0,3
NPD			323	0,2
NATURGESETZ			153	0,1
ödp	559	0,3	191	0,1
PBC			176	0,1
PSG			34	0,0

## Wahlkreis Nr. 134 - Wetterau

gewählt: Nina Hauer, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	211.682		211.682	
Wähler	177.648		177.648	
Wahlbeteiligung		83,9		83,9
ungültige Stimmen	3.610	2,0	2.955	1,7
gültige Stimmen	174.038	98,0	174.693	98,3
CDU	71.641	41,2	61.160	35,0
SPD	80.548	46,3	73.043	41,8
GRÜNE	7.107	4,1	12.623	7,2
F.D.P.	4.814	2,8	14.119	8,1
PDS	1.713	1,0	2.205	1,3
APPD			182	0,1
BüSo			65	0,0
BFB-Die Offensive	1.352	0,8	1.045	0,6
CHANCE 2000			170	0,1
CM			97	0,1
DVU			1.526	0,9
GRAUE			304	0,2
REP	3.415	2,0	3.223	1,8
DIE FRAUEN			205	0,1
Pro DM			1.268	0,7
Die Tierschutzpartei			664	0,4
NPD	2.929	1,7	2.190	1,3
NATURGESETZ			126	0,1
ödp			93	0,1
PBC	519	0,3	350	0,2
PSG			35	0,0

## Wahlkreis Nr. 135 - Rheingau-Taunus-Limburg

gewählt:

Klaus-Peter Willsch, CDU

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	214.314		214.314	
Wähler	181.094		181.094	
Wahlbeteiligung		84,5		84,5
ungültige Stimmen	3.456	1,9	2.817	1,6
gültige Stimmen	177.638	98,1	178.277	98,4
CDU	83.128	46,8	72.984	40,9
SPD	73.070	41,1	66.531	37,3
GRÜNE	8.480	4,8	12.607	7,1
F.D.P.	4.900	2,8	14.566	8,2
PDS	1.621	0,9	2.020	1,1
APPD			189	0,1
BüSo			73	0,0
BFB-Die Offensive	1.482	0,8	915	0,5
CHANCE 2000			138	0,1
CM			92	0,1
DVU			1.671	0,9
GRAUE			362	0,2
REP	4.229	2,4	3.685	2,1
DIE FRAUEN			178	0,1
Pro DM			919	0,5
Die Tierschutzpartei			586	0,3
NPD			216	0,1
NATURGESETZ			111	0,1
ödp			125	0,1
PBC	349	0,2	272	0,2
PSG			37	0,0
Veränderung	379	0,2		

**Wahlkreis Nr. 136 - Wiesbaden**

gewählt: Heidemarie Wieczorek-Zeul, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	185.832		185.832	
Wähler	151.643		151.643	
Wahlbeteiligung		81,6		81,6
ungültige Stimmen	2.389	1,6	1.974	1,3
gültige Stimmen	149.254	98,4	149.669	98,7
CDU	62.967	42,2	52.923	35,4
SPD	66.021	44,2	56.877	38,0
GRÜNE	7.026	4,7	14.753	9,9
F.D.P.	3.763	2,5	13.069	8,7
PDS	1.618	1,1	2.372	1,6
APPD			135	0,1
BüSo	175	0,1	118	0,1
BFB-Die Offensive	1.203	0,8	949	0,6
CHANCE 2000			108	0,1
CM	125	0,1	104	0,1
DVU			1.051	0,7
GRAUE	727	0,5	544	0,4
REP	5.013	3,4	4.792	3,2
DIE FRAUEN			140	0,1
Pro DM			637	0,4
Die Tierschutzpartei			426	0,3
NPD			129	0,1
NATURGESETZ			98	0,1
ödp			90	0,1
PBC	296	0,2	329	0,2
PSG			25	0,0
Helgoland	320	0,2		

## Wahlkreis Nr. 137 - Hanau

gewählt: Bernd Reuter, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	234.273		234.273	
Wähler	196.848		196.848	
Wahlbeteiligung		84,0		84,0
ungültige Stimmen	3.514	1,8	3.161	1,6
gültige Stimmen	193.334	98,2	193.687	98,4
CDU	83.397	43,1	68.467	35,3
SPD	87.143	45,1	78.691	40,6
GRÜNE	9.060	4,7	14.769	7,6
F.D.P.	4.554	2,4	14.516	7,5
PDS	2.751	1,4	3.039	1,6
APPD			166	0,1
BüSo			86	0,0
BFB-Die Offensive			436	0,2
CHANCE 2000			226	0,1
CM			154	0,1
DVU			2.906	1,5
GRAUE			469	0,2
REP	6.429	3,3	6.523	3,4
DIE FRAUEN			279	0,1
Pro DM			1.279	0,7
Die Tierschutzpartei			833	0,4
NPD			277	0,1
NATURGESETZ			136	0,1
ödp			119	0,1
PBC			274	0,1
PSG			42	0,0

## Wahlkreis Nr. 138 - Frankfurt am Main I - Main-Taunus

gewählt: Prof. Dr. Heinz Riesenhuber, CDU

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	169.398		169.398	
Wähler	140.060		140.060	
Wahlbeteiligung		82,7		82,7
ungültige Stimmen	2.101	1,5	1.786	1,3
gültige Stimmen	137.959	98,5	138.274	98,7
CDU	60.717	44,0	50.182	36,3
SPD	54.448	39,5	51.083	36,9
GRÜNE	9.234	6,7	11.967	8,7
F.D.P.	3.555	2,6	12.079	8,7
PDS	1.791	1,3	2.434	1,8
APPD			116	0,1
BüSo			30	0,0
BFB-Die Offensive	3.470	2,5	2.534	1,8
CHANCE 2000			105	0,1
CM			86	0,1
DVU			1.388	1,0
GRAUE			519	0,4
REP	4.155	3,0	3.428	2,5
DIE FRAUEN			113	0,1
Pro DM			897	0,6
Die Tierschutzpartei			651	0,5
NPD			203	0,1
NATURGESETZ	589	0,4	207	0,1
ödp			137	0,1
PBC			95	0,1
PSG			20	0,0

## Wahlkreis Nr. 139 - Frankfurt am Main II

gewählt: Gurdrun Schaich-Walch, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	142.613		142.613	
Wähler	115.519		115.519	
Wahlbeteiligung		81,0		81,0
ungültige Stimmen	1.620	1,4	1.324	1,1
gültige Stimmen	113.899	98,6	114.195	98,9
CDU	45.703	40,1	37.570	32,9
SPD	47.522	41,7	38.091	33,4
GRÜNE	9.537	8,4	17.654	15,5
F.D.P.	4.243	3,7	11.681	10,2
PDS	1.973	1,7	3.007	2,6
APPD			124	0,1
BüSo	180	0,2	61	0,1
BFB-Die Offensive			424	0,4
CHANCE 2000			102	0,1
CM			41	0,0
DVU			1.045	0,9
GRAUE	717	0,6	478	0,4
REP	3.059	2,7	2.247	2,0
DIE FRAUEN	239	0,2	137	0,1
Pro DM			599	0,5
Die Tierschutzpartei			415	0,4
NPD			160	0,1
NATURGESETZ	313	0,3	164	0,1
ödp			70	0,1
PBC			105	0,1
PSG			20	0,0
DKP	136	0,1		
KNÜPPEL	277	0,2		

## Wahlkreis Nr. 140 - Frankfurt am Main III

gewählt: Rita Streb-Hesse, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	144.564		144.564	
Wähler	117.231		117.231	
Wahlbeteiligung		81,1		81,1
ungültige Stimmen	1.769	1,5	1.510	1,3
gültige Stimmen	115.462	98,5	115.721	98,7
CDU	43.450	37,6	36.638	31,7
SPD	44.914	38,9	40.582	35,1
GRÜNE	17.791	15,4	18.631	16,1
F.D.P.	3.111	2,7	9.959	8,6
PDS	1.912	1,7	2.992	2,6
APPD			134	0,1
BüSo			23	0,0
BFB-Die Offensive			473	0,4
CHANCE 2000			136	0,1
CM			56	0,0
DVU			993	0,9
GRAUE	789	0,7	546	0,5
REP	3.085	2,7	2.607	2,3
DIE FRAUEN			144	0,1
Pro DM			693	0,6
Die Tierschutzpartei			519	0,4
NPD			179	0,2
NATURGESETZ	410	0,4	196	0,2
ödp			84	0,1
PBC			119	0,1
PSG			17	0,0

**Wahlkreis Nr. 141 - Groß-Gerau**

gewählt: Dr. Norbert Wieczorek, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
	in %		in %	
Wahlberechtigte	219.452		219.452	
Wähler	187.558		187.558	
Wahlbeteiligung		85,5		85,5
ungültige Stimmen	3.337	1,8	2.817	1,5
gültige Stimmen	184.221	98,2	184.741	98,5
CDU	70.273	38,1	62.015	33,6
SPD	89.035	48,3	79.561	43,1
GRÜNE	10.175	5,5	16.144	8,7
F.D.P.	4.743	2,6	13.691	7,4
PDS	2.273	1,2	2.588	1,4
APPD			176	0,1
BüSo	304	0,2	128	0,1
BFB-Die Offensive	1.339	0,7	806	0,4
CHANCE 2000			114	0,1
CM			94	0,1
DVU			1.501	0,8
GRAUE			454	0,2
REP	5 311	2,9	4.707	2,5
DIE FRAUEN			136	0,1
Pro DM			1.060	0,6
Die Tierschutzpartei			723	0,4
NPD			223	0,1
NATURGESETZ	768	0,4	284	0,2
ödp			108	0,1
PBC			211	0,1
PSG			17	0,0

## Wahlkreis Nr. 142 - Offenbach

gewählt: Uta Zapf, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	220.006		220.006	
Wähler	182.721		182.721	
Wahlbeteiligung		83,1		83,1
ungültige Stimmen	3.236	1,8	2.645	1,4
gültige Stimmen	179.485	98,2	180.076	98,6
CDU	77.276	43,1	65.477	36,4
SPD	77.988	43,5	67.637	37,6
GRÜNE	7.831	4,4	16.258	9,0
F.D.P.	5.734	3,2	16.635	9,2
PDS	2.130	1,2	2.822	1,6
APPD			158	0,1
BüSo			49	0,0
BFB-Die Offensive	1.558	0,9	995	0,6
CHANCE 2000			130	0,1
CM			92	0,1
DVU			1.424	0,8
GRAUE			467	0,3
REP	5.354	3,0	4.804	2,7
DIE FRAUEN			134	0,1
Pro DM			1.261	0,7
Die Tierschutzpartei			701	0,4
NPD	619	0,3	418	0,2
NATURGESETZ	560	0,3	238	0,1
ödp	435	0,2	219	0,1
PBC			117	0,1
PSG			40	0,0

## Wahlkreis Nr. 143 - Darmstadt

gewählt: Walter Hoffmann, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	211.831		211.831	
Wähler	178.501		178.501	
Wahlbeteiligung		84,3		84,3
ungültige Stimmen	3.250	1,8	2.748	1,5
gültige Stimmen	175.251	98,2	175.753	98,5
CDU	65.790	37,5	53.725	30,6
SPD	81.862	46,7	73.780	42,0
GRÜNE	14.437	8,2	22.176	12,6
F.D.P.	4.962	2,8	15.055	8,6
PDS	2.018	1,2	2.812	1,6
APPD			158	0,1
BüSo			47	0,0
BFB-Die Offensive	604	0,3	468	0,3
CHANCE 2000			182	0,1
CM			104	0,1
DVU			1.222	0,7
GRAUE	754	0,4	590	0,3
REP	2.716	1,5	2.428	1,4
DIE FRAUEN	488	0,3	310	0,2
Pro DM			722	0,4
Die Tierschutzpartei			697	0,4
NPD	709	0,4	524	0,3
NATURGESETZ	421	0,2	207	0,1
ödp			123	0,1
PBC			384	0,2
PSG			39	0,0
MLPD	115	0,1		
Wind	375	0,2		

## Wahlkreis Nr. 144 - Odenwald

gewählt: Adelheid Tröscher, SPD

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	239.244		239.244	
Wähler	204.277		204.277	
Wahlbeteiligung		85,4		85,4
ungültige Stimmen	4.760	2,3	3.593	1,8
gültige Stimmen	199.517	97,7	200.684	98,2
CDU	82.983	41,6	73.260	36,5
SPD	89.599	44,9	84.546	42,1
GRÜNE	10.175	5,1	14.814	7,4
F.D.P.	6.555	3,3	14.477	7,2
PDS	2.184	1,1	2.415	1,2
APPD			185	0,1
BüSo			49	0,0
BFB-Die Offensive			462	0,2
CHANCE 2000			125	0,1
CM	576	0,3	257	0,1
DVU			1.307	0,7
GRAUE	945	0,5	570	0,3
REP	4.913	2,5	4.564	2,3
DIE FRAUEN			179	0,1
Pro DM			1.181	0,6
Die Tierschutzpartei			816	0,4
NPD	1.068	0,5	808	0,4
NATURGESETZ			164	0,1
ödp			148	0,1
PBC			328	0,2
PSG			29	0,0
Bernd	519	0,3		

**Wahlkreis Nr. 145 - Bergstraße**gewählt: **Christine Lambrecht, SPD**

	- ERSTSTIMMEN -		- ZWEITSTIMMEN -	
		in %		in %
Wahlberechtigte	193.655		193.655	
Wähler	164.562		164.562	
Wahlbeteiligung		85,0		85,0
ungültige Stimmen	3.179	1,9	2.356	1,4
gültige Stimmen	161.383	98,1	162.206	98,6
CDU	70.781	43,9	60.533	37,3
SPD	73.222	45,4	67.124	41,4
GRÜNE	6.587	4,1	10.796	6,7
F.D.P.	3.490	2,2	11.813	7,3
PDS	1.500	0,9	1.674	1,0
APPD			133	0,1
BüSo			38	0,0
BFB-Die Offensive			334	0,2
CHANCE 2000			112	0,1
CM			103	0,1
DVU			1.709	1,1
GRAUE	1.070	0,7	693	0,4
REP	4.733	2,9	4.497	2,8
DIE FRAUEN			127	0,1
Pro DM			1.120	0,7
Die Tierschutzpartei			782	0,5
NPD			219	0,1
NATURGESETZ			121	0,1
ödp			97	0,1
PBC			158	0,1
PSG			23	0,0

**III. Über die Landeslisten gewählte Bewerberinnen und Bewerber**

- CDU
1. Manfred Kanther
  2. Hannelore Rönsch
  3. Friedrich Bohl
  4. Gerald Weiß
  5. Dr. Christian Schwarz-Schilling
  6. Dr. Klaus Lippold
  7. Adolf Roth
  8. Bernd Siebert
  9. Erika Steinbach
  10. Wilhelm Dietzel
  11. Andreas Storm
  12. Dr. Michael Meister
  13. Dr. Jürgen Gehb

SPD

1. Klaus Wiesehügel
2. Barbara Imhof
3. Dr. Werner Schuster

GRÜNE

1. Dr. Antje Vollmer
2. Joseph Fischer
3. Margareta Wolf
4. Matthias Berninger

F.D.P.

1. Dr. Wolfgang Gerhardt
2. Dr. Hermann Otto Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich
3. Dr. Heinrich Leonhard Kolb
4. Hans-Joachim Otto

PDS

1. Fred Gebhardt

Wiesbaden, 14. Oktober 1998

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 12 — 1 k 04.21/3

StAnz. 43/1998 S. 3285

1080

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 13. Oktober 1998**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Nidda aus Anlaß des Martinimarktes am Sonntag, dem 1. November 1998, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 13. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 43/1998 S. 3308

1081

**Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Bannwald vom 27. Mai 1997**

Aufgrund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

**I. Geltungsbereich**

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.

- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Rüsselsheim****Stadtwald Rüsselsheim**

Abteilung	Flächengröße
49	0,5329 ha
49 a	0,7463 ha
49 A tlw.	6,9554 ha
50	0,0514 ha
50 a	0,7489 ha
50 A	2,9640 ha
51	0,0709 ha
51 a	0,3832 ha
51 A	3,1820 ha
52	0,1924 ha
52 a	0,0467 ha
52 A1	5,1922 ha
52 A2	1,0960 ha
52 B	3,7641 ha
53 a	2,3316 ha
53 A	6,1388 ha
53 B	2,2097 ha
54 A	5,7217 ha
54 B	5,2919 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 47,6201 Hektar. Sie steht im Eigentum der Stadt Rüsselsheim.

- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

**II. Zweck der Erklärung zu Bannwald**

Die Waldflächen des „Stadtwaldes Rüsselsheim“ wurden in den vergangenen Jahrzehnten für Siedlungsbau und Freizeiteinrichtungen so stark in Anspruch genommen, daß weitere Waldverluste vor dem Hintergrund der Bedeutung dieser Waldflächen für das Allgemeinwohl nicht mehr hingenommen werden können.

Durch ihre Lage inmitten des Ballungsraumes Rhein-Main erfüllen die Waldflächen eine Vielzahl wichtiger Waldfunktionen:

**Lärmschutzfunktion:**

Die Waldflächen grenzen unmittelbar an Siedlungsbereiche der Stadt Rüsselsheim an und sind als Lärmschutz gegenüber der westlich verlaufenden, stark frequentierten Bundesautobahn A 67 unersetzlich.

**Klimaschutzfunktion:**

Bedingt durch ihre flächenmäßige Ausdehnung kommt den Waldflächen eine große Bedeutung für den Klimaschutz zu.

Die ausgleichende Wirkung der Waldflächen auf jahres- und tageszeitliche Temperaturschwankungen ist besonders für die unmittelbar angrenzenden Städte Raunheim und Rüsselsheim unverzichtbar.

**Luftreinhaltung:**

Die horizontal und vertikal reich gegliederten Waldbestände filtern die durch Verkehr und Industrie mit Schadstoffen belastete Luft und dienen als Frischluftreservoir für die gesamte Umgebung.

**Wasserschutzfunktion:**

Durch die Reinigung und Speicherung des Niederschlagswassers leisten die Waldflächen in der durch Trinkwasserknappheit geprägten Region einen wichtigen Beitrag zur Bereitstellung und Sicherung eines qualitativ hochwertigen Trinkwasserdargebots.

**Bodenschutzfunktion:**

Im Bereich des „Stadtwaldes Rüsselsheim“ liegende Dünenbereiche werden durch die Waldbestockung vor Bodenerosion durch Wind geschützt.

**Biotop- und Artenschutz:**

Ein erheblicher Teil der Waldbestände zeichnet sich durch relative Naturnähe aus. Vielfach sind Mischbestände mit Überhältern aus dem Vorbestand anzutreffen. Diese sind insbesondere für den Vogelschutz als sehr wertvoll einzustufen.

**Erholungsfunktion:**

Die Waldflächen liegen in unmittelbarer Nähe der Städte Rüsselsheim und Raunheim und sind daher für die Feierabend- und Wochenenderholung der dort lebenden Bevölkerung unverzichtbar.

**III. Gesetzliche Beschränkungen**

- Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlschlag sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

**IV. Schlußvorschriften**

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung,
  - des Waldbesitzers,
  - der unteren Naturschutzbehörde,
  - des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 27. Mai 1997

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. K u m m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1998 S. 3308



Übersichtskarte  
 Anlage zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung  
 Rüsselsheim, Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau zu  
 Bannwald;  
 Kartgrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Lan-  
 desanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Wald-  
 ökologie auf der Grundlage der Top. Karte,  
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5916, 6016;  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009



1082

### Genehmigung einer Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Viktor und Marianne Langen Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 4. Mai 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 7. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04/11 — (12) 351  
StAnz. 43/1998 S. 3310

1083

### Genehmigung einer Änderung des Names der Stiftung Desaga Institut für Ernährungsmedizin gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Desaga Stiftung für Stoffwechselkrankheiten und Ernährung gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Lindenfels, und Änderung/Neufassung der Stiftungsverfassung

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich der Stiftung heute die Änderung des Names und Änderung mit Neufassung der Stiftungsverfassung — Stand: 15. Mai 1998 — genehmigt.

Darmstadt, 7. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04/11 — (1) 27  
StAnz. 43/1998 S. 3310

1084

KASSEL

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen „Auenberg“ in der Gemarkung Armsfeld der Stadt Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 14. September 1998

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113) in den jeweils gültigen Fassungen, wird folgendes verordnet:

#### § 1

#### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brunnen „Auenberg“ in der Gemarkung Armsfeld der Stadt Bad Wildungen zugunsten der Bad Wildunger Kraftwagenverkehrs- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

#### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

- Übersichtskarte Maßstab 1 : 25 000
- Lageplan 1 Maßstab 1 : 5 000
- Lageplan 2 Maßstab 1 : 2 500.

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Blauabsetzung
- Zone III = schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel  
Dr.-Fritz-Hoch-Haus  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
und

Magistrat der  
Stadt Bad Wildungen  
Am Marktplatz 1  
34537 Bad Wildungen

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von Jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

1. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— Untere Wasserbehörde —  
34497 Korbach
2. Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— Bauaufsichtsamt —  
34497 Korbach
3. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
— Katasteramt —  
34497 Korbach

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

#### § 3

#### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### (1) Zone I

Gemarkung Armsfeld  
Flur 3, Flurstück 8 teilweise.

##### (2) Zone II

Gemarkung Armsfeld  
Flur 3, Flurstück 8 teilweise,  
Flur 3, Flurstück 9 teilweise,  
Flur 3, Flurstück 10 teilweise,  
Flur 3, Flurstück 11 teilweise,  
Flur 3, Flurstück 25 teilweise,  
Gemarkung Bergfreiheit  
Flur 2, Flurstück 2 teilweise.

##### (3) Zone III

Gemarkung Armsfeld teilweise,  
Gemarkung Odershausen teilweise,  
Gemarkung Bergfreiheit teilweise,  
Gemarkung Braunau teilweise.

#### § 4

#### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und gesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt oder
- b) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken.

- Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
  4. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
  5. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
  6. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
  7. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflüßbereichen/Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
  8. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
  9. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
  10. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
  11. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit gewährleistet ist;
  12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
  13. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe;
  14. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
  15. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
  16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Befördern radioaktiver Stoffe;
  17. Bohrungen, Erdaufschlüsse, Steinbrüche und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
  18. das Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, wenn anfallendes Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Ziffer 2 bleibt unberührt);
  19. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
  20. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
  21. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;

22. militärische Anlagen;
23. das Neuanlegen von Friedhöfen;
24. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
25. Flächen für den Motorsport;
26. das Neuanlegen von Kleingärten;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

## § 5

**Verbote in der Zone II**

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. Das Errichten von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen;
5. die Anlage von Parkplätzen und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
  - a) des Beförderns von Mineraldüngern und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern, sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung;
  - b) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. das breitflächige Versickern von auf befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

## § 6

**Verbote in der Zone I**

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsereiches dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

## § 7

**Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III**

Zusätzlich zu den in dem § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:



Kartengrundlage: Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 4920 Armsfeld  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 - 1 - 193

- O Brunnen/Fassungsbereich – Zone I –
- Engere Schutzzone – Zone II –
- Weitere Schutzzone – Zone III –

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen, hiervon ausgenommen ist ein flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe.
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf davor oder danach begrünter Flächen ausgebracht werden.
5. Gülle, Jauche und stickstoffhaltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
6. Für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffer 9 und 10.
7. Verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird, dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Aufwuchs nicht zur Versorgung der Tiere ausreicht.
8. Die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchung zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
9. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

## § 8

#### Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote des § 7 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

## § 9

#### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der  $N_{min}$ -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine maschinelle Bodenprobenahme — unter größtmöglicher Schonung der Fläche — durchführen.

## § 10

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder durch bergrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen, Planfeststellungen oder Bergwerkseigentum in Verbindung mit einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen sind oder werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 7 und § 9 dieser Verordnung genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Zu widerhandlungen gegen die im § 7 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. September 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1998 S. 3310

1085

#### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. Oktober 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Hünfeld** anlässlich des Martinsmarktes am Sonntag, dem 8. November 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1998 in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1998 S. 3313

1086

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 6. Oktober 1998

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Sontra am Sonntag, dem 8. November 1998, aus Anlaß des traditionellen Martinsmarktes in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 8. November 1998 in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 43/1998 S. 3314

1087

### Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Oberweser-Heisebeck

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. in Oberweser-Heisebeck hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1998 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 5. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
21 — 39 i 08 — 12

StAnz. 43/1998 S. 3314

1088

### Ermittlung von Grundstückswerten — Stand 31. Dezember 1997 (Richtwertermittlung nach § 196 des Baugesetzbuches — BauGB — In Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches);

hier: Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel zum 31. Dezember 1997

Gemäß § 196 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 ff.) in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 49) ist auf der Grundlage der Bodenrichtwerte der Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die als Anlage abgedruckte Übersicht über die Richtwertermittlung zum 31. Dezember 1995 erstellt worden und wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, 5. Oktober 1998

Regierungspräsidium Kassel  
32.2 — 61 a 02 — 2/98

StAnz. 43/1998 S. 3314

### Richtwertermittlung zum 31. Dezember 1997 — Richtwertübersicht für den Regierungsbezirk Kassel — Erläuterungen!

Ortsangaben gemäß des amtlichen Verzeichnisses der Gemeinden in Hessen  
— Ausgabe 1990 —

Gemarkungen und Wohnplätze sind in den jeweiligen Ortsteilen enthalten.

Gemeinden, die als Orts-/Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt sind, jedoch keine gebietliche Abgrenzung haben, sind hier nicht erfaßt.

#### Des weiteren gelten folgende Abkürzungen:

- \* Sitz der Gemeindeverwaltung (einschließlich Standesamt)
- ( ) nicht als Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt, hier jedoch als solcher nachgewiesen
- < als ehemals selbständige Gemeinde nicht als Orts-/Stadtteil nach § 12 Satz 4 HGO besonders benannt, hier jedoch als solcher nachgewiesen

Bei den angegebenen Zahlen in den Spalten 03 bis 20 handelt es sich um Deutsche Mark, es wurde auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet.

Dabei bedeuten:

EBF = Erschließungsbeitragsfrei

EBP = Erschließungsbeitragspflichtig (fettgedruckt)

Für Orts- bzw. Stadtteile sowie für Nutzflächenarten, die in der nachfolgenden Übersicht ohne Angaben von Wertdaten aufgeführt sind, wurden keine Richtwerte festgesetzt, weil eine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen gemäß Kaufpreissammlung nicht zur Verfügung stand.

Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um Deutsche Mark; es wurde auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet!

**Adressen der Gutachterausschüsse für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte im Regierungsbezirk Kassel:**

<p><b>Stadt Kassel</b> Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Kassel Rathaus 34117 Kassel Telefon: (05 61) 7 87-20 23 Telefax: (05 61) 7 87-40 89</p>	<p><b>Landkreis Kassel</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Kassel – Katasteramt – Manteuffel-Anlage 4 34369 Hofgeismar Telefon: (0 56 71) 9 98-1 90 Telefax: (0 56 71) 9 98-1 10</p>	<p><b>Stadt Fulda</b> Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Fulda Schloßstraße 1 36037 Fulda Telefon: (06 61) 1 02-6 30 Telefax: (06 61) 1 02-7 79</p>
<p><b>Landkreis Fulda</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Fulda – Katasteramt – Petersberger Straße 21 36037 Fulda Telefon: (06 61) 7 80 27 Telefax: (06 61) 2 13 97</p>	<p><b>Stadt Bad Hersfeld</b> Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Bad Hersfeld – Bauverwaltungsamt – Klausstraße 1 36251 Bad Hersfeld Tel.: (0 66 21) 9 59-1 06 FAX: (0 66 21) 9 59-1 85</p>	<p><b>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg – Katasteramt – Vitalisstraße 17 36251 Bad Hersfeld Tel.: (0 66 21) 4 02-70 u. 88 FAX: (0 66 21) 4 02-10</p>
<p><b>Stadt Korbach</b> Gutachtera bei dem Magistrat der Stadt Korbach Stechbahn 1 34497 Korbach Tel.: (0 56 31) 53-3 33 FAX: (0 56 31) 53-2 00</p>	<p><b>Landkreis Waldeck-Frankenberg</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg – Katasteramt – Pommernstraße 41 34497 Korbach Tel.: (0 56 31) 9 78-2 21 FAX: (0 56 31) 9 78-2 31</p>	<p><b>Schwalm-Eder-Kreis</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises – Katasteramt – Burkhardweg 7 34576 Homberg (Efze) Tel.: (0 56 81) 77 04-43/42 FAX: (0 56 81) 77 04 28</p>
<p><b>Stadt Eschwege</b> Gutachterausschuß bei dem Magistrat der Stadt Eschwege Rathaus (Stadthaus III) 37269 Eschwege Tel.: (0 56 51) 3 04-2 92 FAX: (0 56 51) 30 44 11</p>	<p><b>Werra-Meißner-Kreis</b> Gutachterausschuß bei dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises – Katasteramt – Goldbachstraße 12 a 37269 Eschwege Tel.: (0 56 51) 7 49-6 20 FAX: (0 56 51) 7 49-8 00</p>	

















Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP			
		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage			
		Mäßig 03	mittel 04	Gut 05	Mäßig 06	mittel 07	gut 08	mäßig 09	mittel 10	gut 11	mäßig 12	mittel 13	gut 14	mäßig 15	mittel 16	gut 17	mäßig 18	mittel 19	gut 20
01	02																		
636006060	-Hopfelde	14	18	21	14	18	21	18	18	21	14	18	21	14	18	21			
636006070	-Küchen	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636006080	-Quentel	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636006090	-Reichenbach	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636006100	-Reiterode	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636006110	-Velmeden	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636006120	-Walburg	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636006130	-Wickersrode	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636007000	Meinhard																		
636007010	-Frieda	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636007020	*-Grebendorf	28	35	42	28	35	42	28	35	42	28	35	42	28	35	42	15	15	
636007030	-Hitzelrode	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636007040	-Jesiadt	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636007050	-Mozzenrode	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636007060	-Neurode	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636007070	-Schwebda	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636008000	Melfraer																		
636008010	*-Abterode	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636008020	-Alberode																		
636008030	-Germerode	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636008040	-Vockerode	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636008050	-Weidenhausen	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636008060	-Wellingerode	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636008070	-Wolfrode																		
636009000	Neu-Eichenberg																		
636009010	-Berge																		
636009020	-Eichenberg	28	35	42	28	35	42	28	35	42	28	35	42	28	35	42			
636009030	*-Hebshausen	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636009040	-Hermannsrode	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			
636009050	-Marzhausen	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30			



Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLÄCHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 08		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 14		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 19	
		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage	
		Mäßig 03	mittel 04	Gut 05	Mäßig 06	mittel 07	gut 08	Mäßig 09	mittel 10	gut 11	Mäßig 12	mittel 13	gut 14	Mäßig 15	mittel 16	gut 17	Mäßig 18	mittel 19	gut 20
01	02																		
636012070	-Hasselbach	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636012080	-Heizerode																		
636012090	-Kirchhosbach																		
636012100	-Mackelsdorf																		
636012110	-Rechtebach																		
636012120	-Kodebach	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636012130	-Schemmern	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636012140	-Stolzhausen																		
636012150	* -Waldkappel	10	20	30	10	20	30	28	35	42	28	35	42	28	35	42	5	8	10
636012160	<Wollstein																		
636013000	Wanfried, Stadt																		
636013010	-Altenburschla	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636013020	-Aue	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636013030	-Heidra	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636013040	-Völkershausen	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636013050	* -Wanfried	20	25	30	20	25	30	28	44	60	28	44	60	28	44	60	15	19	23
636014000	Wehretal																		
636014010	-Hoheneiche	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636014020	-Langenhain	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636014030	-Oetmannshausen	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636014040	* -Reichensachsen	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	20	25	30	10	12	15
636014050	-Vierbach	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636015000	Weiltenborn																		
636015010	-Rambach	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636015020	* -Weiltenborn	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21	14	18	21			
636016000	Wilzenhausen, Stadt																		
636016010	-Albshausen																		
636016020	-Berlebach, Ellerohe																		
636016030	-Blücherhausen	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15	10	12	15			
636016040	-Döhrenbach	28	35	42	28	35	42	26	35	42	26	35	42	26	35	42			





Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP	
		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage	
		mäßig	mittel	gut	Mäßig	mittel	gut	mäßig	mittel	gut	mäßig	mittel	gut	mäßig	mittel	gut	mäßig	mittel	gut
03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
01	02																		
63 2006020	-Hillartshausen		20					20											
63 2006030	-Lautenhausen	15				15						15							
63 2006040	-Motzfeld	15				15						15							
63 2007000	<b>Haunack</b>																		
63 2007010	-Bodes	25				25						25							
63 2007020	-Eitra	35				35						30							
63 2007030	-Fischbach	20				20						20							
63 2007040	-Oberhaun	30				30						30							
63 2007050	-Rotensee	30				30						30							
63 2007060	-Sieglos	35				35						30							
63 2007070	*-Unterhaun	35				35						30					20		
63 2008000	<b>Haunetal</b>																		
63 2008010	-Hermannspegel	10				10						10							
63 2008020	-Holzheim	15				15						15							
63 2008030	-Kruspis	10				10						10							
63 2008040	-Mauers	10				10						10							
63 2008050	-Meisenbach	10				10						10							
63 2008060	-Müsenbach	10				10						10							
63 2008070	*-Neukirchen	25				25						25							
63 2008080	-Oberstopfel	15				15						15							
63 2008090	-Odensachsen	15				15						15							
63 2008100	-Rhina	20				20						20							
63 2008110	-Schleizenrod	13				13						13							
63 2008120	-Siärklos	13				13						13							
63 2008130	-Unterstopfel	13				13						13							
63 2008140	-Wehrda	20				20						20							
63 2008150	-Wetzlos	13				13						13							
63 2009000	<b>Heringen (Werra), Stadt</b>																		
63 2009010	-Bengendorf	10				10						10							
63 2009020	-Herfa	25				25						20							
63 2009030	*-Heringen (Werra)	40				40						35					10		

Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLÄCHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (G)						
		Bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		
		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		Ebf Ebp		
		Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	gut	Mäßig	mittel	gut	Mäßig	mittel	gut	Mäßig	mittel	gut	Mäßig	mittel	gut	Mäßig
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
632009040	-Kleinese	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	
632009050	-Leimbach	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	
632009060	-Lengers	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632009070	-Widdershausen	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
632009080	-Wöllershausen	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632010000	Hohenroda																			
632010010	-Ausbach	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632010020	<Glaam	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
632010030	<Mansbach	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632010040	* <Oberbreitzbach	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632010050	<Ransbach	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632010060	<Soislieden	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
632010070	-Mansbach (030+040+060)	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
632010080	-Ransbach (020+050)	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	
632011000	Kirchheim																			
632011010	-Allendorf	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
632011020	-Frielingen	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	
632011030	-Gersdorf	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	
632011040	-Gershausen	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	
632011050	-Gobmannsrode	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
632011060	-Heddersdorf	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	
632011070	-Kemmerode	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	
632011080	* -Kirchheim	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	
632011090	-Reckerode	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	
632011100	-Reimbaldshausen	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	
632011110	-Rottenrode	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
632011120	-Willingshain	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	
632012000	Ludwigshausen																			
632012010	<Beenhäusen	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	
632012020	-Biedeobach	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	
632012030	<Enrode	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	



Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		bebautes Land EBF EBP		Baureifes Land EBF EBP	
		Maßig 03	mittel 04	Gut 05	Mäßig 06	mittel 07	gut 08	Maßig 09	mittel 10	gut 11	Maßig 12	mittel 13	gut 14	Maßig 15	mittel 16	gut 17	Maßig 18	mittel 19	gut 20
01																			
632015030	-Kerspenhausen		28			28						28							
632015040	-Kleba		20			20						20							
632015050	-Mengshausen		25			25						25							
632015060	* -Niederaula		35			35						30						20	
632015070	-Niederjosaa		28			28						28						20	
632015080	<-Robbach		**			**						**							
632015090	-Solms		15			15						15							
632016000	Philippsthal (Werra)																		
632016010	-Gettemane		15			15						15							
632016020	-Harnrode		15			15						15							
632016030	-Heimboldshausen		20			20						20							
632016040	* -Philippsthal (Werra)		30			30						30							
632016050	-Rohrigshof		20			20						20							
632016060	-Unterneurode		15			15						15							
632017000	Konshausen																		
632017010	-Machilos		20			20						20							
632017020	* -Konshausen		40			40						40							
632018000	Rotenburg a.d.Fulda, Stadt																		
632018010	-Aitzelrode		25			25						25							
632018020	-Braach		65			65						45							
632018030	-Dankerode		15			15						15							
632018040	-Erkshausen		25			25						25							
632018050	-Lappshausen		55			55						55							
632018060	-Mündershausen		15			15						15							
632018070	* -Rotenburg a.d.Fulda		90			90						150						45	
632018080	-Schwarzenbassel		35			35						35							
632018090	-Serfershausen		20			20						20							
632019000	Scheelkeggfeld																		
632019010	-Dinklerode		10			10						10							
632019020	-Erdmannrode		15			15						15							

Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 08		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 14		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 20	
		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage		Lage	
		Mäßig 03	mittel 04	Gut 05	Mäßig 06	mittel 07	gut 08	mäßig 09	mittel 10	gut 11	mäßig 12	mittel 13	gut 14	mäßig 15	mittel 16	gut 17	mäßig 18	mittel 19	gut 20
01	02		15		15			15											
632019030	-Hilmes																		
632019040	-Konrode		15					15											
632019050	-Lampertsfeld																		
632019060	-Landershausen		18					18											
632019070	-Malkomes		15					15											
632019080	-Oberlengsfeld		35					35											
632019090	* -Schenklingfeld		35					35											
632019100	-Schenkholz		15					15											
632019110	-Unterweisenborn		15					15											
632019120	-Wehrshausen		18					18											
632019130	-Wippershain		33					25											
632019140	-Wüstfeld		20					20											
632020000	Wildeck																		
632020010	-Bossrode		25					25											
632020020	-Hönebach		25					25											
632020030	* -Obersuhl		30					30											
632020040	-Rabdorf		18					18											
632020050	-Richelsdorf		25					25											
631009000	Fulda, Stadt																		
631009010	* -Stadtkern	160	200	550	190	240	660	180	830	2900	220	1000	3500					180	
631009030	-Sickels			135			165												
631009040	-Bronnzell			130			160												
631009050	-Johannesberg			80			95												
631009060	-Kämmerzell			100			120												
631009070	-Lüdermünd			55			65												
631009080	-Dietershan									70			85						
631009090	-Bernhards			75			90												
631009100	-Lehnerz		175	250		210	305												
631009110	-Gläserzell			80			95												
631009120	-Maberzell			160			195												
631009130	-Niesig			210			255			140			170						







Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP			baureifes Land EBF EBP			bebautes Land EBF EBP			baureifes Land EBF EBP			bebautes Land EBF EBP			Baureifes Land EBF EBP		
		Lage						Lage						Lage					
		Mäßig 03	mittel 04	Gut 05	Mäßig 06	mittel 07	gut 08	mäßig 09	mittel 10	gut 11	mäßig 12	mittel 13	gut 14	mäßig 15	mittel 16	gut 17	mäßig 18	mittel 19	gut 20
01																			
631008050	-Rückers				12	36	60												
631008060	-Schweben				30	40	50												
631008070	-Stork				15	18	20												
631010000	Gersfeld (Rhön), Stadt																		
631010010	-Altenfeld				10	15	20												
631010020	-Dalherda				12	14	16												
631010030	* -Gersfeld (Rhön)				50	95	140								10	15	20		
631010040	-Gichenbach				10	13	15												
631010050	-Hettenhausen				30	40	50												
631010060	-Matersbach				10	15	20												
631010070	-Mosbach				10	13	15												
631010080	-Obernhäusen				15	23	30												
631010090	-Rengersfeld				15	20	25												
631010100	-Rodenbach				10	13	15												
631010110	-Rommers				10	13	15												
631010120	-Sandberg				20	28	35												
631010130	-Schachen				15	20	25												
631011000	Großnieder																		
631011010	-Eichenau				15	20	25												
631011020	* -Großnieder				60	80	100									10	13	15	
631011030	-Kleinnieder				25	30	35												
631011040	-Lüttritz				10	15	20												
631011050	-Mils				25	35	45												
631011060	<Oberbimbach				40	55	70												
631011070	-Uffhausen				25	30	35												
631011080	<Unterbimbach				40	55	70												
631011090	-Bimbach (060+080)																		
631012000	Hilders																		
631012010	-Batten				20	23	25									20	20	20	

























Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP	
		Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut	Maßig	Gut
01	02																		
634022090	-Rommershausen																		
634022100	* -Treysa		65																
634022110	-Trutzheim		120																
634022120	-Wiera																		
634022130	-Ziegenhain																		
634023000	Schwarzenborn, Stadt																		
634023010	-Grebenhagen																		
634023020	* -Schwarzenborn																		
634024000	Spangenberg, Stadt																		
634024010	-Bergheim		50																
634024020	-Bischofferode																		
634024030	-Elbersdorf																		
634024040	-Herfeld																		
634024050	-Landfeld																		
634024060	-Merzbach																		
634024070	-Mörshausen																		
634024080	-Nausis																		
634024090	-Priefe																		
634024100	-Schmellrode																		
634024110	* -Spangenberg		75																
634024120	-Vockerode-Dinkelberg																		
634024130	-Weidelbach																		
634025000	Wabern																		
634025010	-Falkenberg		55																
634025020	-Harle		75																
634025030	-Hebel		55																
634025040	-Niedermöllrich		50																
634025050	-Rochhausen																		
634025060	-Udenborn																		

Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 08		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 14		bebautes Land EBF EBP		baureifes Land EBF EBP		gut 20	
		mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut	mittel	gut
		03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
01																			
634025070	-Unshausen		65				20												
634025080	-Uttershausen		45				18												
634025090	* -Wabern		75				25												
634025100	-Zennert		60				18												
634026000	Willingshausen																		
634026010	-Gungelshausen						15												
634026020	-Leimbach						15												
634026030	-Loshausen		60				17												
634026040	* -Merzhausen		60				17												
634026050	-Ransbach						15												
634026060	-Steina		60				20												
634026070	-Wasenberg		70				25												
634026080	-Willingshausen		63				21												
634026090	-Zella		65				25												
634027000	Bad Zwesten																		
634027010	-Betzigerode		70				15												
634027020	-Niederurff		70				15												
634027050	-Wenzigerode		70				15												
634027060	* -Zwesten		95				45												
634027070	-Oberurff - Schiffelborn (030+040)		70				15												
635000000	Landkreis Waldeck-Frankenberg																		
635015000	Korbach, Kreisstadt																		
635015010	-Alleringhausen				20	22	24			18	20	22							
635015020	-Egge				25	30	35			25	30	35							
635015030	-Goldhausen				30	35	40			25	30	35							
635015040	-Heimscheid				25	30	35			22	25	28							
635015050	-Hillershausen				24	27	30			20	23	26							
635015060	* -Korbach				90	140	190			80	155	230							
635015070	-Leibach				45	50	55			35	40	45							







Gemeinde Kennziffer	Landkreis Stadt Gemeinde Ortsteil	WOHNBAUFLACHEN (W)						GEMISCHTE BAUFLACHEN (M)						GEWERBLICHE BAUFLACHEN (G)					
		Bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP		bebautes Land		baureifes Land		EBF EBP	
		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP		EBF EBP	
		Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	Gut	Mäßig	mittel	Gut
03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
01	02																		
635009130	-Mehlen		21		25	29													
635009140	-Wellen		38		45	52													
635009150	-Hemfurth-Edersee (070+100)																		
635010000	Frankenau, Stadt																		
635010010	-Allendorf		13		15	17				13	15	17							
635010020	-Altenlotheim		21		25	29				21	25	29							
635010030	-Dainrode		13		15	17				13	15	17							
635010040	-Eilershausen		17		20	23				17	20	23							
635010050	* -Frankenau		26		30	35				26	30	35							
635010060	-Louisendorf		10		12	14				10	12	14							
635011000	Frankenberg (Eder), Stadt																		
635011010	-Dörnholzhausen																		
635011020	* -Frankenberg (Eder)		50-100	60-180	90-130					40-150	45-200	50-190			0-30	25-35	0-40		
635011030	-Friedrichshausen		15		18	21				15	18	21							
635011040	-Geismar		21		25	29				21	25	29							
635011050	-Haubern		17		20	23				17	20	23							
635011060	-Hommershausen		13		15	17				13	15	17							
635011070	-Rengershausen		19		22	25				19	22	25							
635011080	-Rodenbach									13	15	17							
635011090	-Röddenau		30		35	40				30	35	40							
635011100	-Schreufa		30		35	40				30	35	40							
635011110	-Viermünden		27		32	37				27	32	37							
635011120	-Wangershausen		10		12	14				10	12	14							
635011130	-Willersdorf		13		15	17				13	15	17							
635012000	Gemünden (Wohra), Stadt																		
635012010	-Ellinrode																		
635012020	* -Gemünden (Wohra)		45		50	55				45	50	55					15		
635012030	-Grüsen		10		12	14				10	12	14							
635012040	-Herbelhausen																		
635012050	-Lehnhausen																		
635012060	-Schiffelbach		17		20	23				17	20	23							







## BUCHBESPRECHUNGEN

**Innere Sicherheit in Deutschland und Europa.** Ein Handbuch für die Praxis. Hrsg. und bearb. von Prof. Dr. Kurt Schelter, unter Mitarbeit von Dr. Helmut Teichmann, Loseblattwerk, 3. Erg.Liefg., 520 S., 98 DM; Gesamtwerk, 1 Kunststoffordner, ca. 1800 S., 198 DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0441-4

Das Gesamtwerk mit 1. und 2. Erg.Liefg. wurde vom Rezensenten im StAnz. 1998 S. 2571 besprochen.

Mit der jetzt vorliegenden 3. Erg.Liefg. (Rechtsstand: 1. Juli 1998) werden in den Abschnitt „Aktuelle Fragen“ zwei in der Praxis oft benötigte Quellen aufgenommen: das „Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland“ und die „Polizeiliche Kriminalstatistik“, zunächst jeweils für das Jahr 1997.

Im Abschnitt „Bundesrecht“ wird das GG, dessen neuer Artikel 13 nach Worten des Verfassers nunmehr das „Abhören von Gangsterwohnungen“ erlaubt, auf den neuesten Stand gebracht. Ebenfalls berücksichtigt sind die Neuregelungen des StGB, der StPO und des GwG aufgrund des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität“. Die im Abschnitt „Bundesrecht“ neu geschaffene Rubrik „Gesetze zur Verbesserung der Inneren Sicherheit“ gibt darüber hinaus noch den kompletten Überblick über die in diesem Zusammenhang geschaffenen Gesetze der vergangenen Jahre, darunter das OrgKG aus dem Jahre 1992, das GwG, das Verbrechensbekämpfungsgesetz und das Zeugenschutzgesetz aus dem Jahre 1998. Der Bereich des Opferschutzes ist mit dem „Opferanspruchssicherungs-gesetz“ (OASG) ebenfalls erfaßt.

Im Abschnitt „Recht der Europäischen Union“ enthält die 3. Erg.Liefg. folgende Quellen:

- Entschließung des Rates über Maßnahmen zur **Bekämpfung** von Scheinehen vom 4. Dezember 1997
- Entschließung des Rates über die rechtmäßige Überwachung des Fernmeldeverkehrs vom 17. Januar 1995
- Entschließung des Europäischen Parlaments über die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres vom 3. April 1998
- Gemeinsamer Standpunkt vom 6. Oktober 1997 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — zu den Verhandlungen im Europarat und in der OECD über die Bekämpfung der Korruption und
- Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten betreffend die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus im Bereich der Jugendarbeit vom 24. November 1997.

Der Abschnitt „Landesrecht“ wird in Fortführung der alphabetischen Reihenfolge um die Polizeigesetze und andere polizeirechtliche Vorschriften der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erweitert.

Insgesamt bleibt festzustellen, daß die 3. Erg.Liefg. die geäußerte Absicht des Verfassers, das Werk schrittweise weiter auszubauen, eindrucksvoll bestätigt. Es entwickelt sich zu einer immer wertvolleren Arbeitshilfe für alle Anwenderinnen und Anwender.

Kriminaldirektor Berndt Baumgart

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1998

MONTAG, 26. OKTOBER 1998

Nr. 43

## Güterrechtsregister

6717

7 GR 1055 — Neueintragung — 7. 10. 1998: Gerhard Kurt Thomas Holler, geboren am 24. 10. 1957, Eschborn, und Claudia Seidl geb. Dietz, geboren am 1. 6. 1970, Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 21. November 1997 ist Gütertrennung vereinbart.  
Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 1998 Amtsgericht

## Vereinsregister

6718

6 VR 775 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Aktive Bürgerhilfe e. V. in 35686 Dillenburg Dillenburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6719

VR 275 — Neueintragung — 12. 10. 1998: Flaschengeister e. V. Hattenheim, Eltville am Rhein  
Eltville am Rhein, 12. 10. 1998 Amtsgericht

6720

VR 985 — Neueintragung — 23. 9. 1998: 1. DC Wächtersbach 1998 e. V. in Wächtersbach  
Gelnhausen, 23. 9. 1998 Amtsgericht

6721

Neueintragungen beim Amtsgericht Hünfeld  
VR 335 — 6. 10. 1998: Heimat- und Geschichtsverein Eiterfeld, Eiterfeld  
VR 336 — 6. 10. 1998: Renault-Club Nord-Rhön, Hünfeld  
Hünfeld, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6722

VR 498 — Neueintragung — 22. 9. 1998: Trachten- und Volkstanzgruppe Großseelheim, 35274 Kirchhain-Großseelheim  
Kirchhain, 22. 9. 1998 Amtsgericht

6723

8 VR 971 — Neueintragung — 7. 10. 1998: Verein zur Förderung der St. Angela-Schule in Königstein im Taunus e. V., Königstein im Taunus  
Königstein im Taunus, 7. 10. 1998 Amtsgericht

6724

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim  
VR 667 — 9. 10. 1998: Heimat- und Museumsverein Viernheim, Viernheim

VR 668 — 9. 10. 1998: Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule Bobstadt, Bürostadt-Bobstadt.

Lampertheim, 9. 10. 1998 Amtsgericht

6725

VR 464 — Neueintragung — 13. 10. 1998: Jugendhilfeeinrichtung Rothmühle e. V. Sitz: 36399 Freiensteinau/Radmühl

Lauterbach (Hessen), 13. 10. 1998 Amtsgericht

6726

VR 654 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Wirtschafts-Werbung Weilburg e. V. mit Sitz in Weilburg

Weilburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6727

VR 655 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Kirmesburschen und -mädchen Löhnberg (KBL) e. V. mit Sitz in Löhnberg

Weilburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6728

VR 656 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Jugend und Burschenschaft Probbach e. V. mit Sitz in Probbach

Weilburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6729

VR 657 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Gefriergemeinschaft Hasselbach e. V. mit Sitz in Weilburg-Hasselbach

Weilburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6730

VR 658 — Neueintragung — 8. 10. 1998: Boule-Freunde Weilburg „Die Wutzekuschler“ e. V. mit Sitz in Weilburg

Weilburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

6731

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar  
VR 1565 — 5. 8. 1998: Sportverein 1973 Kröffelbach; Sitz: Waldsolms-Kröffelbach  
VR 1566 — 5. 8. 1998: Gruppe Dolang; Sitz: Wetzlar

VR 1567 — 5. 8. 1998: Fußballclub Stockhausen 1997 e. V.; Sitz: Leun-Stockhausen

VR 1568 — 5. 8. 1998: Förderverein Kindergarten Steindorf; Sitz: Wetzlar-Steindorf

VR 1569 — 13. 8. 1998: F. d. B. — Freunde der Bäume — Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1570 — 13. 8. 1998: Verein Freiwillige Feuerwehr Kröffelbach; Sitz: Waldsolms-Kröffelbach

VR 1571 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1572 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1573 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1574 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1575 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1576 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1577 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1578 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1579 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1580 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1581 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

VR 1582 — 13. 8. 1998: Interessengemeinschaft zur Unterstützung erhaltenswerter Bäume; Sitz: Wetzlar

gliederversammlung vom 28. April 1998 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wetzlar, 8. 10. 1998 Amtsgericht

## Liquidationen

6732

Der Verein UL-Flieger Rheingau e. V. in Rüdeshelm ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis 30. November 1998 bei dem unterzeichnenden Liquidator Reinhard Leimbach, Balduinstraße 13 a, 65343 Eltville, anzumelden.

Eltville am Rhein, 12. 10. 1998

Der Liquidator

## Vergleiche – Konkurse

6733

6 N 98/98: Am 7. Oktober 1998, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Werner Sauerbier, Ackergasse 7, 61440 Oberursel. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31, Telefax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 21. Dezember 1998. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum: 25. November 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 23. November 1998, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 18. Januar 1999, um 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 10. 1998

Amtsgericht

6734

6 N 17/98 — Beschluß: Der Eigenantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Pamir GmbH. & Co. Hotelreinigungs-Service KG, Landgrafstraße 30, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 5. Oktober 1998, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1998

Amtsgericht

**6735**

6 N 18/98 — **Beschluß:** Der Fremdantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Phoenix Immobilien Vertriebs GmbH., Dorotheenstraße 35, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe**, wird heute, am 8. Oktober 1998, mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 10. 1998**

**Amtsgericht**

**6736**

4 N 29/98: Über das Vermögen der **Firma Sacco & Lindner GmbH, Taunusstein, Gottfried-Keller-Straße 4 m**, vertreten durch die Geschäftsführer **Paola Sacco** und **Bernd Lindner**, ist heute, am 2. Oktober 1998, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da sie überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt **Ralf Schmitt**, Rheinstraße 121, Wiesbaden.

Anmeldefrist bis 20. November 1998.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sowie gegebenenfalls Anhörung der Gläubigerversammlung über eine evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 204 KO am

4. Dezember 1998, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht **Bad Schwalbach**, Am Kurpark 12, Raum 10.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 13. November 1998.

**Bad Schwalbach, 2. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6737**

7 N 22/95 — **Beschluß vom 6. 10. 1998:** Das am 15. Mai 1995 über das Vermögen der **Firma FLECK Anlagenbau GmbH, Heegwaldstraße 4, 63674 Altstadt** eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse entsprechend § 204 KO eingestellt.

**Büdingen, 7. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6738**

7 N 10/96 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der **Firma Georg Knecht & Sohn, Nachfolger Otto Knecht, Glauburg**, Schuldnerin, wird dem Konkursverwalter ein weiterer Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 11 700,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

**Büdingen, 7. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6739**

5 N 16/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen des **Schreinermeisters Werner Weigand, Fauerbacher Straße 11, 35510 Butzbach/Hoch-Weisel**, wird heute, 12. Oktober 1998, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernd Reuss**, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 060 31/79 70, Fax: 060 31/79 71 01.

Konkursforderungen sind bei Gericht zweifach und mit den bis zum Tag der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Mittwoch, den 16. Dezember 1998.

Vor dem Amtsgericht **Butzbach**, Raum 1, Stock E (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: **Mittwoch, den 9. Dezember 1998, 9.00 Uhr**,

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: **Mittwoch, den 13. Januar 1999, 9.00 Uhr**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Dienstag, den 3. November 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Konkursgerichts und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Wetterauer Volksbank, Friedberg (Hessen)**.

**Butzbach, 14. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6740**

61 N 152/94: Das am 13. September 1994 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **HI — CAD — Beteiligungsgesellschaft mbH, Im Niederfeld 4, 64293 Darmstadt**, wird aufgehoben.

**Darmstadt, 7. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6741**

61 N 31/96: Das am 22. November 1996 eröffnete Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Juli 1995 in **Pfungstadt-Hahn**, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Karl-Dieter Roth** wird aufgehoben.

**Darmstadt, 7. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6742**

61 N 109/97: Das am 18. Juni 1997 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **MHT Hoch- und Tiefbau GmbH, Am Dornbusch 4, 64331 Weiterstadt**, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 20 455,12 DM zuzüglich 7,4766% Mehrwertsteuer.

**Darmstadt, 8. 10. 1998** **Amtsgericht**

**6743**

5 N 33/98 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Steiner Filter GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Stefan Steiner**, c/o **TMT AG (Bürogemeinschaft)**, Hintertm Graben 4—10, 35708 Haiger — Schuldnerin —, wird heute, am Mittwoch, dem 7. Oktober 1998, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Herr Rechtsanwalt Hendrik A. Könemann**, Am Berge 33, 21335 Lüneburg.

Bis zum 31. Dezember 1998 sind Konkursforderungen beim Gericht anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin bestimmt auf

**Montag, den 9. November 1998, 11.00 Uhr**, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude **Dillenburg**, Wilhelmstraße 7, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

**Montag, den 22. Februar 1999, 11.00 Uhr**, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude **Dillenburg**, Wilhelmstraße 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Gemeinschuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus den Sachen abgesonderte Befriedigung erlangt wird, dem Konkursverwalter bis zum 31. Dezember 1998 anzeigen.

Post-, Telefon- und Telegrafensperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaften oder des Konkursverwalters.

**Dillenburg, 7. 10. 1998**

**Amtsgericht**

**6744**

3 N 59/98 — **Beschluß:** In der Konkursantragsache der **Frau Hildegard Leunig, Inhaberin des Autohauses Leunig, Westring 56, 37269 Eschwege**, wird zur Sicherung der Masse am **Montag, 12. Oktober 1998, 8.40 Uhr**, angeordnet:

1. Die Sequestration des Vermögens und Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.

2. Zum Sequester wird bestimmt: **Rechtsanwalt Peter Bundtzei**, Reichensächser Straße 17 a, 37269 Eschwege.

3. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

**Eschwege, 12. 10. 1998**

**Amtsgericht**

**6745**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Gross + Wolter GmbH**, sind im Wege der Nachtragsverteilung auf Grundlage des auf der Geschäftsstelle des AG **Frankfurt**, AZ 81 N 492/95, niedergelegten Schlußverzeichnisses 1244,58 DM an die Gläubiger der Rangklasse 2 auszusütten.

**Frankfurt am Main, 8. 10. 1998**

**Der Konkursverwalter**

**Ottmar Hermann**, Rechtsanwalt

**6746**

81 N 1278/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 9. April 1997 verstorbenen **Frau Monika Uhde, wohnhaft gewesen Allerheiligenstraße 42, 60313 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 6 874,55 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und Auslagen.

Es sind keine Konkursforderungen zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 1278/97, **Frankfurt am Main**.

**Frankfurt am Main, 12. 10. 1998**

**Die Konkursverwalterin**

**Redlich**, Rechtsanwältin

**6747**

81 N 682/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 23. März 1996 verstorbenen **Frau Elisabeth Anna Reusch, wohnhaft gewesen Fachfeldstraße 42, 60386 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 7 049,91 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin, Massever-

bindlichkeiten sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und Auslagen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 65,66 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 27 985,81 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 682/98, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1998

Die Konkursverwalterin  
Redlich, Rechtsanwältin

#### 6748

81 N 1508/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. September 1997 verstorbenen Stefan Karl Dozza, wohnhaft gewesen Geleitstraße 10, 60599 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 14 278,57 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin, Masseverbindlichkeiten sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und Auslagen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 145,— DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 81 975,88 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht), Az. 81 N 1508/98, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1998

Die Konkursverwalterin  
Redlich, Rechtsanwältin

#### 6749

81 N 785/94 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Irmgard Schleenbecker, Inhaberin der Firma WS Chemie Wilhelm Schleenbecker, Robert-Mayer-Straße 57, 60486 Frankfurt am Main, wird mangels ausreichender Masse nach § 204 KO eingestellt.

Frankfurt am Main, 1. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6750

81 N 468/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der B. S.-Reinigungs-Dienste GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Schmitt, Königsteiner Straße 80, 65929 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

9. Dezember 1998, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 18 002,— DM zuzüglich 1 333,50 DM MwSt. bzw. Ausgleichsbetrag nach § 4 (5) VergVO,

b) Auslagen: 100,— DM zuzüglich 16,— DM MwSt.

Frankfurt am Main, 2. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6751

81 N 1278/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Hausfrau Monika Uhde, verstorben am 9. 4. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Allerheiligenstraße 42, 60313 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

9. Dezember 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-

Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 4 053,04 DM,

b) Auslagen: 46,40 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6752

81 N 1508/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Arbeiters Stefan Karl Dozza, verstorben am 24. 9. 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Geleitstraße 10, 60599 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

9. Dezember 1998, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 8 441,32 DM,

b) Auslagen: 58,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 6. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6753

81 N 682/98 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Elisabeth Anna Reusch, verstorben am 23. 3. 1996, zuletzt wohnhaft gewesen in Fachfeldstraße 42, 60386 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

9. Dezember 1998, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Konrad-Adenauer-Straße 20, Gebäude C, II. Stock, Zimmer Nr. 260.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 4 234,— DM,

b) Auslagen: 58,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6754

81 N 671/91 (Amtsgericht Frankfurt am Main): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tafelspitz AG für Systemgastronomie und Feinkost soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 117 139,78 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 267 285,57 DM bevorrechtigte und 1 075 166,93 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht aus.

Frankfurt am Main, 7. 10. 1998

Der Konkursverwalter  
Dr. Walter, Rechtsanwalt

#### 6755

N 25/98: Über das Vermögen der Firma Köcher-Puten Produktions-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Köcher, Besser Straße 44, 34281 Gudensberg, ist am 5. Oktober 1998, 13.35 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Marktplatz, 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 20. November 1998, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 16. November 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 17, am

4. Dezember 1998, 10.00 Uhr, zur Be-

schlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 5. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6756

N 30/98 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Explora GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Güntner, Jahnstraße 22, 63619 Bad Orb, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 23. März 1998 aufgehoben.

Gelnhausen, 30. 9. 1998

Amtsgericht

#### 6757

N 30/95 — Beschluß: Das am 14. Juni 1995 über das Vermögen der Firma „Erste Gelnhäuser Kantinenbetriebsgesellschaft mbH“, Lohmühlenweg 30, 63571 Gelnhausen, Geschäftsführer: Hans-Jürgen Wallner, Homburger Straße 7, 61191 Rosbach v. d. Höhe, eröffnete Konkursverfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gelnhausen, 22. 9. 1998

Amtsgericht

#### 6758

N 57/94 — Beschluß: Das am 11. September 1995 über das Vermögen des Helmut Knabe, Inhaber der Firma Reifen Knabe, Altenmittlauer Straße 2, 63579 Freigericht, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckender Masse eingestellt.

Gelnhausen, 24. 9. 1998

Amtsgericht

#### 6759

N 72/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lucius Messebau GmbH, Geschäftsführer: Harald Lucius, Weinwiesenstraße 17, 63584 Gründau, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 38 092,04 DM zuzüglich 3 013,63 DM Umsatzsteuerausgleich und 116,60 DM Auslagen nebst 16% Mehrwertsteuer (insgesamt 135,26 DM) festgesetzt.

Gelnhausen, 6. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6760

N 54/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bruno Horn, Inhaber Roland Dost Bau GmbH, Zeltster Straße 2, 63584 Gründau, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roland Dost, Lindenstraße 9, 63528 Erlensee, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 8 311,43 DM nebst 615,66 DM Umsatzsteuerausgleich und 60,— DM Auslagen nebst 9,— DM Mehrwertsteuer (insgesamt: 8 996,09 DM) festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Konkursmasse zu entnehmen.

Gelnhausen, 7. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6761

N 33/98 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma Explora GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Güntner, Jahnstraße 22, 63619 Bad Orb, werden der Sequestrationsbeschluß und das Veräußerungsverbot vom 23. März 1998 aufgehoben.

Gelnhausen, 8. 10. 1998

Amtsgericht

**6762**

6 N 50/97: Über das Vermögen der **Rita Wingenbach, Kirchstraße 7, 65620 Waldbrunn-Hausen**, ist am 25. September 1998, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind bis 30. Oktober 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

16. November 1998, 9.45 Uhr, im Amtsgericht, Gymnasiumstraße 2, Raum 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1998 anzeigen.

Hadamar, 5. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6763**

3 N 31/98: Über das Vermögen der **Rick Baustoffe GmbH, Langendernbacher Straße, 65599 Dornburg-Frickhofen**, ist am 1. Oktober 1998, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind bis 30. Oktober 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

16. November 1998, 9.15 Uhr, im Amtsgericht, Gymnasiumstraße 2, Raum 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1998 anzeigen.

Hadamar, 5. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6764**

3 N 33/98: Über das Vermögen der **Alois Bauer KG**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter, Herrn Dipl.-Ing. Peter Althausen, Sandweg 40, 65604 Elz, ist am 1. Oktober 1998, 12.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Köhler, Wilhelmstraße 42, 65582 Diez/Lahn.

Konkursforderungen sind bis 10. November 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

26. November 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Gymnasiumstraße 2, Raum 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-

ändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. November 1998 anzeigen.

Hadamar, 5. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6765**

6 N 1/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fischer und Eber Stahlbetonbau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Uwe Fischer und Karl Heinz Eber, Hofgarten 14, 65599 Dornburg-Thalheim, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den

7. Dezember 1998, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 35 273,65 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 2 612,86 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 600,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 96,— DM festgesetzt. Bereits festgesetzter Vorschuß ist anzurechnen.

Die Vergütung des Sequesters wird mit Rücksicht auf den Umfang der Verwaltung auf 9 083,54 DM zuzüglich 8% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 672,85 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 150,— DM zuzüglich 16% Mehrwertsteuer in Höhe von 24,— DM festgesetzt.

Hadamar, 8. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6766**

42 N 109/94: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 21. 2. 1994 in Hanau verstorbenen **Hausfrau Edelgard Elfriede Elisabeth Hanau, zuletzt wohnhaft Burgallee 50, 63454 Hanau**, wird nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 1. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6767**

42 N 42/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GST Gesellschaft für Stahl-Türen und Tore Bau GmbH, Siemensstraße 18, 61123 Nidderau**, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Heijl, wird dem Konkursverwalter, Herrn Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), (HO 10 01-97-9393-GS) gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 20 763,46 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer sowie auf seine Auslagen einen Vorschuß in Höhe von 781,98 DM inkl. 16% Mehrwertsteuer zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Hanau, 6. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6768**

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen des **Herrn Alwin Antoni, Amtsgericht Gelnhausen, Az. N 79/97** an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grunde werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkurs-

masse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt dem Konkursverwalter Karl Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau am Main anzuzeigen.

Hanau, 6. 10. 1998 **Der Konkursverwalter Jahn, Rechtsanwalt**

**6769**

42 N 227/98: In dem Konkursverfahren der **Firma UFT UMFORMTECHNIK GmbH, mit dem Sitz in 63457 Hanau-Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 6**, Geschäftsführer: Harry König, 63674 Altenstadt, Gärtnerweg 8, werden heute, Donnerstag, 8. Oktober 1998, 9.45 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester: Rechtsanwalt Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Hanau, 8. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6770**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Lucius Messebau GmbH, Gründau, Az. N 72/95**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 90 471,37 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden (Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, der Gläubigerausschussmitglieder sowie Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 21 967,— DM bevorrechtigte und 166 227,93 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Hanau, 14. 10. 1998 **Der Konkursverwalter Hahn, Rechtsanwalt**

**6771**

8 N 19/98 — **Beschluß**: Das in dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Mete Malergesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Ramazan Korkmaz, Schloßstraße 7 a, 35759 Driedorf, am 19. Juni 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot und die am 19. Juni 1998 verfügte Sequestration sowie die allgemeine Post- und Telegraphensperre werden **aufgehoben**, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **zurückgewiesen** worden ist.

Herborn, 6. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6772**

7 N 17/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Manfred Scheld, Breitscheid**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 16. Dezember 1998, 11.10 Uhr, Zimmer 5, im Gerichtsgebäude, Westwaldstraße 16, 35745 Herborn, anberaumt.

Herborn, 7. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6773**

N 18/98: Über das Vermögen der **UNO-Kosmetik GmbH, Am Dornbusch 11, 65239 Hochheim am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Bodo Ungemach, ist am 9. Oktober 1998, 11.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Gerd Funcke, Annabergstraße 45, 55131 Mainz, Tel. 0 61 31/57 28 14/15, Fax 57 28 16.

Konkursforderungen sind bis 30. November 1998 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

27. November 1998, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

11. Dezember 1998, 11.00 Uhr, im Amtsgericht Hochheim, Raum 13, I. Stock, Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Oktober 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet.

Mit der heutigen Eröffnung des Konkursverfahrens ist das Amt des Sequesters beendet.

Das am 14. September 1998 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben, ebenso alle sonstigen Massesicherungsmaßnahmen.

Hochheim am Main, 9. 10. 1998 Amtsgericht

#### 6774

650 N 109/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **plusWerbung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Ehry, Waldstraße 3, 34246 Vellmar, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 4. 9. 1998

Amtsgericht

#### 6775

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **RBS Heim & Wohnen Handelsgesellschaft mbH**, Aktenzeichen: 650 N 23/95, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 41 651,74 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen

der Rangklasse § 61, Ziffer I:

Vorrecht mit 40 116,40 DM,

der Rangklasse § 61, Ziffer II:

Vorrecht mit 150 201,24 DM,

der Rangklasse § 61, Ziffer III:

Vorrecht mit 559,42 DM,

der Rangklasse § 61, Ziffer VI:

nicht bevorrechtigt 946 987,17 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts, Friedrichstraße 32, 34111 Kassel, Zimmer 206, zur Einsicht der Beteiligten aus, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

Kassel, 13. 10. 1998 **Der Konkursverwalter**  
Pflug, Rechtsanwalt

#### 6776

5 N 24/98: Über den Nachlaß des zwischen dem 21. 10. 1997 und 9. 11. 1997 in Rauschenberg verstorbenen **Bernd Nierstenhöfer**, geboren am 7. 1. 1951, zuletzt wohnhaft in **Schmaleichertorstraße 2 in 35282 Rauschenberg**, ist am 5. Oktober 1998, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden wegen Überschuldung.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Stefan H. Reum, Neißestraße 13, 35260 Stadtallendorf.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1998 bei Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO am

18. November 1998, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

13. Januar 1999, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kirchhain, Niederrheinische Straße 32, I. Stock, Saal 116.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 9. November 1998 ist angeordnet.

Kirchhain, 7. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6777

9 N 93/98: Die Firma **KuK Bau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Radoslav Kovac, Königsteiner Straße 181, 65812 Bad Soden — Gemeinschuldnerin —, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Über den Antrag ist noch nicht entschieden.

Zur Sicherstellung und Feststellung der Masse wird die Sequestration angeordnet und der Gemeinschuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Zur Sequestration wird bestellt: Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Der Sequesterin wird die Vorlage eines Sequestrationsgutachtens auferlegt.

Königstein im Taunus, 5. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6778

8 N 38/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Transportunternehmers Gertmann Best (senior)**, Am Mühlenrain 1, 34516 Vöhl-Dorfitter, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Donnerstag, den 19. November 1998, 14.30 Uhr, Raum 39, E, Hagenstraße 2, 34497 Korbach.

Korbach, 8. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6779

7 N 25/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Georg Heinrich Jost**, Birkenau 15—17, 63303 Dreieich, jetzt: **Philipp-Bitsch-Straße 16, Dreieich-Offenthal**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 12. November 1998, 10.30 Uhr, Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 9. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6780

7 N 122/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**Chic-Boom Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung**“, Einsteinstraße 9—11, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer **Teg Bahadur Singh Ahluwalia**, Einsteinstraße 9, 63303 Dreieich, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf

seine Vergütung in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 12. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6781

7 N 1/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinz Stübner**, Inhaber der Firma „**Stübner Schwimmbad- und Saunavertrieb**“, Rudolf-Diesel-Straße 3, 63322 Rödermark (jetzt: **Gottlieb-Daimler-Straße 8, 63128 Dietzenbach**), wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Langen, 12. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6782

7 N 40/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl-Heinz Dankof GmbH Säure- und Bautenschutz**, Gartenfeldstraße 1, 65597 Hünfelden-Nauheim, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 5. November 1998, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, im Gerichtsgebäude B, Walderdorfstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1998 Amtsgericht

#### 6783

7 N 44/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kögler GmbH Heimarbeits-Service**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Monika Kögler**, Otto-Hahn-Straße 22, 65520 Bad Camberg, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 7. Dezember 1998, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, im Gerichtsgebäude B, Walderdorfstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 9. 1998 Amtsgericht

#### 6784

8 N 35/98: Konkursantragsverfahren betreffend den Nachlaß des am 12. 4. 1998 verstorbenen **Johann Georg Siebold**, zuletzt wohnhaft gewesen in **34286 Spangenberg, Neustadt 17**. Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt **Winfried Mathes**, Dörnthagener Straße 17, 34302 Guxhagen.

Dem Nachlaßpfleger ist am 5. Oktober 1998 verboten worden, über Gegenstände des Nachlasses zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Melsungen, 6. 10. 1998

Amtsgericht

#### 6785

7 N 176/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Ing. Büro Hubert Ott GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Hubert Ott** und **Frank Kramer**, Birkenwaldstraße 38, 63179 Obertshausen, Verfahrensbevollmächtigte: **Rechtsanwälte Brand u. Koll**, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main, wird das Konkursverfahren mangels einer den Kosten des

Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Postsperrung ist aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 31 228,18 DM, die bare Auslagen auf 1 464,38 DM festgesetzt.

Offenbach am Main, 1. 10. 1998 Amtsgericht

### 6786

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Inmont MS Industriemontage GmbH, Offenbach am Main**, 7 N 245/94, erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Offenbach, 7 N 245/94, zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 164 016,— DM. Die zu verteilende Masse beträgt 21 387,84 DM (abzüglich noch festzustellender Gerichtskosten).

Offenbach am Main, 9. 10. 1998

Der Konkursverwalter

Dr. Hartard, Rechtsanwalt

### 6787

7 N 273/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Repro-Proof-Point GmbH, Flurstraße 39, 63073 Offenbach am Main**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 6. 10. 1998 Amtsgericht

### 6788

1 VN 1/98 und 1 N 11/98: In Sachen der Firma **Schnepf und Sohn Bedachungs GmbH, Straße der Republik 23, 65375 Oestrich-Winkel**, ist, da der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgewiesen wurde, weil die Schuldnerin binnen gesetzter Frist geforderte Unterlagen und Erläuterungen nicht nachgereicht hat, über das Vermögen der Schuldnerin am 5. Oktober 1998, 10.00 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach schriftlich und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 12. November 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 9, wird folgender Termin abgehalten:

Dienstag, 1. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Dies ist gleichzeitig der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Anhörung nach § 204 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die sie/er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter anzeigen bis zum 12. November 1998.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendun-

gen des Konkursgerichts und Konkursverwalters.

Rüdesheim am Rhein, 5. 10. 1998/8. 10. 1998  
Amtsgericht

### 6789

1 N 13/98: Konkursantragsverfahren betreffend die **JUNIOR Tiefbau GmbH, Mühlstraße 65, Oestrich-Winkel**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Franz Winter (jun.) und Horst-Günter Winter, ebenda.

Der Schuldnerin ist am 13. Oktober 1998 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Rüdesheim am Rhein, 13. 10. 1998

Amtsgericht

### 6790

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pflaumen-Baum GmbH, Am Schieferstück 7, 65510 Idstein**, Amtsgericht Idstein, Az. 4 N 32/94, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrensüberschuß in Höhe von 68 239,28 DM reicht aus, um auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 117 229,24 DM eine Quote auszuschießen. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Idstein (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 13. 10. 1998

Der Konkursverwalter

Fahnster, Rechtsanwalt

### 6791

2 N 24/98: Das am 6. August 1998 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des **Dachdeckermeisters Walter Hohmann in Schlüchtern-Elm**, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 23. August 1998 verstorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, nämlich Frau Karin Doris Krause sowie die Kinder des Verstorbenen Mike Hohmann, Jörg Hohmann, Sandra Hohmann und Bianca Krause, alle wohnhaft in Schlüchtern.

Schlüchtern, 10. 9. 1998

Amtsgericht

### 6792

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Statec GmbH Stanztechnik**, vertreten durch den Liquidator Dieter Ziegler, Am Flachsberg 14, 63110 Rodgau, erfolgt die Vornahme der Schlußverteilung. Die Genehmigung des Gerichts liegt vor. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt, Az. N 21/94, zur Einsichtnahme niedergelegt worden.

Die Summe der Forderungen beträgt 78 690,44 DM. Die zu verteilende Masse beträgt 20 225,35 DM.

Seligenstadt, 12. 10. 1998

Der Konkursverwalterin

Lackenbauer, Rechtsanwältin

### 6793

N 21/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Statec GmbH Stanztechnik, Am Flachsberg 14, 63110 Rodgau**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Donnerstag, 5. November 1998, 10.00 Uhr, Zimmer 2, II. Stock, Außenstelle Klein-Welzheim, Dieselstraße 9—11.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

13 897,38 DM Vergütung,  
58,90 DM bare Auslagen,  
16% Umsatzsteuer.

Seligenstadt, 11. 9. 1998

Amtsgericht

### 6794

N 24/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wärmetechnik Mayer GmbH, Daimlerstraße 16, 63512 Hainburg**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 29. Oktober 1998, 9.00 Uhr, Saal 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, werden festgesetzt:

59 974,32 DM Vergütung,  
4 484,06 DM Umsatzsteuerausgleich,  
3 000,— DM Auslagen,  
450,— DM Umsatzsteuer auf Auslagen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt für das Vergleichsverfahren:

10 904,— DM Vergütung,  
200,— DM bare Auslagen,  
15% Umsatzsteuer.

Seligenstadt, 23. 9. 1998

Amtsgericht

### 6795

4 N 37/98: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Hockey-Zone Beteiligungs GmbH, Stockheimer Weg 14, 61250 Usingen**, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6796

9 N 18/98: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Willi Höhler GmbH, Kalkstraße 49, 65606 Villmar**, vertreten durch den Geschäftsführer Vincenz Höhler, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das mit Beschluß vom 16. April 1998 angeordnete Veräußerungsverbot und die angeordnete Sequestration werden aufgehoben.

Weilburg, 18. 8. 1998

Amtsgericht

### 6797

9 N 6/98: Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Nina Schnelzauer, Klosterstraße 9, 35794 Mengerskirchen**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das mit Beschluß vom 20. April 1998 angeordnete Veräußerungsverbot und die angeordnete Sequestration werden aufgehoben.

Weilburg, 17. 9. 1998

Amtsgericht

**6798**

8 N 17/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Benner, Konrad-Adenauer-Straße 3, 35781 Weilburg**, wird der auf Montag, 7. Dezember 1998, 13.00 Uhr, anberaumte besondere Prüfungstermin bezüglich der nachträglich angemeldeten Forderungen aufgehoben.

Weilburg, 10. 8. 1998 Amtsgericht

**6799**

8 N 5/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Arndt GmbH, ehemals Fichtenhof, 35796 Weinbach-Blessenbach**, vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Reuter**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Weilburg, 29. 9. 1998 Amtsgericht

**6800**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Artur Hummel GmbH, Lahn-Dill-Straße 3, 35236 Biedenkopf**, findet mit Genehmigung des Amtsgerichts Alsfeld die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) zu Aktenzeichen 5 N 7/97 niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 915 042,06 DM. Es ist ein Massebestand von 64 807,98 DM verfügbar abzüglich noch zu berücksichtigender Massekosten und Masseschulden.

Wetter, 15. 10. 1998

**Der Konkursverwalter**  
Dieter G ö r g e n s, Rechtsanwalt

**6801**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Acom GmbH, Weilburger Straße 2, 35619 Braunfels**, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 8. 10. 1998 **Der Konkursverwalter**  
A c h e, Rechtsanwalt

**6802**

62 N 54/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KW Pizzerias Betriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer George Wheeler, Flachstraße 13, 65197 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 23. November 1998, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 29. 9. 1998 Amtsgericht

**6803**

62 N 141/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft für **Softwareentwicklung P. Böse mbH, Straße der Republik 23, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Altmeier**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 23. November 1998, 8.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung,
4. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 30. 9. 1998 Amtsgericht

**6804**

62 N 213/98: Konkursantragsverfahren betreffend **IBA Ingenieurbüro für Abfallplanung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Messerschmidt, Bleichstraße 11, 65183 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 6. Oktober 1998, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 6. 10. 1998 Amtsgericht

**6805**

62 N 211/98: Konkursantragsverfahren betreffend **Unternehmen für Produktion, Dienstleistung und Handel „Timec“ Gesellschaft mit begrenzter Haftung polnischen Rechts**, vertreten durch den Geschäftsführer **Mirosław Huber, Goldgasse 10, 65183 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 30. September 1998, 12.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 30. 9. 1998 Amtsgericht

**6806**

62 N 83/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Thomas Neller, Fondetter Straße 3, 65207 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 15. Juni 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 23. April 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 10. 1998 Amtsgericht

**6807**

62 N 120/98: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Lenz Gebäudereinigung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Viola Lenz, Zum grauen Stein 22, 65201 Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 6. August 1998 mangels Masse abgewiesen.

Das am 10. Juni 1998 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 8. 10. 1998 Amtsgericht

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**6808**

6 K 48/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10217**,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Bad Homburg, Flur 10, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Höhestraße 29, Größe 2,41 Ar**

(die Brandmauer mit Flurstück 19/1 in Blatt 8987 und die Mauer auf der Grenze zum Flurstück 154/16, jetzt: 211/16 in Blatt 6602, sind gemeinschaftlich),

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1998, 10.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, **Bad Homburg v. d. Höhe**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

**Hans-Jürgen und Gerhilde Köllner**, dasselbst.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390 000,— DM.

(Einseitig angebautes 2geschossiges Wohnhaus mit Unterkellerung und ausgebautem DG sowie 2geschossigem rückwärtigen Anbau; Baujahr vor 1900 ohne Anbau; ca. 225 qm Wohnfläche; Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf ist beim Schätzwert bereits berücksichtigt. Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 8. 1998**

Amtsgericht

**6809**

2 K 59/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von **Michelbach, Band 48, Blatt 1398**,

lfd. Nr. 2, Flur 55, Flurstück 9/8, Gebäude- und Freifläche, im Aartal, Größe 2,61 Ar,

Flur 55, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche, im Aartal 3, Größe 7,14 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude **Bad Schwalbach**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

**Detlef Schäfer,**

**Astrid Schäfer**, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM

Zweifamilienhaus (2 mal 3 ZKB), ca. 222 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1900, Anbau 1987.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Bad Schwalbach, 9. 10. 1998** Amtsgericht

**6810**

8 K 24/98: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß Karben, Band 39, Blatt 1886, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Karben, Flur 7, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, An der Alten Sandhohl, Größe 30,97 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Karben, Flur 7, Flurstück 24, Landwirtschaftsfläche, An der Alten Sandhohl, Größe 148,80 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. Mai 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechthild Herrmann geb. Pabst, geboren am 29. 1. 1950, Wiesenstraße 14, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 2. Juli 1998.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 17 033,50 DM,  
lfd. Nr. 2 auf 81 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 8. 10. 1998

Amtsgericht

**6811**

8 K 79/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 267, Blatt 9854, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 524/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 1, Flurstück 672/4, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße 4, Größe 18,12 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, mit Nr. 14 des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9841 bis Blatt 9860); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich der Kfz-Abstellplätze Nr. 1—31, des Innenhofes und der Rampe, mit Nr. 1 bezeichnet und den Vorfluren 4/5 sowie 5/6 bezeichnet;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. 10./13. 11. 1991;

Teilungserklärung ist hinsichtlich der Nutzung der Einheiten Nr. 6 und 7 (Blatt 9846 und 9847) geändert; es handelt sich nunmehr um Büroeinheiten; gemäß Bewilligung vom 16. 6. 1992;

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Grimm, Marie Anna, geboren am 19. 1. 1920, Friedrich-Ebert-Straße 100, 61118 Bad Vilbel, — zu 1075/1812 —,  
b) Firma Ferdinand Grimm & Sohn, 61118 Bad Vilbel, — zu 737/1812 —.

Beschlagnahmedatum: 23. Dezember 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 239 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 10. 1998

Amtsgericht

**6812**

8 K 80/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 267, Blatt 9855, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 474/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Vilbel, Flur 1, Flurstück 672/4, Gebäude- und Freifläche, Dieselstraße 4, Größe 18,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, mit Nr. 15 des Aufteilungsplanes bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9841 bis Blatt 9860); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen bezüglich der Kfz-Abstellplätze Nr. 1—31, des Innenhofes und der Rampe, mit Nr. 1 bezeichnet und den Vorfluren 4/5 sowie 5/6 bezeichnet;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. 10./13. 11. 1991;

Teilungserklärung ist hinsichtlich der Nutzung der Einheiten Nr. 6 und 7 (Blatt 9846 und 9847) geändert; es handelt sich nunmehr um Büroeinheiten; gemäß Bewilligung vom 16. 6. 1992;

soll am Mittwoch, dem 2. Juni 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Grimm, Marie Anna, geboren am 19. 1. 1920, Friedrich-Ebert-Straße 100, 61118 Bad Vilbel, — zu 1075/1812 —,  
b) Firma Ferdinand Grimm & Sohn, 61118 Bad Vilbel, — zu 737/1812 —.

Beschlagnahmedatum: 23. Dezember 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 214 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 12. 10. 1998

Amtsgericht

**6813**

K 4/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 207, Blatt 6180, Lieg-B-Nr. 1990, Miteigentumsanteil von 879/10 000 an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 1, Flurstück 1078/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Severinstraße 2, Größe 13,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 3 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6178 bis 6190); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung;

ohne Sondernutzungsrechte an den Terrassen vor den Wohnungen Nr. 1, 2 und 4;

soll am Montag, dem 25. Januar 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Eitzkorn, geboren am 29. 11. 1948, Obersulm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

232 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 6. 10. 1998

Amtsgericht

**6814**

7 K 128/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hirzenhain, Band 12, Blatt 393,

Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Nr. 191/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Höhenblick 57, Größe 10,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1999, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 4. November 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 2. 10. 1998

Amtsgericht

**6815**

7 K 17/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Eckartsborn, Band 29, Blatt 1228: 167/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Eckartsborn, Flur 5, Nr. 202/2, Gebäude- und Freifläche, Weidmühlenweg 4, Größe 4,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplans,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 10. Februar 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 900,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 24. September 1998 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 29. 9. 1998

Amtsgericht

**6816**

7 K 46/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Himbach, Band 31, Blatt 1302,

Gemarkung Himbach, Flur 6, Nr. 283/26, Gebäude- und Freifläche, Neuhausstraße 2, 4, Größe 9,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 12. Mai 1998 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

980 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 5. 10. 1998

Amtsgericht

**6817**

5 K 21/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Pohl-Göns, Band 40, Blatt 1700, Gemarkung Pohl-Göns, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 33, Größe 7,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Dezember 1998, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Birgitt Knebel geb. Frank, Wetzlarer Straße 33, 35510 Butzbach/Pohl-Göns.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

527 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 9. 10. 1998 Amtsgericht

**6818**

61 K 88/97: Das im Erbbau-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 282, Blatt 11055, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht auf dem im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 349, Blatt 13050 (lfd. Nr. 1 bzw. Abt. II Nr. 1) des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Darmstadt, Flur 50, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, An der Maintanne 11, Größe 4,90 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum 1. April 2004, eingetragen am 14. September 1937; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten und Reallasten der Zustimmung des Grundstückseigentümers;

als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadt Darmstadt eingetragen; soll am Dienstag, dem 12. Januar 1999, 9.00 Uhr, Saal 109, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Siegfried Süßner, geboren am 20. 9. 1941,

b) Renate Süßner geb. Hotz, geboren am 31. 10. 1944, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 5. 10. 1998 Amtsgericht

**6819**

61 K 41/97: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 242, Blatt 9079, eingetragene,

lfd. Nr. 1: 6,8/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 6, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, August-Metz-Weg 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, Größe 62,69 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 10753 bezeichnet; zur Wohnung gehören die mit gleicher Nummer bezeichneten Nebenräume; zur Weiterveräußerung ist die Zustimmung des Verwalters erforderlich (mit Ausnahmen); hinsichtlich des Gartens ist eine Sondernutzungsregelung getroffen;

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des

Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pia Margarita Zuchhold, geboren am 13. 8. 1959, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 10. 1998 Amtsgericht

**6820**

61 K 42/97: Der im Grundbuch von Eberstadt, Band 253, Blatt 9410, eingetragene

lfd. Nr. 1: 4,76/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberstadt, Flur 6, Flurstück 107/2, Hof- und Gebäudefläche, Stresemannstraße 32, Größe 48,46 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Garageneinstellplatz, lt. Aufteilungsplan Nr. 10753 bezeichnet; zur Veräußerung ist die Zustimmung des Verwalters (mit Ausnahmen) erforderlich;

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pia Margarita Zuchhold, geboren am 13. 8. 1959, Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 10. 1998 Amtsgericht

**6821**

3 K 8/97: Das im Grundbuch von Babenhäusen, Band 144, Blatt 5493, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 14/1 000 an dem Grundstück,

Babenhäusen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Babenhäusen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts und Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Montag, dem 1. Februar 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hasan Konakci und Yeter Konakci, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 10. 1998 Amtsgericht

**6822**

3 K 88/97: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 138, Blatt 6135, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 6, Groß-Umstadt, Flur 1, Flurstück 1117/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Schwarzen Berg 7, Größe 5,84 Ar,

soll am Montag, dem 1. Februar 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Dietrich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

615 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 10. 1998 Amtsgericht

**6823**

3 K 13/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Semd, Band 64, Blatt 2844, eingetragene Wohnungseigentum, 282,1/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Semd, Flur 1, Flurstück 283/4, Gebäude- und Freifläche, Groß-Umstädter Straße 25, Größe 1,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung und einem Keller (Aufteilungsplan Nr. 3),

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Brzozowski, Schaaheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 10. 1998 Amtsgericht

**6824**

3 K 81/95: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 109, Blatt 5030, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Dieburg, Flur 13, Flurstück 440/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rinkenbühl 134, Größe 4,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Januar 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alexander Emanuel Dotter, Dieburg.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 10. 1998 Amtsgericht

**6825**

3 K 107/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Dieburg, Band 225, Blatt 8525, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 2 zu 1: 10 160/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dieburg, Flur 8, Flurstück 322/3, Gebäude- und Freifläche, Altstadt 30, Größe 4,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links, einem Kellerraum und einer Abstellkammer im Dachgeschoß, Nr. 6 des neuen Aufteilungsplanes,

Sondernutzungsrecht an dem im Freiflächenplan mit Nr. 6 bezeichneten Pkw-Abstellplatz,  
soll am Montag, dem 8. März 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Neurauder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 12. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6826

3 K 108/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Dieburg, Band 252, Blatt 9347, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 10 009/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dieburg, Flur 8, Flurstück 322/3, Gebäude- und Freifläche, Altstadt 30, Größe 4,40 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß Mitte, einem Kellerraum und einer Abstellkammer im Dachgeschoß, Nr. 7 des neuen Aufteilungsplanes,

Sondernutzungsrecht an dem im Freiflächenplan mit Nr. 7 bezeichneten Pkw-Abstellplatz,  
soll am Montag, dem 8. März 1999, 13.40 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dietmar Neurauder.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 12. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6827

3 K 2/96: Das im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 142, Blatt 6265, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Groß-Umstadt, Flur 5, Flurstück 58/11, Gebäude- und Freifläche, Lise-Meitner-Straße 12, Größe 14,95 Ar  
(Hotelanlage mit Wohnbereichen),

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Schröder, Groß-Umstadt.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
4 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dieburg, 12. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6828

8 K 34/97: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 158, Blatt 5110, eingetragene Grundeigentum, 1 476/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dillenburg, Flur 20, Flurstück 123/4, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Hintergasse 2, Größe 2,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Laden im Erdgeschoß,

soll am Mittwoch, dem 18. November 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müller Gönner Holding GmbH + Co. KG, 35719 Angelburg-Gönnern,

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 1 476/10 000 Miteigentumsanteil mit Sondereigentum am Laden II auf  
316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 7. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6829

8 K 9/98: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 31, Blatt 1008, eingetragene Grundeigentum, 41/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Straße 35, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans, soll am Mittwoch, dem 6. Januar 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Heering,  
b) Monika Heering geb. Krumnow, beide Steinbacher Straße 35, 35708 Haiger,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
42 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 12. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6830

8 K 10/98: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 31, Blatt 1010, eingetragene Grundeigentum, 106/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Steinbach, Flur 5, Flurstück 103/1, Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Straße 35, Größe 7,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans, soll am Mittwoch, dem 6. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans-Jürgen Heering,  
b) Monika Heering geb. Krumnow, beide Steinbacher Straße 35, 35708 Haiger,  
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Dillenburg, 12. 10. 1998** **Amtsgericht**

### 6831

2 K 31/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 26, Blatt 761,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Reddighausen, Flur 8, Flurstück 75, Ackerland, Unterm Wald, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Reddighausen, Flur 6, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Ederstraße; Größe 19,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Irmtrud Weber geb. Feisel in Hatzfeld-Reddighausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 5 000,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 2 250 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 31. 8. 1998** **Amtsgericht**

### 6832

2 K 55/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 81, Blatt 2393,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 386, Gebäude- und Freifläche, Wittgensteiner Straße 14, Größe 7,98 Ar,

soll am Montag, dem 22. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andeltraud Schmidt geb. Rose in 58339 Breckerfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
378 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 7. 9. 1998** **Amtsgericht**

### 6833

2 K 11/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roda, Band 13, Blatt 375,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roda, Flur 1, Flurstück 92, Grünland, Wiese, In der Kuhhute, Größe 19,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Roda, Flur 3, Flurstück 64, Ackerland, Der Gebranntberg, Größe 24,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Roda, Flur 4, Flurstück 55, Ackerland, Im Feldchen, Größe 3,94 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Roda, Flur 4, Flurstück 240/3, Gartenland, Im Dorf, Größe 1,23 Ar,

soll am Montag, dem 15. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

---

---

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist  
in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I  
und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften  
aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und  
Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer  
redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis  
für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

---

---

**Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.**

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

---

---

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johannes Müller in Rosenthal-Roda.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 2 400,— DM,  
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 2 900,— DM,  
Grundstück lfd. Nr. 4 auf 6 000,— DM,  
Grundstück lfd. Nr. 10 auf 1 900,— DM.  
In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aufgrund des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg (Eder), 31. 8. 1998 Amtsgericht**

### 6834

84 K 136/96: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Erlenbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 47, Blatt 1922, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main-Nieder-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 46, Hof- und Gebäudefläche, Neue Fahrt 3, Größe 3,73 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit 3 Wohnhäusern),

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1999, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Maria Gudrun Schmidt, Neue Fahrt 3 b, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

765 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 31. 8. 1998 Amtsgericht**

### 6835

84 K 256/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 127, Blatt 3611, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 20, Flurstück 1453, Gartenland (Obstb.), Am Wiesenweg, Größe 17,81 Ar (Freizeitgarten im Landschaftsschutzgebiet),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Donnerstag, den 25. Februar 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 29. 10. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Elfriede Luise Pickny geb. Seipel, Merianstraße 16, 60316 Frankfurt am Main, zum halben Anteil und mit

b) Hans-Henning Fritz Pickny, Schäferstraße 38, 67549 Worms, in Erbengemeinschaft zum halben Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 1. 9. 1998 Amtsgericht**

### 6836

84 K 204/96: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 78, Blatt 2709, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 855/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 05 03 bezeichneten, im V. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2 05 03 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in den Bänden 77—81, Blätter 2671—2708, 2710—2797) und teilweise in der Veräußerung,

soll gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG am Freitag, dem 26. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Alexander Schmidt in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

305 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 8. 9. 1998 Amtsgericht**

### 6837

84 K 288/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,

a) Band 171, Blatt 5022, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 367/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.2 des Aufteilungsplans mit Sondernutzungsrecht an dem Gartenanteil Nr. 1.2,

b) Band 172, Blatt 5045, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 18/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Hattersheim, Flur 3, Flurstück 55/31, Gebäude- und Freifläche, Im Hölhchen 22—24, Größe 16,62 Ar, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5021—5070),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 9. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Thomas Kram, Waldstraße 17 c, 64404 Bickenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 269 000,— DM,

das Teileigentum auf 18 000,— DM,

insgesamt für

beide Objekte auf 287 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 23. 9. 1998 Amtsgericht**

### 6838

84 K 8/96: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main,

a) Band 293, Blatt 9669, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 133/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 23, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Schönecker Straße 7, Größe 10,42 Ar

(Dachgeschoßwohnung laut Gutachten),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 9665 bis 9676) und teilweise in der Veräußerung,

b) Band 293, Blatt 9675, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 7/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 23, Flurstück 17/2, Gebäude- und Freifläche, Schönecker Straße 7, Größe 10,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Keller K 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 9665 bis 9676) und teilweise in der Veräußerung,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 16. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1996 (TE), 18. 9. 1997 (WE) (Versteigerungsvermerke):

Robert Maier, Schönecker Straße 7, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums und des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 528 000,— DM,

das Teileigentum auf 7 000,— DM,

insgesamt auf 535 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 25. 9. 1998 Amtsgericht**

### 6839

84 K 108/96: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 132, Blatt 4218, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 145/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 13, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Alt Fechenheim 114, Größe 6,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans, und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 4218 bis 4222, 4225 und 4505) und teilweise in der Veräußerung

(3-Zimmer-Wohnung laut Gutachten),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 23. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Frau Waltraud Vida-Pedd, Blütenweg 5, 65760 Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**Frankfurt am Main, 25. 9. 1998 Amtsgericht**

**6840**

84 K 312/97: Das im Grundbuch-Bezirk Hattersheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 153, Blatt 4480, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 1, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Die Freigewann, Größe 38,75 Ar

(als Acker genutzt, nordöstlich des Autobahndreiecks Krißfeld gelegen),

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1999, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Luise Allendorff geb. Scharp, Peter-Bied-Strasse 49, 65929 Frankfurt am Main,  
b) Hedwig Scharp geb. Allendorff, Brüder-Grimm-Strasse 55, 60385 Frankfurt am Main,

c) Hildegard Ried geb. Moos, Arndtstraße 27, 60325 Frankfurt am Main,

d) Rudolf Moos, Lenauweg 38, 72379 Hechingen,

e) Gabriele Holtorf geb. Curtze, Waldstraße 46, 55442 Stromberg,

f) Christiane Maria Curtze, Sachsenstraße 3, 65828 Schwalbach,

zu e) und f) — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —,

zu a) bis f) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 8. 1998 Amtsgericht

**6841**

84 K 142/97: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Sossenheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 189, Blatt 5607, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 40,6034084/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Sossenheim, Flur 24, Flurstück 97/7, Gebäude- und Freifläche, Westerbachstraße 154, Größe 6,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 17 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5591—5606, 5608—5614) sowie teilweise in der Veräußerung (lt. Gutachten Zweizimmerwohnung, ca. 50 qm),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Donnerstag, den 4. März 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Claim Consulting Grundbesitz GmbH in 35647 Waldsolms.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 4. 9. 1998 Amtsgericht

**6842**

84 K 310/95: Das im Wohnungs-Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2075, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 169,58/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 318,

Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Neuhofstraße 5, Größe 1,86 Ar

(3-Zimmer-Wohnung),

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2073—2077),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 20. Januar 1999, 11.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 9. 1998 Amtsgericht

**6843**

84 K 313/97: Über das im Grundbuch-Bezirk Zeilsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 104, Blatt 3036, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 8, Flurstück 115/30, Landwirtschaftsfläche, Über dem Welschgraben gegen Sindlingen, Größe 50,00 Ar

(laut Gutachten als Acker genutzt, am südwestlichen Bebauungsrand von Zeilsheim gelegen),

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Donnerstag, den 25. Februar 1999, 10.15 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 7. 1. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Luise Allendorff geb. Scharp, Peter-Bied-Strasse 49, 65929 Frankfurt am Main,  
b) Hedwig Scharp geb. Allendorff, Brüder-Grimm-Strasse 55, 60385 Frankfurt am Main,

c) Hildegard Ried geb. Moos, Arndtstraße 27, 60325 Frankfurt am Main,

d) Rudolf Moos, Lenauweg 38, 72379 Hechingen,

e) Gabriele Holtorf geb. Curtze, Waldstraße 46, 55442 Stromberg,

f) Christiane Maria Curtze, Sachsenstraße 3, 65824 Schwalbach,

zu e) und f) — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —,

zu a) bis f) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 8. 10. 1998 Amtsgericht

**6844**

84 K 202/96: Das im Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 79, Blatt 2760, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 987/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im XI. Obergeschoß nebst Abstellraum, Nr. 2 11 06 des Aufteilungsplans (Fünzimmerwohnung zu 103,91 qm lt. Gutachten),

und der im Grundbuch-Bezirk 37, Band 81, Blatt 2797, in Abteilung I unter lfd. Nr. 40 eingetragene 1/177 Anteil an dem Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 12036/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Kfz-Parkanlage Nr. 2 00 01 des Aufteilungsplans, bestehend aus 177 Kfz-Einstellplätzen (hier Pkw-Stellplatz Nr. 15 lt. Gutachten),

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

beschränkt jeweils durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2671 bis 2797) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 11. März 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1996/24. 2. 1997 (Versteigerungsvermerk):  
Alexander Schmidt, Im Mainfeld 40, 60528 Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 353 300,— DM,

Teileigentum auf 17 000,— DM,

zusammen: 370 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 12. 10. 1998

Amtsgericht

**6845**

5 K 35/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Großlütter, Band 75, Blatt 2406, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Großlütter, Flur 27, Flurstück 14/35, Gebäudefläche, Größe 72,30 Ar,

durch Zwangsvollstreckung ist bestimmt auf Mittwoch, den 13. Januar 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (8. 4. 1998):

Manfred Schönherr, Petersberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 2. 10. 1998

Amtsgericht

**6846**

42 K 47/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 375, Blatt 14381,

lfd. Nr. 2, Flur 52, Nr. 328, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffring 65, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 52, Nr. 346/7, Gebäudefläche, Eichendorffring 57 B, Größe 0,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Ursula Glasbrenner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 350 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 10. 1998

Amtsgericht

**6847**

42 K 49/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 58, Blatt 2053,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 5/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 1 A, Größe 8,90 Ar

(zweigeschossiges Wohn-Werkstattgelände und ein Lagerschuppen),

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1998, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Harald Pfeiffer,

b) Peter Pfeiffer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

258 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 10. 1998

Amtsgericht

**6848**

42 K 57/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 88, Blatt 3493,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Am Leuchtfuß 24, Größe 7,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Hasan Gözütok,

b) Yasar Gözütok, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 10. 1998

Amtsgericht

**6849**

42 K 47/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Birklar, Band 29, Blatt 1035,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Hundsgasse 2, Größe 3,97 Ar (jetzige Straßenbezeichnung lt. Flurkarte: „Mittelstraße 2“),

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1999, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute: a) Heinz Kammer,

b) Marion Kammer geb. Lehrmund,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

248 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 8. 10. 1998

Amtsgericht

**6850**

24 K 130/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Crumstadt, Band 83, Blatt 3339,

BV Nr. 1: 318/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Flur 1, Nr. 101/1, Gebäude-

und Freifläche, Friedrich-Ebert-Straße 4, Größe 2,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zeig, Werner,

Siefert, Ana, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 9. 1998

Amtsgericht

**6851**

24 K 4/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Leeheim, Band 74, Blatt 2901,

BV Nr. 2: 125/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Nr. 1335, Gebäude- und Freifläche, Hunsrückstraße 26, Größe 10,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 4, soll am Dienstag, dem 5. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rice, Thomas.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

202 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 10. 1998

Amtsgericht

**6852**

24 K 2/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 139, Blatt 5116,

BV Nr. 3: 135/270 Miteigentumsanteil am Grundstück Ginsheim, Flur 8, Nr. 125/3, Gebäude- und Freifläche, Bodelschwingerstraße, Größe 5,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen, der Garage, bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fleck, Gabriele.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 10. 1998

Amtsgericht

**6853**

24 K 40/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 124, Blatt 4875,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 187,78/1000 am Grundstück Biebesheim, Flur 3, Nr. 153/1, Gebäude- und Freifläche, Stockstädter Straße 10, Größe 7,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet

mit Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 12. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Panic, Ingrid Emma,

Panic Radivoje, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

259 106,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 9. 10. 1998

Amtsgericht

**6854**

42 K 68/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 383, Blatt 13173,

BV lfd. Nr. 1: 68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hanau, Flur 49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, August-Schärtner-Straße 17, Größe 112,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 44 des Aufteilungsplanes; die Benutzung der oberirdischen Kfz-Abstellplätze ist geregelt; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 9. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 E, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karlheinz Staab, Aschaffenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Lt. Gutachten besteht die Wohnung im 3. OG eines 16geschossigen Wohnhauses aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Balkon, ca. 73 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 5. 10. 1998

Amtsgericht

**6855**

42 K 273/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 97, Blatt 4067,

BV lfd. Nr. 1: 22,77/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 23, Flurstück 16/27, Hof- und Gebäudefläche, Daimlerstraße 6, Größe 40,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im VII. Geschoß rechts vorn (vom Eingang aus gesehen), im Aufteilungsplan mit 7/1 bezeichnet, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Abstellraum, Flur 1, Flur II, Diele, Loggia und Keller,

Mitbenutzungsrecht an der gesamten Einrichtung der Waschküche des Grundstücks Flurstück 16/29;

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1999, 9.00 Uhr, Raum 113 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Röhrich geb. Jung, Maintal.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 9. 10. 1998 Amtsgericht

### 6856

42 K 50/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 191, Blatt 6355: 58,58/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 1, Flurstück 818, Gebäude- und Freifläche, Röntgenstraße 2, Größe 7,57 Ar, Flur 1, Flurstück 819, Verkehrsfläche, Röntgenstraße 4, Größe 8,56 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 8 — Haus 4 — des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht an einem Gartenteil vor dieser Wohnung und an der Loggia/Terrasse, ebenfalls jeweils mit Nr. 8 bezeichnet; soll am Dienstag, dem 26. Januar 1999, 10.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hermann Ewald Breidung, 63486 Bruchköbel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM

(lt. Gutachten ca. 59,7 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Souterrain).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 10. 1998 Amtsgericht

### 6857

42 K 271/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 323, Blatt 9737,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 40, Flurstück 448/3, Gebäude- und Freifläche, Buchbergblick 3 A, Größe 2,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stefan Alois Huth, 63579 Freigericht.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM

(lt. Gutachten eingeschossiges, massives Wohnhaus — Doppelhaushälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 13. 10. 1998 Amtsgericht

### 6858

42 K 157/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 4, Blatt 113,

BV lfd. Nr. 2: 145,76/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ronneburg, Flur 7, Flurstück 108/2 und 109/1, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 6, Größe 7,53 Ar,

Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 8, Größe 0,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nr. 3 a des Aufteilungsplanes;

Grunddienstbarkeit (Nutzungsrecht an Eingangsbereich und Windfang) an dem WE Nr. 3 b; im übrigen nach dem Grundbuchinhalt;

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Allimex Export-Import GmbH, Ronneburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Wohnung (1 Zimmer, Du./WC, Terrasse) mit ca. 66 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 12. 10. 1998 Amtsgericht

### 6859

640 K 329/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 719, Blatt 19310, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 45,56/10000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16, K 16 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19295 bis 19725); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 7./20. 10. 1993

(ETW, 1. OG, Wfl. ca. 55,25 m<sup>2</sup>; Bj. ca. 1995);

soll am Montag, dem 1. Februar 1999, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal 101, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 5. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Horstmann, Hans, Brilon,  
b) Horstmann gen. Knickenberg, Martina, Brilon, — je zur Hälfte —,

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 6. 8. 1998 Amtsgericht

### 6860

640 K 154/97: a) Das im Grundbuch von Rothwesten, Band 17, Blatt 480, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/6, Gebäude- und Freifläche, Am Osterberg 3, Größe 3,12 Ar (eingeschossiges Reihenhäuserhaus, Wohnfläche 93 qm),

b) die im Grundbuch von Rothwesten, Band 16, Blatt 465, eingetragenen je 2/8-Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rothwesten, Flur 3, Flurstück 35/14, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße, Größe 0,52 Ar,

Flurstück 35/15, Gebäude- und Freifläche, Friedhofstraße, Größe 3,21 Ar (Garagen- und Wegegrundstück, Größe 3,73 Ar);

sollen am Dienstag, dem 19. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Stock, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. bzw. 19. 9. 1997 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

zu a) Hannelore Bohnert geb. Markowski, zu b) Klaus Bohnert, — zu zwei Achtern —, Hannelore Bohnert geb. Markowski, — zu zwei Achtern —,

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: insgesamt 262 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 28. 8. 1998 Amtsgericht

### 6861

640 K 316/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 661, Blatt 17584, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 49,901/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 19, Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Bleichenweg, Größe 3,97 Ar,

Flurstück 16/3, Gebäude- und Freifläche, Bleichenweg, Größe 44,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. App. 44 und dem Abstellraum Nr. Bod. 44 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 17525 bis 17716); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 12. Juli/8. Oktober und 2. Dezember 1991;

— 1-Zimmer-Appartement, 1. OG, Wfl. ca. 19 m<sup>2</sup> und Abstellraum —;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Wewerka, Dachau.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 10. 1998 Amtsgericht

### 6862

640 K 208/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 757, Blatt 20452, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 63,900/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 8, Flurstück 9/14, Gebäude- und Freifläche, Tischbeinstraße 24, Größe 14,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B 5 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 20445 bis 20463); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Mit-

eigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsregelung ist getroffen; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Grundpfandrechtsgläubiger des Objekts, wenn sie von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 9. 1994 (UR 395, Notar Welge, Kassel) (Büroeinheit; 1. OG, Nutzfläche ca. 88,52 qm, Bj. 1994);

soll am Montag, dem 18. Januar 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 7. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

ADA Bauunternehmung GmbH, Espenau. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 30. 7. 1998

Amtsgericht

### 6863

9 K 56/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band 25, Blatt 893,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 924/1, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 2 A, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 924/3, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße, Größe 0,15 Ar

(eins. angeb. 2gesch. EFH, unterkellert, ausgeh. DG, 155,47 qm WFL),

soll am Dienstag, dem 1. Dezember 1998, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Manfred und Ingeburg Koch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 592 000,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 5. 10. 1998

Amtsgericht

### 6864

9 K 90/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 28, Blatt 939,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 144/4, Hof- und Gebäudefläche, Schardehohlweg 12, Größe 19,06 Ar

(EFH mit ausgeh. UG u. DG, Schwimmhalle, 2 Garagegebäude, 230 qm WFL),

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im 1. Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragene Eigentümer:

Heinz Helmut und Henni Wille.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 6. 10. 1998

Amtsgericht

### 6865

9 K 52/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 37, Blatt 1213,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 138/8, Hof- und Gebäudefläche, Am Wiesenhang 1, Größe 10,14 Ar

(EFH, Garage, 205 qm WFL), soll am Dienstag, dem 12. Januar 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin:

Frau Barbara Heidl, Oberursel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6866

9 K 26/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlhalten, Band 46, Blatt 1532,

lfd. Nr. 7, Flur 15, Flurstück 509/11, Gebäude- und Freifläche, Schloßborner Straße 7, Größe 2,49 Ar

(EFH, 120 qm WFL, vermietet), soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1998,

11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Herr Dieter Mrazek, Kelkheim,

Frau Beate Mrazek, Eppstein,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6867

8 K 24/98: Der im Grundbuch von Rhena, Band 10, Blatt 282, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flurstück 13/11, Bauplatz, Vor dem Eikelnberge, Größe 12,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 13/12, Weg, Am Eikelnberg, Größe 1,88 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Upländer Straße 33, Größe 14,93 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Dezember 1998, 8.30 Uhr, Raum 132, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alois Tresper, 34497 Korbach-Rhena.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf

37 980,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 auf

5 640,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5 auf

795 211,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 9. 10. 1998

Amtsgericht

### 6868

K 8/96: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 13061, eingetragene Grundeigentum, 921/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnhaus sowie Sondernutzung an Freiterrasse, Wohngarten und überdachtem Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 9,3 bezeichnet und rot schraffiert,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1999, 10.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ruppel, Horst Helmut, Max-Planck-Straße 30, Viernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 10. 1998

Amtsgericht

### 6869

K 52/97: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 13051, eingetragene Grundeigentum, 2327/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoß des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

(vielseitig nutzbare gewerbliche Räume mit Zufahrtsmöglichkeiten [3 Tore] von außen),

soll am Freitag, dem 15. Januar 1999, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fendel, Karl Ferdinand, Mainzer Straße 2, Oberwesel/Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 6. 10. 1998

Amtsgericht

### 6870

K 57/97: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 13056, eingetragene Grundeigentum, 851/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 16, Nr. 274, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 30, Größe 28,20 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im 2. OG des viergeschossigen Gewerbenebenaubaus, mit Nr. 6 im Aufteilungsplan bezeichnet

(3 Büros, Teeküche, 2 WC-Räume und Diele mit Wartecke, ca. 143 qm),

soll am Freitag, dem 29. Januar 1999, 10.45 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, Gebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fendel, Karl Ferdinand, Mainzer Straße 2, Oberwesel/Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 7. 10. 1998 Amtsgericht

### 6871

7 K 71/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 188, Blatt 8287,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 496/2, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstraße 7, Größe 8,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1999, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Yasmina Stratmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 8. 10. 1998 Amtsgericht

### 6872

K 11/98: Die im Grundbuch von Nösberts-Weidmoos, Band 2, Blatt 43, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nösberts-Weidmoos,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 2/1, Grünland, Sauerwiesen, Größe 79,35 Ar,

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

4 761,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 5, Größe 16,71 Ar (Wohnhaus, Garage, Scheune),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

180 239,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 28. Januar 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Guder, Konrad Adolf,

b) Guder, Ursula Käthe, geb. Lang,

— je zur Hälfte —.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6873

K 12/98: Die im Grundbuch von Ilbeshausen, Band 19, Blatt 805, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Ilbeshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 156, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofsweg 6, Größe 13,86 Ar (jetzt: Steinkopfstraße),

— 2 Wohnhäuser (Doppelhaus), Stall, Scheune, Schuppen —,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 171, Gartenland, Bahnhofsweg, Größe 1,53 Ar

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 24, Grünland, In der Strut, Größe 69,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Nr. 57, Ackerland, Am Taubenflug hinter dem Strauch, Größe 111,72 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 29, Ackerland, Unland, Am Wintersröddchen, Größe 67,18 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 25, Grünland, In der Strut, Größe 23,65 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. Februar 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude

Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ulrich Löffler,

b) Christiane Löffler geb. Heyde,

— je zur Hälfte —.

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG:

Flur 1, Nr. 156: 308 060,— DM,

Flur 1, Nr. 171: 918,— DM,

Flur 2, Nr. 24: 6 248,— DM,

Flur 3, Nr. 57: 11 172,— DM,

Flur 4, Nr. 29: 3 695,— DM,

Flur 2, Nr. 25: 2 128,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6874

K 21/98: Das im Grundbuch von Sandlofs, Band 8, Blatt 294, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sandlofs,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Hutzdorfer Straße 19, Größe 5,11 Ar

(Fertighaus in Holzblockbauweise mit massivem Kellergeschoß),

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

361 000,— DM,

soll am Donnerstag, dem 28. Januar 1999, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Schlitt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 8. 10. 1998

Amtsgericht

### 6875

7 K 133/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dietkirchen, Band 21, Blatt 657,

Flur 7, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 15, Größe 8,03 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Dezember 1998, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 1./21. 9. 1998 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Helmut Breidenbach (inzwischen verstorben),

Ursula Breidenbach (jetzt Nieguth),

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

343 000,— DM

(ein Einfamilienhaus, Gesamtwohnfläche ca. 114 qm, frei!) — gute Verkehrsanbindung —.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, Bundesbank-bestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 7. 10. 1998 Amtsgericht

### 6876

7 K 128/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 241, Blatt 7324: 9,72/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 56, Flurstück 71/15, Gebäude- und Freifläche, Am Schlag 1 und Offenheimer Weg 48 a—48 d, Größe 45,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Wohnung, Sondernutzungsrecht an dem Keller/Abstellraum A24 und dem Pkw-Abstellplatz 24,

soll am Freitag, dem 4. Dezember 1998, 8.00 Uhr, Raum B 11, Stock E, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Miroslaw Marjanovic, Worms.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

ETW, 2 ZKB, 39 qm Wohnfläche — leerstehend — auf 128 130,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 17. 8. 1998 Amtsgericht

### 6877

7 K 22/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwickershausen, Blatt 657,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Eichenstrauch, Größe 54,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Eichenstrauch, Größe 11,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 8, Landwirtschaftsfläche, Eichenstrauch, Größe 16,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 13, Landwirtschaftsfläche, Hessenberg, Größe 22,62 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 2, Landwirtschaftsfläche, Mühlenerich, Größe 21,28 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 4/1, Landwirtschaftsfläche, Mühlenerich, Größe 54,50 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 4/2, Landwirtschaftsfläche, Mühlenerich, Größe 137,60 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Flurstück 4/3, Landwirtschaftsfläche, Mühlenerich, Größe 630,74 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 5, Landwirtschaftsfläche, Eichenstrauch, Größe 38,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 2, Flurstück 6, Landwirtschaftsfläche, Eichenstrauch, Größe 69,03 Ar,

— nur der halbe Anteil des Schuldners Josef Wenz —,

soll am Freitag, dem 29. Januar 1999, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Wenz, Bad Camberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für (jeweils halber Anteil):

lfd. Nr. 1 auf	5 900,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 250,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	2 150,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	5 850,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	14 450,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	61 150,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	4 150,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	7 250,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 21. 9. 1998 Amtsgericht**

**6878**

7 K 31/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Blatt 8004: 11,15/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Limburg, Flur 6, Flurstück 343/9, Liegenschaftsbuch 4968, Gebäude- und Freifläche, Siemensstraße 28 und 28 a, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 44 OG bezeichneten Wohnung;

das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 35 ist zugeordnet;

soll am Freitag, dem 29. Januar 1999, 10.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Hebo Immobilien GmbH,
- b) RS-Immobilien Vermittlungs- und Verwaltung GmbH,

a) und b) — als Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Eigentumswohnung (ca. 35 qm Wohnfläche und Pkw-Abstellplatz) auf 136 530,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Limburg a. d. Lahn, 29. 9. 1998 Amtsgericht**

**6879**

7 K 8/98: Das in den Grundbüchern von Cölbe, Band 61, Blatt 1944 und Blatt 1948 jeweils eingetragene Wohnungseigentum,

Blatt 1944: — zu 1/1 Anteil —, 2 338/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe 9,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß mit zwei Balkonen, zwei Terrassen und einem Dachboden, sowie zwei Kellerräumen im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichnet und hellrot umrandet; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz;

Blatt 1948: — zu 1/2 Anteil —, 1 163/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Cölbe, Flur 6, Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße, Größe 9,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im ersten Untergeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. V bezeichnet und dunkelrot umrandet; Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz;

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1998 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Nihat Aslan, Bergstraße 20, 35091 Cölbe, (Blatt 1944: Alleineigentümer, Blatt 1948: Eigentümer zu 1/2 Anteil).

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Blatt 1944 auf	306 000,— DM,
Blatt 1948 = 1/2 Anteil auf	100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Marburg, 6. 10. 1998 Amtsgericht**

**6880**

K 89/94: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 98, Blatt 3527, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 265/4, Hof- und Gebäudefläche, Kellereibergstraße 3, Größe 9,01 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. November 1998, 9.30 Uhr, Saal 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Hermann Ammerbach, Michelstadt.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Michelstadt, 6. 10. 1998 Amtsgericht**

**6881**

K 99/96: Der im Grundbuch von Untermossau, Band 10, Blatt 376, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 53/5, Gebäude- und Freifläche, Hiltersklinger Weg 26, Größe 5,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1999, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Winterroll, Thomas,
- b) Winterroll, Christa, geb. Schneider, beide in Mossautal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Michelstadt, 22. 9. 1998 Amtsgericht**

**6882**

K 45/98: Das im Grundbuch von Eberbach, Band 3, Blatt 90, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 70, Ackerland, in der Michelbach, Größe 19,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 75, Ackerland, in der Michelbach, Größe 19,90 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 67, Ackerland, in der Michelbach, Größe 18,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 71, Ackerland, in der Michelbach, Größe 18,91 Ar,

soll am Montag, dem 14. Dezember 1998, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Philipp Werner, 82211 Herrsching-Breitbrunn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	3 465,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	3 582,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 406,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	3 404,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Michelstadt, 6. 10. 1998 Amtsgericht**

**6883**

K 32/98: Der im Grundbuch von Michelstadt, Band 62, Blatt 2482, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 151/37, Hof- und Gebäudefläche, Pelarstraße 5, Größe 11,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1999, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Simader, Wanda, geb. Sydow, Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**Michelstadt, 22. 9. 1998 Amtsgericht**

**6884**

7 K 131/97: Am Mittwoch, dem 9. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvolleistreibung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 302, Blatt 10315: 80/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 162 bezeichneten Wohnung;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 12. August 1997:

Robert Bachmann, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3 1/2-Zimmer-Wohnung, Wohnfläche 79,38 qm zuzüglich Dachkeller.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 21. 9. 1998 Amtsgericht

### 6885

7 K 152/97: Am Mittwoch, dem 16. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 250, Blatt 8733: 55,12/10 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Blatt 6840, verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3—9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbrunner Weg, Marktheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbrunner Weg 2—4, Marktheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe insgesamt 554,30 Ar,

in Abt. II für 99 Jahre seit dem 30. März 1973;

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 133 bezeichneten Wohnung und zugeordnetem Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 81;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. Oktober 1997:

a) Abdul Ghani, Frankfurt am Main,  
b) Qudsiya Ghani geb. Khan, Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

28 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 1-Zimmer-Wohnung mit Keller, Wohnfläche: 34,90 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 29. 9. 1998 Amtsgericht

### 6886

7 K 154/97: Am Freitag, dem 18. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 392, Blatt 13016: 118,77/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 180/2, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße, Größe 40,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichneten Wohnung nebst Keller.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 17. September 1997:

Anette Seyerlein, Eppertshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit 40 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 5. 10. 1998 Amtsgericht

### 6887

7 K 143/97: Am Montag, dem 14. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll durch Zwangsvollstreckung folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 697, Blatt 20769: 21,51/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 22, Flurstück 478/1, Gebäude- und Freifläche, Lichtenplattenweg 70—76, Größe 36,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung, Keller und Dachbodenraum im Hause Lichtenplattenweg 76 mit Sondernutzungsrecht an Kfz-Abstellplätzen Nr. 49 bis 96;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. Dezember 1997:

Linus Geiß, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß, Wohnfläche ca. 60 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 18. 9. 1998 Amtsgericht

### 6888

7 K 137/97: Am Freitag, dem 22. Januar 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), IV. OG, Saal 401, soll zur Aufhebung der Gemeinschaft folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Rumpenheim,

a) Band 58, Blatt 2089, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rumpenheim, Flur 3, Flurstück 11, Ackerland, Am Fachweg, Größe 9,39 Ar,

b) Band 75, Blatt 2594, lfd. Nr. 6, Gemarkung Rumpenheim, Flur 3, Flurstück 12, Ackerland, Am Fachweg, Größe 11,29 Ar.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 25. August 1997:

a) Helmut Hammel

b) Edwin Hammel,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Flur 3, Flurstück 11 auf 12 207,— DM.

b) Flur 3, Flurstück 12 auf 14 877,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): a) und b) Ackerland.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 10. 1998 Amtsgericht

### 6889

1 K 9/97: Das im Grundbuch von Rüdeshheim, Bezirk Rüdeshheim, Band 60, Blatt 2265, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 18, Flurstück 70/3, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 29, Größe 0,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Dezember 1998, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Friedrich Siegmund, Rüdeshheim am Rhein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

388 166,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshheim am Rhein, 5. 10. 1998

Amtsgericht

## Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

## Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

**6890**

K 6/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Steinau, Band 191, Blatt 7434, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 474/1 000 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Steinau, Flur 48, Flurstück 531/5, Gebäudefläche, Wohnen, Schloßstraße 12, Größe 4,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit gelb,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Meic Kreile, geboren am 8. 7. 1970, Steinau.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 282 000,— DM (Wohnungseigentum).

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 14. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6891**

4 K 15/96: Das im Grundbuch von a) Anspach, Band 182, Blatt 5919, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 17, Flurstück 11, Gebäude- und Freifläche, Am Pfarrgarten, Größe 3,41 Ar,

b) eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 177, Blatt 5754,

lfd. Nr. 1: 70/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Anspach, Flur 17, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Pfarrgasse 9, Größe 6,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 2 bezeichneten Wohnhaus Pfarrgasse 9 a einschließlich der Doppelgarage sowie den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (rot) und dem Sondernutzungsrecht am Garten hinter dem Haus;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Band 177 Blätter 5754 und 5755); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentum beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers; Ausnahme davon: wenn das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung/Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter veräußert wird;

im übrigen wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 4. Oktober 1989; bei Anlegung dieses Blattes von Band 129, Blatt 4318, hierher übertragen und eingetragen am 11. Januar 1990;

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) und b) Anni Schneider geb. Eichhorn, Pfarrgasse 9 a, 61267 Neu-Anspach, Elfriede Naake geb. Schneider, Friedrich-Ebert-Straße 48, Neuburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 10 auf 705 978,— DM,

Flurstück 11 auf 368 279,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 1. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6892**

8 K 14/96: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 84, Blatt 2488, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 3/15, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem weißen Rain, Größe 7,28 Ar,

soll am Montag, dem 21. Dezember 1998, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Rausch, Ludwigsplatz 3, 63165 Mühlheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

763 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 7. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6893**

3 K 119/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemarkung Wetzlar, Band 318, Blatt 10628,

lfd. Nr. 1, Flur 43, Flurstück 40/21, Gebäude- und Freifläche, Stoppelberger Hohl, Größe 5,27 Ar,

Stoppelberger Hohl Nr. 48 — Wohnhaus mit Garage —,

soll am Montag, dem 8. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Marga Hecker, Wetzlar, — zur Hälfte,

b) Marga Hecker, Wetzlar,

c) Jürgen Hecker, Reichelsheim, jetzt: Frankfurt am Main,

zu b) und c): — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 9. 1998 **Amtsgericht**

**6894**

3 K 137/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gemarkung Brandoberndorf, Band 54, Blatt 1861,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 248/1, Freifläche, Tränkwasser, Tränkwasser 3, Größe 21,26 Ar

— Geschäfts- und Wohngebäude ohne Unterkellerung —,

soll am Montag, dem 15. Februar 1999, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anita Kobold, Glashütten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 9. 1998 **Amtsgericht**

**6895**

3 K 87/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 46, Blatt 1492,

Flur 5, Flurstück 33, Grünland, Ackerland, Aulwies, Größe 132,43 Ar,

Flur 5, Flurstück 34, Ackerland, Grünland, Aulwies, Größe 74,94 Ar,

Flur 5, Flurstück 31, Grünland, Ackerland, Kühtränke, Größe 137,16 Ar,

Flur 9, Flurstück 68/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Steinstraße 7—9, Größe 131,98 Ar,

— Seminargebäude mit Gästehäusern —,

soll am Montag, dem 15. März 1999, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr e. V., Schöffengrund.

Der Wert des Grundeigentums (ohne Zubehör) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 33 auf 132 000,— DM,

Flurstück 34 auf 75 000,— DM,

Flurstück 31 auf 137 000,— DM,

Flurstück 68/9 auf 4 000 000,— DM.

Zubehör — Zerschlagungswert —:

263 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 9. 1998 **Amtsgericht**

**6896**

61 K 270/97: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 432, Blatt 10742, eingetragene Grundeigentum, 5/100 Miteigentumsanteil an

Flur 149, Flurstück 72/1, Gebäude- und Freifläche, Sonnenberger Straße 80 A, Größe 20,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Keller und den Abstellräumen mit Toilette,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1998, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5,

IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Bach, Taunusstein.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

965 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: In Kurparknähe, ebenerdig zur Straße gelegener großer Gewölbekeller mit mehreren Räumen, derzeit als Weinlokal genutzt, Baujahr ca. 1865, ca. 1984 umfangreich renoviert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 2. 10. 1998 **Amtsgericht**

Wiesbaden, 2. 10. 1998 **Amtsgericht**

**6897**

61 K 47/98: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Naurod, Band 131, Blatt 3525, eingetragene Grundeigentum, 138/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 3, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Hofackerstraße 25, Größe 7,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten

Flur 3, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Hofackerstraße 25, Größe 7,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten

ten Wohnung nebst Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 1 bezeichneten Terrasse und dem Kellerraum Nr. 1 und dem Kfz-Abstellplatz Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1999, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Rehor, Wiesbaden.  
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Objektbeschreibung laut Gutachten: 103 qm ETW, 3 Zimmer im Keller- und Erdge-

schoß mit Kochnische, Terrasse und Balkon, Baujahr 1992, sehr ruhige Wohnlage, Ortsrandwohnlage, Fußbodenheizung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 12. 10. 1998 Amtsgericht

### 6898

3 K 8/97: Das im Grundbuch von Witzhausen, Band 203, Blatt 5200, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Witzhausen, Flur 20, Flurstück 250/1, Gebäude- und Freifläche, Ermschwerder Straße 47, Größe 4,84 Ar,

soll am Freitag, dem 27. November 1998, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1997

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Prenzer, Witzhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Witzhausen, 7. 10. 1998 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Montag, 2. November 1998, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. 1. Übergabe des Umweltlabors in das wirtschaftliche Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1998;  
hier: Übernahme der aufgelaufenen Ausgaben für die Klärschlamm-trocknung durch den UVF
2. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
3. 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 23. April 1985
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 3. November 1998, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Einzelhandel im Verbandsgebiet des UVF
2. Verzicht auf eine Verlängerung der B 448
3. Wettbewerb Zukunftsregion
4. Interreg IIC
5. Anfragen und Mitteilungen

Die in der nachstehenden Tagesordnung enthaltenen Vorlagen des Verbandsausschusses an die Gemeindekammer werden dem Planungsausschuß des Verbandstags ausschließlich wegen der Zuständigkeit nach § 3 (1) Nr. 2—11 UFG vorgelegt.

#### Tagesordnung II:

1. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach  
Gebiet: Südlich der Veltzystraße und westlich der Elisabeth-Selbert-Straße;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Mühlheim am Main, Stadtteil Mühlheim  
Gebiet A: Gemischte Baufläche westlich der Bischof-Kaiser-Straße  
Gebiet B: Wohngebiet zwischen Bürgermeister-Hainz-Straße und Am Wingertsweg einschließlich Erschließungsstraße zum Unterführungsbauwerk Dietesheim;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

3. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Seligenstadt  
und

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg

Gebiet: Zwischen Steinheimer Straße (L 3065) und Lachenwörthsweg;

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

4. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt

Gebiet: Nördlich des Langener Weges und westlich der Feldbergstraße;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

5. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Wicker

Gebiet: Gärten am Wickerbach, nördlich und südlich der B 40;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

6. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Unterliederbach

Gebiet: „Silogebiet III-Süd“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

7. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sindlingen

Gebiet: „Südlich der Bundesstraße 40a und beidseits des Imkerweges“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

8. 35. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst

Gebiet: „Ehemalige Michael-Kaserne“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

9. 36. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Zeilsheim

Gebiet: „Zeilsheim Ost“;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

10. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Niederursel/Kalbach

Gebiet: Am Riedberg;

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß

11. **38. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Kalbach  
Gebiet: Am Martinszehnten;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
12. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteil Weißkirchen  
und  
**39. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Niederursel  
und  
**5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Eschborn**, Stadtteil Eschborn  
Gebiet: Umgehungsstraße von Oberursel-Weißkirchen und Steinbach im Zuge der L 3006;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
13. **7. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hochheim**, Stadtteile Hochheim und Massenheim  
Gebiet A: Kleingartengebiet Käsbachtal, Stadtteil Hochheim  
Gebiet B: Kleingartengebiet Achtzehn Morgen, Stadtteil Hochheim  
Gebiet C: Nordöstlich am Helgenhaus, Stadtteil Massenheim;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
14. **8. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Hofheim am Taunus**, Stadtteil Wallau  
Gebiet: „Südlich des Gewerbegebietes Wallau-Ost“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)
15. **3. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Kronberg im Taunus**, Stadtteil Kronberg  
Gebiet: „Guaitapark“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) sowie Offenlegungsbeschuß
16. **5. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Gemeinde Wehrheim**, Ortsteil Wehrheim  
Gebiet: Große Lache;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 3. November 1998, 17.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung:

1. Einzelhandel im Verbandsgebiet des UVF
2. Verzicht auf eine Verlängerung der B 448
3. Gateway zur EXPO
4. Germany Travel Mart
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 9. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** in der VI. Wahlperiode findet am Freitag, 6. November 1998, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 103, statt.

#### Tagesordnung:

1. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1998  
Haushaltsstelle 1.8170.71500.3 — Verlustausgleich Wirtschaftsplan
2. 1. Übergabe des Umweltlabors in das wirtschaftliche Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft  
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1998;  
hier: Übernahme der aufgelaufenen Ausgaben für die Klärschlamm-trocknung

3. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
4. Zukunft des Frankfurter Waldstadions
5. Wettbewerb Zukunftsregion
6. Interreg IIC
7. Gateway zur EXPO
8. Ausbau des Intra-, Extra- und Internetangebotes des Umlandverbandes Frankfurt
9. Germany Travel Mart
10. Anfragen und Mitteilungen

Die 10. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** in der VI. Wahlperiode findet am Dienstag, 10. November 1998, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

#### Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1998  
Haushaltsstelle 1.8170.71500.3 — Verlustausgleich Wirtschaftsplan
5. 1. Übergabe des Umweltlabors in das wirtschaftliche Eigentum des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft  
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1998;  
hier: Übernahme der aufgelaufenen Ausgaben für die Klärschlamm-trocknung durch den UVF
6. Haushalt 1999;  
hier: 1. Lesung
7. Abfallsatzung des UVF;  
hier: 4. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung
8. Einzelhandel im Verbandsgebiet des UVF
9. Verzicht auf eine Verlängerung der B 448
10. Zukunft des Frankfurter Waldstadions
11. 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 23. April 1985
12. Wettbewerb Zukunftsregion
13. Interreg IIC
14. Gateway zur EXPO
15. Ausbau des Intra-, Extra- und Internetangebotes des Umlandverbandes Frankfurt
16. Germany Travel Mart

Frankfurt am Main, 19. Oktober 1998

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
gez. D a u m, Vorsitzender

Die 9. — öffentliche — **Sitzung der Gemeindekammer** findet am Mittwoch, 11. November 1998, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

#### Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
4. **6. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Dietzenbach**  
Gebiet: Südlich der Velizystraße und westlich der Elisabeth-Selbert-Straße;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
5. **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der **Stadt Mühlheim am Main**, Stadtteil Mühlheim  
Gebiet A: Gemischte Baufläche westlich der Bischof-Kaiser-Straße  
Gebiet B: Wohngebiet zwischen Bürgermeister-Hainz-Straße und Am Wingertsweg einschließlich Erschließungsstraße zum Unterführungsbauwerk Dietesheim;

- hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
6. 5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Seligenstadt, Stadtteil Seligenstadt**  
und  
1. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Hainburg, Ortsteil Klein-Krotzenburg**  
Gebiet: Zwischen Steinheimer Straße (L 3065) und Lachenwörthsweg;  
hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung
7. 4. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt**  
Gebiet: Nördlich des Langener Weges und westlich der Feldbergstraße;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
8. 5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Flörsheim, Stadtteil Wicker**  
Gebiet: Gärten am Wickerbach, nördlich und südlich der B 40;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
9. 33. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Unterliederbach**  
Gebiet: „Silogebiet III-Süd“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
10. 34. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sindlingen**  
Gebiet: „Südlich der Bundesstraße 40a und beidseits des Imkerweges“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
11. 35. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Höchst**  
Gebiet: „Ehemalige Michael-Kaserne“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
12. 36. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Zeilsheim**  
Gebiet: „Zeilsheim Ost“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
13. 37. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Niederursel/Kalbach**  
Gebiet: Am Riedberg;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
14. 38. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Kalbach**  
Gebiet: Am Martinszehnten;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
15. 5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteil Weißkirchen**  
und  
39. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Niederursel**  
und  
5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Eschborn**  
Gebiet: Umgehungsstraße von Oberursel-Weißkirchen und Steinbach im Zuge der L 3006;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
16. 7. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim, Stadtteile Hochheim und Massenheim**  
Gebiet A: Kleingartengebiet Käsachtal, Stadtteil Hochheim  
Gebiet B: Kleingartengebiet Achtzehn Morgen, Stadtteil Hochheim  
Gebiet C: Nordöstlich am Helgenhaus, Stadtteil Massenheim;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
17. 8. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau**  
Gebiet: „Südlich des Gewerbegebietes Wallau-Ost“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
18. 3. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Kronberg im Taunus, Stadtteil Kronberg**  
Gebiet: „Guaitapark“;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß) sowie Offenlegungsbeschluß
19. 5. **Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim**  
Gebiet: Große Lache;  
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

Frankfurt am Main, 19. Oktober 1998

Umlandverband Frankfurt  
Die Gemeindekammer  
gez. Seib, Vorsitzender

### Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

#### Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für die Verfahren zur

#### 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt,

Gebiet: „Zwischen dem Werksgelände der Braun AG, der Firma Jaguar, der S-Bahn und dem Umspannwerk“

und

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt,

Gebiet: „Seniorenanlage nördlich des Langener Weges und westlich der Feldbergstraße“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am **Mittwoch, 4. November 1998, um 19.00 Uhr**

im Bürgerzentrum, Montgeron-Platz 1, 65760 Eschborn-Niederhöchstadt statt.

Es wird weiterhin bekanntgemacht, daß der UVF für das Verfahren zur

#### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Mainhausen, Ortsteile Mainflingen und Zellhausen,

Gebiet A: „Wohn- und Mischbaufläche südwestlich der Ortslage“, OT Mainflingen,

Gebiet B: „Gartengelände längs der Babenhäuser Straße“, OT Zellhausen

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am **Donnerstag, 5. November 1998, um 20.00 Uhr**

im Bürgerhaus Mainflingen, Brüder-Grimm-Straße 33, 63533 Mainhausen-Mainflingen statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

Frankfurt am Main, 13. Oktober 1998 Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises**

Der für Herrn Matthias Schmidt von der Stadtverwaltung Eschborn ausgestellte Dienstaussweis Nr. 145, gültig bis 31. Dezember 1998, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Eschborn, 15. Oktober 1998

Stadt Eschborn  
— Haupt- und Personalamt —  
gez. R a d l

**Beschluß über die Jahresrechnungen 1994 und 1995 und die Entlastung des Verbandsausschusses für die Haushaltsjahre 1994 und 1995 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1994 und 1995 des Umlandverbandes Frankfurt**

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung am 22. September 1998 den Beschluß über die Jahresrechnungen 1994 und 1995 gefaßt und dem Verbandsausschuß für die Haushalts- und Rechnungsführung der Haushaltsjahre 1994 und 1995 Entlastung erteilt. Die Jahresrechnungen 1994 und 1995 mit den Erläuterungsberichten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27. Oktober bis 30. Oktober 1998 und vom 2. November bis 4. November 1998 in der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main, Zimmer 420, während der allgemeinen Dienststunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 13. Oktober 1998

Umlandverband Frankfurt  
Der Verbandsausschuß  
gez. Faust  
Verbandsdirektor

**Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für Donnerstag, den 12. November 1998, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes, Parkstraße in Homberg/Efze****Tagesordnung:**

1. Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes
2. Jahresrechnung 1997 und Halbjahresrechnung 1998 der Firma Schäfer KG — Bericht des Vorstandes —
3. Verwendung der Verbandsrücklage
4. Änderung der Entschädigungssatzung
5. Nachtragshaushaltsplan und Nachtragshaushaltssatzung 1998
6. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 1999
7. Bericht über die Situation der Tierkörperbeseitigung
8. Künftige Arbeit des Zweckverbandes
9. Verschiedenes

Homberg/Efze, 13. Oktober 1998

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord  
gez. Werner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Ausschreibungen**

Der Gemeindevorstand der GEMEINDE KRIFTEL, Frankfurter Straße 33—37, 65830 Kriftel, schreibt eine „Gebündelte Globalversicherung von Schäden an Inventar durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Einbruchdiebstahl/Raub“ aus.

Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung können aus den Krifteler Nachrichten vom 16. Oktober 1998 entnommen, bei dem subreport, Verlag Schawe GmbH, Köln, Fax-Nr. 02 21/9 85 78-66 kostenlos bezogen oder bei der Gemeinde Kriftel erfragt werden.

Kriftel, 14. Oktober 1998

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben

**Roter Weg 4, Klärwerk Sindlingen/SEVA,**  
mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

**Maler- und Lackierarbeiten — DIN 18363**

**ca. 4 000 m<sup>2</sup> Decken- und Wandanstrich**

**Ausführungsfristen:** Beginn: 49. KW 1998, Ende: 52. KW 1998

**Eröffnungstermin:** 4. November 1998, um 9.00 Uhr

**Zuschlags- und Bindefrist:** 18. Dezember 1998

**Ausschreibungsnummer:** 0694

**Sicherheitsleistungen:** ./.

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 21. Oktober 1998 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C13.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,00 DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 98.0.1.6010.130022, Ifd. Nr. 0694, mit dem Vermerk „Klärwerk Sindlingen/SEVA — Malerarbeiten“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C.13.3, Herr Niehren,  
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 89 09,  
Telefaxnummer: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 8. Oktober 1998

Der Magistrat

**Stellenausschreibungen****Im ADV-Referat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main**

ist ab sofort die Stelle einer/eines

**Informatikerin/Informatikers (FH)**

zu besetzen.

Das ADV-Referat, in dem derzeit 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Justizbereich beschäftigt sind, ist mit der landesweiten Einrichtung, Betreuung und Entwicklung von EDV-Verfahren im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit betraut. Die Beschäftigten arbeiten selbständig in kleinen Teams zusammen.

Ihre Aufgabe wird neben der selbständigen Lösung einzelner Problemstellungen die umfassende fachliche Beratung und Unterstützung der Projektteams sein.

Es erwartet Sie ein vielfältiges und verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld, verbunden mit interessanten Weiterbildungsmöglichkeiten, ein gutes Betriebsklima und eine kollegiale Zusammenarbeit.

**Schwerpunkte ihres Tätigkeitsfeldes werden sein:**

- MS Windows NT,
- PC-Netzwerke (Hardware, TCP/IP)
- MS Office (VBA)
- C/S-Datenbanken (Kenntnisse in objektorientierter Programmierung, möglichst Delphi, sind wünschenswert).

Die Eingruppierung erfolgt in die Vergütungsgruppe IV b BAT, Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe IV a ist möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuerem Lichtbild und Zeugnisabschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an die

**Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,  
Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.**

## Stellenausschreibungen



### Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sucht zum sofortigen Eintritt für die **Zentralstelle für Arbeitsschutz** in Wiesbaden eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

für die **Informationsaufbereitung und Dokumentation** — Kennziffer SB ZfA 2 —,

— befristete Teilzeitbeschäftigung (50 v. H.) im Rahmen einer Erziehungsurlaubsvertretung bis 30. September 1999 —,

mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Organisations- und Koordinationsaufgaben bei der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Messen und andere Veranstaltungen
- redaktionelle Bearbeitung von Fachveröffentlichungen
- Dokumentation von Arbeitsschutzliteratur
- Herausgabe von Informationsschriften

Erwartet werden insbesondere Sprachgewandtheit, technisches Verständnis, Organisationsfähigkeit sowie EDV-Kenntnisse, d. h. Erfahrungen im Umgang mit Textverarbeitungs- und Grafikprogrammen.

Die Vergütung erfolgt nach persönlichen Voraussetzungen und beruflichen Erfahrungen bis Vergütungsgruppe IV b des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil in dem genannten Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen richten Sie bitte unter Angabe des frühesten Eintrittstermines und der Kennziffer innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

**Hessische Landesanstalt für Umwelt,**  
Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

### Bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

ist baldmöglichst die Stelle der/des

### Personalreferentin/ Personalreferenten

(bis Besoldungsgruppe A 12 BBesO) zu besetzen.

Aufgabengebiet: Leitung der Geschäfte des Referates (2,25 Stellen), Personalsachbearbeitung.

Gefordert werden umfassende Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Belastbarkeit und Geschick im Umgang mit Mitarbeitern und Bediensteten.

Unabdingbar sind praktische Erfahrungen im Personalbereich. Erfahrungen in der Personalsachbearbeitung im Hochschulbereich wären begrüßenswert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt. Es wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil an Frauen zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen werden bis möglichst 15. November 1998 unter Angabe der Kennziffer 311 erbeten an die

**Deutsche Hochschule für  
Verwaltungswissenschaften Speyer,**  
Postfach 14 09, 67324 Speyer.

## Reklamationen

bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberrätin Bettina Macik, Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 43 vom 26. Oktober 1998 beträgt 136 Seiten.